

LANDSCHAFTSPLAN NR. 3

"ALFTER"

Synopse

der im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 20.6.2022 bis 2.9.2022 eingegangenen Anregungen und Bedenken

<u>Hinweis</u>: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Vorentwurf des Landschaftsplanes Stand April 2022

Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB ⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche GLB ⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil RSK ⇒ Rhein-Sieg-Kreis B-Plan ⇒ Bebauungsplan ΤÖΒ ⇒ Träger öffentlicher Belange LNatSchG ⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW BSN ⇒ Bereich für den Schutz der Natur LFischG ⇒ Landesfischereigesetz UFB ⇒ untere Fischereibehörde ΕK ⇒ Entwicklungskarte LP ⇒ Landschaftsplan UJB ⇒ untere Jagdbehörde ΕZ ⇒ Entwicklungsziel LSG ⇒ Landschaftsschutzgebiet UNB ⇒ untere Naturschutzbehörde FFH-RL ⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie NSG ⇒ Naturschutzgebiet WHG ⇒ Wasserhaushaltsgesetz ⇒ Festsetzungskarte FΚ

GIB

⇒ Bereiche für gewerbliche und industri-

elle Nutzung

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	derung es LP order- ich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Private Einwei	nder		
1.	Einwender/in 1		Der temporären Aufnahme der Flurstücke 297 und 638 der Flur 3, Gemarkung Gielsdorf in das Landschaftsschutzgebiet wird widersprochen. Der vordere Teil des Flurstücks ist im Bebauungsplan als Bauland berücksichtigt und ist auch zukünftig so gedacht, Baulücken zu schließen. hier nun auch nur temporär das Grundstück in dieses Gebiet aufzunehmen, ist nicht richtig. Ortsnahe Bereiche und insbesondere auch schon erschlossene Grundstücke sollten hier rausgenommen werden.	Bei der Abgrenzung des LSG 2.2-6 wurde die Grenze der Wohnbaufläche im FNP berücksichtigt. Ein B-Plan liegt nicht vor. Das Flurstück 297 liegt nicht im geplanten LSG, das Flurstück 638 nur mit dem östlichen Teil (siehe Festsetzungskarte). Die Darstellungen in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel T-1 (ehemals: 4) "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung" stehen einer zukünftigen Bebauung nicht entgegen. Keine Änderung des Vorentwurfs		x
2.	Einwender/in 2		Die Einwenderin macht auf einen Widerspruch zwischen der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte aufmerksam. Dies betrifft das LSG 2.2-6 "Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf". Auf der Entwicklungskarte ist im nördlichen Bereich das Entwicklungsziel 4 "Temporäre Erhaltung" angegeben. Auf der Festsetzungskarte gibt es jedoch kein temporäres Landschaftsschutzgebiet.	Es liegt eine Diskrepanz zwischen den Darstellungen der Festsetzungs- und Entwicklungskarte vor. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan sieht im genannten Bereich perspektivisch eine Wohnbaufläche vor. Daher ist der in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellte Bereich in der Festsetzungskarte als temporäres LSG 2.2-14 auszuweisen.		
3.	Einwender/in 3	FK C4	Das Grundstück Fl. 4 Nr. 518 soll laut des am 22.06.22 im Rathaus Alfter vorgestellten Vorentwurfs der Festsetzungskarte (Stand: 24.03.22) in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden. Zwischenzeitlich hat der Entwicklungsausschuss der Gemeinde Alfter beschlossen, dass für dieses Grundstück (wie auch für Flur 4 Nr. 517) von der Verwaltung eine Vorlage für eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erarbeitet werden soll. In der Begründung dafür steht die Sicherung und die Innenentwicklung des Weilers Ramelshoven (insbesondere Nachverdichtung) im Vordergrund.	Die Darstellung in der Festsetzungskarte wird geändert, die Fläche als temporäres LSG festgesetzt. Die betroffenen Flächen, Gemarkung Impekoven, Flur 4, Nr. 517, 518, 555 sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach der Veröffentlichung des Vorentwurfs wurde in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 09.06.2022 der Grundsatzbeschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB "Burgstraße / Am Burggarten" in Ramelshoven gefasst. Dem Änderungswunsch, den Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung aus dem LSG herauszunehmen, sollte gefolgt werden.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Dieses Vorhaben der Gemeinde Alfter ist offensichtlich noch nicht in Ihre Planung mit eingeflossen. Im Ergebnis möchten wir als Eigentümer der Einbeziehung des Grundstücks Impekoven Flur 4 Nr. 518 in den Landschaftsschutz widersprechen, da für uns nicht zu erkennen ist, aus welchen Gründen dieses Flurstück als besonders schutzbedürftig im Sinne des Landschaftsschutzes (§ 26 BNatSchG) eingestuft werden soll. Beschlussvorschlag:	Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung wird aus dem	x	
			·	Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und ohne Festsetzung dargestellt.		
4.	Einwender/in 4	FK C4	Für mich ist es nicht verständlich, wieso die Plantage am Burggarten als Landschaftsschutzgebiet erklärt werden soll. Die Wiese liegt brach, wird lediglich mehrmals pro Jahr gemäht und trägt daher meiner Einschätzung nach nicht zur Vielfalt, Eigenart, Schönheit oder besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft bei. Sie hat auch keine besondere Bedeutung für die Erholung oder schützt besondere Tier- oder Pflanzenarten. Daher fällt sie nicht unter die Definition eines Landschaftsschutzgebietes. Die Wiese ist zusammen mit der von Familie zudem eine Baulücke, da sie zu 3 Seiten von Häusern umschlossen ist.	Die betroffenen Flächen, Gemarkung Impekoven, Flur 4, Nr. 517, 518, 555 sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach der Veröffentlichung des Vorentwurfs wurde in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 09.06.2022 der Grundsatzbeschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB "Burgstraße / Am Burggarten" in Ramelshoven gefasst. Dem Änderungswunsch, den Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung aus dem LSG herauszunehmen, sollte gefolgt werden. Die Flächen der Einwenderin sind hiervon betroffen.		
			Beschlussvorschlag:	Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung wird aus dem LSG herausgenommen und ohne Festsetzung dargestellt.	х	
5.	Einwender/in 5	FK C2	Die Einreichung dieses Schreibens erfolgt von der Interessensgemeinschaft der Haus- und Grundstückseigentümer Görreshof Nr. 17-39. Weitere Bedenken/Anregungen einzelner Personen der Interessensgemeinschaft bleiben hiervon unberührt.	Der im Vorentwurf geplante Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 "Görresbach" reicht ca. 3 m in die genannten Flurstücke hinein. Durch die Festsetzung sollte auch der angrenzende Bereich des Görresbachs geschützt werden. Lediglich in diesem ca. 3 m breitem Streifen hätten sich Änderungen für die Anwohner ergeben. Zusätzlich wären die westlich gelegenen Gartengrundstücke		
			Die Einwender sprechen sich gegen "die Hinzunahme von privaten Flächen der Grundstücke Görreshof Nr. 17-33 zum Landschaftsschutzgebiet Bereich Görresbach" (Anmerkung: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-2 "Görresbach") in einer geschätzten Tiefe zwischen 5-15 m über die gesamte Grundstücksbreite aus. Wie im Text-Teil A des Vorentwurfs nachzulesen, erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans über den baulichen Außenbereich des Gemeindegebiets Alfter. Wie aus der Festsetzungskarte zu entnehmen, sind die den bebauten Ortskern Alfter umgebenden Randgebiete als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. In diesem Plangebiet sind allerdings viele Flächen ausgeklammert, bilden also Ausnahmen. Hier sind insbesondere die Wiesen- und Weideflächen oberhalb der Straße, "Görreshöhle", die Anlagen des Fußballvereins sowie des Tennisvereins in unmittelbarer Waldlage, die Flächen der Alanus-Hochschule, Campus Johannishof sowie dem neuen Campus an der Bonn-Brühler Straße, die Flächen des Reit- und Gangpferdegestüts "Birrekoven" in unmittelbarer			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Waldnähe, die Schrebergärten im unteren Bereich der Bahnhofstrasse zu nennen. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass die Gärten der Grundstücke, die unmittelbar an den Landschaftsschutzbereich grenzen, generell nicht zum Landschaftsschutzgebiet hinzugezogen werden, und im Plan als "weiße' Flächen (entsprechend des bebauten Bereichs) ausgewiesen sind. Als einzige "Landschaftsschutz-Insel" in der bebauten Ortskernlage Alfter-Ort ist das Gebiet "Görresbach" (2.4-2, entspricht dem "Broichpark Alfter") als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zum Landschaftsschutzgebiet "Görresbach" werden laut Festsetzungskarte ein Streifen aus dem unteren Bereich der privaten Nutzgärten der Grundstücke von Görreshof Nr. 17-33 hinzugenommen. Die im Plan bereits vorgesehenen "Ausnahmen" vom Landschaftsschutzgebiet legen nahe, dass die eigentliche Nutzung einer Fläche bei dem Entwurf eines Landschaftsplan berücksichtigt werden kann. Bei den privaten Flächen, die zum Bereich "Görresbach" hinzugenommen werden sollen, handelt es sich um private Nutzgärten. Diese sind daher nicht als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Mit einer Nutzungseinschränkung unserer privaten Gärten durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet - wie im Festsetzungsplan und auch im Entwicklungsplan dargestellt - sind wir nicht einverstanden und widersprechen dieser Planung ausdrücklich.			
			Beschlussvorschlag:	Die Schutzgebietsabgrenzung wird geändert, indem die Privatgrundstücke aus dem GLR 2.4.2-2 berausgenommen werden	х	
6.		EK C2	Desweiteren sprechen sich die Einwender gegen die Darstellungen in der Entwicklungskarte aus, welche ca. 60-70% der Gesamt-Grundstücksfläche und damit ca. 90% der Gartenfläche von Görreshof Nr. 17-39 betrifft und sprechen von einer perspektivischen Flächen-Hinzunahme. Die im Entwicklungsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Fläche "Görresbach" scheint sich an dem aktuell geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Alfter (rechtskräftig seit 2009) zu orientieren. Hierin werden die im nördlichen Bereich an den Broichpark angrenzenden Gärten in der Karte des FNP als Grünfläche ausgewiesen, jedoch farblich nicht gegenüber dem öffentlich zugänglichen Teil des Broichpark abgegrenzt (Anlage 4). Dies könnte die Annahme nahelegen,	cke aus dem GLB 2.4.2-2 herausgenommen werden. Die Darstellungen in der Entwicklungskarte sind lediglich behördenverbindlich. Es handelt sich nicht um eine perspektivische Flächen-Hinzunahme. In der Entwicklungskarte werden keine Festsetzungen getroffen. Die Entwicklungsziele, welche in der EK dargestellt sind, sind flächendeckend für den gesamten Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts aufzustellen. Für den Bereich Görreshof wurde kein B-Plan aufgestellt. Somit stellt die Bebauung die Grenze zum Außenbereich dar. Da es sich um einen baulichen Außenbereich handelt, wurde für diesen Bereich ein Entwicklungsziel aufgestellt. Der Außenbereich orientiert sich an den Darstellungen des FNP, in welche dieser Bereich als Grünfläche dargestellt ist.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			dass diese privaten Gärten Teil des Broichpark sind. Diesbezüglich weisen wir schon an dieser Stelle auf den Ratsbeschluss der Gemeinde Alfter vom 26.02.2009 hin, der klarstellt, dass es sich bei den im nördlichen Bereich an den Broichpark angrenzenden Grundstücken nicht um einen Teil des Broichpark handelt, sondern vielmehr als private Gärten im FNP geführt und genutzt werden. Eine farbliche Differenzierung zwischen Parkanlage und Grünfläche/Gärten ist in Flächennutzungsplänen nicht vorgesehen. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets erstreckt sich laut Landschaftsplan ausdrücklich auf den Außenbereich des Gemeindegebiets. Bei dem Gebiet, Görresbach' wird hiervon abgewichen und private Gärten in das Landschaftsschutzgebiet hinzugenommen, die nicht im Randgebiet, sondern im Ortskern Alfters liegen. Es ist grundsätzlich unüblich, private Grundstücke/Nutzgärten als Teil eines Landschaftsplanes einzubeziehen. Hinzu kommt, dass durchaus im Randgebiet liegende Grundstücke offensichtlich von dem sie komplett umgebenen Landschaftsschutzgebiet ausgeklammert werden sollen. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um eine Ungleichbehandlung gegenüber den Eigentümern der Nutzgärten von Görreshof Nr. 17-39. Durch die geplante Ausweitung des Landschaftsschutzgebiets 'Görresbach', sowohl im Festlegungs- als auch im Entwicklungsplan liegt eine weitreichende Nutzungseinschränkung der Eigentümer der an den Broichpark angrenzenden Gartengrundstücken vor. Im Entwicklungsplan werden faktisch die gesamten Gartenflächen der Grundstücke Görreshof 17-39 in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Die Größenordnung der so erreichten Flächenvergrößerung des Landschaftsschutzgebietes "Görresbach' - allein auf Kosten der Eigentümer Görreshof 17-39 - ist unverhältnismäßig und unzumutbar, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit Gärten anderer Privatgrundstücke, die in Randlage an das Landschaftsschutzgebiet angrenzen anders verfahren wurde. Durch	In der Entwicklungskarte soll zukünftig das Entwicklungsziel T-2 auf Flächen dargestellt werden, auf denen der rechtskräftige Regionalplan einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorsieht. Dies gilt auch für den angesprochenen Bereich.		
			die weitreichende Nutzungseinschränkung bei Ausweisung unserer Gärten als Landschaftsschutzgebiet liegt unserer Ansicht nach ein enteignungsgleicher Eingriff vor.			
			Beschlussvorschlag:	Die Fläche erhält das Entwicklungsziel T-2.	X	
7.			Wir verkennen keineswegs die Notwendigkeit, Freiräume und Bachläufe zu sichern und haben in der Vergangenheit die Broichpaten unterstützt in ihrem Bemühen, den Görresbach teilweise freizulegen und naturnah zu gestalten sowie den Broichpark zu einem kleinen Naherholungsbereich zu gestalten. Wir sind allerdings der Meinung, dass die jetzigen	Die Ausweisung des GLB erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten Bereich (§9 Abschnitt 3 Satz 1 Nummer 4). Deweiteren wird auf die vorangegangen Stellungnahmen verwiesen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Festsetzungen und die Entwicklungsziele an dieser Stelle keineswegs sinnvoll sind. Bei dem hier angesprochenen Bereich des Görresbachs handelt es sich um einen kleinen Ausschnitt eines weit verzweigten Wasserlaufes mit unterschiedlichen Zuführungen. Schon allein aufgrund seiner Größe und seiner Einbettung in den Ortskern können an dieser Stelle die im Landschaftsplan definierten Ziele gar nicht greifen. Es handelt es sich keineswegs um einen naturnahen bedeutsamen Lebensraum, in dem seltene oder gefährdete Tierarten vorkommen oder sich ansiedeln könnten, noch um einen Bestandteil eines Biotopverbundes. Der Erhalt und die Optimierung des Bachteilstückes, der Schutz des Oberflächenwassers, die Sicherung der Flächen für den Klima- und Freiraumschutz und die Frischluftzufuhr wird bereits durch die Festsetzungen des FNP der Gemeinde Alfter gesichert. Auch gibt es, über die bereits als Broichpark erfassten öffentlichen Flächen hinaus keine Flächen für eine landschaftsorientierte Naherholung. Im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Flächennutzungsplan weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Fortschreibung/Neuaufstellung der Landschaftsplanung im Bereich "Görresbach" durch Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes nicht angezeigt ist, da dies nach BNatSchG §9 Abschnitt 3 Satz 1 Nummer 4 nicht erforderlich ist und insbesondere gemäß §9 Abschnitt 4 keine wesentliche Veränderung im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten ist. Durch die im Flächennutzungsplan für die Gärten der Grundstücke Görreshof Nr. 17-39 bereits festgelegte Nutzung als "Grünfläche" ist in ausreichendem Maße sichergestellt, dass die im Landschaftsplan benannten Schutzzwecke des Bereichs "Görresbach" auch weiterhin gewährleistet sind. Der Flächennutzungsplan legt zudem fest, dass diese privaten Gärten auch zukünftig nicht bebaut werden können und daher als naturnahe Flächen zur Verfügung stehen. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde bereits ein weitreichender Eingriff in das Privateigentum der Anlieger durch Änderung vo			
			Beschlussvorschlag:	Keine über die v.g. hinausgehende Änderung des Vorentwurfs		х
8.	Einwender/in 6	FK C2	Eigentümer Görreshof 19, (Flurstück 780 + 472), Görreshof 21, (Flurstück 453/207)	Möglicherweise liegt eine Unkenntnis darüber vor, dass die Darstellungen der Entwicklungskarte lediglich behördenverbindlich sind.		
			Wir haben zwar mit den betroffenen Nachbarn zusammen ein Widerspruchsschreiben erstellt und unterschrieben, da wir aber die einzigen	Der im Vorentwurf geplante Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 "Görresbach" reicht ca. 3 m in die genannten Flurstücke hinein. Durch die Festsetzung		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag		nein
			sind deren betroffenen Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, wenden wir uns hiermit nochmal einzeln persönlich an Sie. Wir können den Vorentwurf der Festsetzungskarte und der Entwicklungskarte so nicht akzeptieren. Sollten diese Entwürfe in die Wirklichkeit umgesetzt werden würde ein landwirtschaftliches Nutzen unserer Flächen nahezu unmöglich. Das würde bei uns u.a. zu großen Umsatzeinbußen führen. Warum muss die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Broichpark/Görresbach noch in unsere Flächen hinreichen? Ein Grenzverlauf entlang der bestehenden Grundstücksgrenzen würde doch auch reichen. Wir bitten Sie höflich dies zu bedenken.	diglich in diesem ca. 3 m breitem Streifen hätten sich Änderungen für den Anwohner/Landwirt ergeben. Die restlichen Grundstücksflächen wären nicht durch eine Festsetzung betroffen gewesen, sodass die Ansicht nicht geteilt wird, dass "ein landwirtschaftliches Nutzen der Flächen dann nahezu unmöglich" ist. Trotzdem sollte die Abgrenzung des GLB angepasst werden. Im Entwurf sollte nur noch der Broichpark als LB festgesetzt werden. Die Flächen der angrenzenden Grundstückseigentümer bleiben unberührt.		
			Beschlussvorschlag:	Die Schutzgebietsabgrenzung wird geändert, indem die Privatgrundstücke aus dem GLB herausgenommen werden.	X	
9.	Einwender/in 7		Vergangene Woche hat mir mein Mieter mitgeteilt, dass er durch Zufall erfahren hätte, dass ein Landschaftsschutzplan realisiert werden soll. Sollte mein Grundstück Görreshof 23 in 53347 Alfter davon betroffen sein, erhebe ich Widerspruch, da mit dem Landschaftsschutzplan eine Nutzungseinschränkung und eine Wertminderung des Grundstücks in erheblichem Umfang gegeben ist.	Der im Vorentwurf geplante Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 "Görresbach" reicht ca. 3 m in die genannten Flurstücke hinein. Durch die Festsetzung sollte auch der angrenzende Bereich des Görresbachs geschützt werden. Lediglich in diesem ca. 3 m breitem Streifen hätten sich Änderungen für den Anwohner/Landwirt ergeben. Die restlichen Grundstücksflächen wären nicht durch eine Festsetzung betroffen gewesen, sodass nicht von einer Nutzungseinschränkung und einer Wertminderung des Grundstücks in erheblichem Umfang auszugehen war.		
				Trotzdem sollte die Abgrenzung des LB angepasst werden. Im Entwurf sollte nur noch der Broichpark als LB festgesetzt. Die Flächen der angrenzenden Grundstückseigentümer bleiben unberührt.		
			Beschlussvorschlag:	Die Schutzgebietsabgrenzung wird geändert, indem die Privatgrundstücke aus dem GLB herausgenommen werden.	х	
10.	Einwender/in 8		Die Broich-Paten kümmern sich um den Broichpark. Der Park liegt nach dem Vorentwurf des Landschaftsplanes zukünftig im GLB 2.4-2 "Görresbach", die anwesenden Personen erheben keine Einwände gegen die geplante Festsetzung als geschützten Landschaftsbestandteil. Sie merken an, dass das GLB nördlich auch die Flächen bis zur Böschungsoberkante einschließt. Die nördlich des Görresbachs liegenden Grundstücksbesitzer sind somit in geringem Ausmaß von der Schutzgebietsausweisung betroffen. Das in Diskussion stehende Regenrückhaltebecken wird nicht gewünscht. Die Broich-Paten sehen es als positiv an, wenn die Nutzung weiter möglich ist. Sie äußern den Wunsch, dass man als Maßnahme festsetzen könnte, den verrohrten Bereich des Görresbachs zzgl. des Verbindungsstücks offenzulegen. Als Pflegemaßnahme sollte der Teich entschlammt werden.	Die Privatflächen rund um den Broichpark sollten aus dem GLB herausgenommen werden. Die Offenlegung des verrohrten Bereichs sollte als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme aufgenommen werden. Die Entschlammung des Teiches ist Aufgabe der Gemeinde.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Die Offenlegung des verrohrten Bereichs wird als mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme in die gebietsspezifischen Festsetzungen aufgenommen.	х	
11.	Einwender/in 9		Es wird angeregt, den Grünzug zwischen der Tonnenpütz und Olsdorf als "1.3" Fläche (Erhaltung einer Kulturlandschaft …) auszuweisen. Dies ist in dem Vorentwurf bereits für den Grünzug Bachstraße vorgesehen und es besteht m. E. kein Grund für eine Ungleichbehandlung. Beschlussvorschlag:	Für die Fläche liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 085 Olsdorf- Tonnenpütz vor. Die Fläche ist damit als Innenbereich anzusehen und liegt so- mit nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Keine Änderung des Vorentwurfs		x
12.	Einwender/in 10		Im Textteil B-C auf S. 62 finden sich Angaben zum NSG Tongrube Witterschlick, welches den Bereich des Tontagebaus "Emma" betrifft. Im Textteil B-C auf S. 102 finden sich Angaben zum LSG "Landschaft südwestlich Witterschlick", welches den Bereich unseres Tontagebaus "Schenkenbusch" betrifft. In beiden Betrieben ist die Fortführung der Tongewinnung auf Basis der bergrechtlichen Betriebspläne für weitere Jahre bzw. Jahrzehnte geplant (Hauptbetriebsplan Schenkenbusch, Az. Az. 61.s 25-1.1-2017-1; Hauptbetriebsplan Emma, Az. 62.e 7-1.1-2015-1). Für den Tagebau "Schenkenbusch" läuft aktuell bei der Bezirksregierung Arnsberg ein Planfeststellungsverfahren, um den Abbaubereich in Richtung Norden um ca. 18 ha zu erweitern (Az. 62.05.2-2021-3). In und um die beiden Betriebe finden regelmäßige Erfassungen der Flora und Fauna statt, sodass wir unsere nachfolgenden Äußerungen mit den für uns tätigen Biologen abgestimmt haben. In der Entwicklungskarte ist für den derzeit aktiven Bereich der Tongrube Emma das Entwicklungsziel 1.4 "Erhaltung von (Sonder-)biotopen auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen" vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Tongrube Emma um eine aktive und nicht um eine ehemalige Tonabbaufläche handelt und dass derzeit eine Erweiterung nach Nordwesten geplant ist. Auf der westlichen geplanten Erweiterungsfläche ist das Entwicklungsziel 3.2 "Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit, temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zum Beginn der Abgrabungstätigkeit" vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass eine Erweiterung der Tongrube nach Norden und Westen geplant ist (siehe Anlage 1 Karte 4 des LBP). Grundsätzlich widerspricht die geplante Erweiterung aber nicht dem Entwicklungsziel.	Kenntnisnahme Keine Änderung des Vorentwurfs		
13.			Das NSG 2.1-3 Tongrube Witterschlick (siehe Teil C, S. 62 ff. und Fest- setzungskarte) wird nach dem LP-Entwurf in seiner Abgrenzung an den	Die geplante Flächenerweiterung des NSG 2.1-3 umfasst die Flurstück 420 und 424, auf denen artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen umzusetzen sind, welche im Rahmenbetriebsplan benannt sind und		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)	Karte)	Beschlussvorschlag		nein
			aktuellen Abbaustand angepasst. Nach Süden wird die NSG-Abgrenzung jedoch erweitert. Sie umfasst damit auch die verfüllte südliche Fläche der Tongrube, für die in unserer Planung Grünlandnutzung und die Anlage eines Weges vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei um die Verlegung eines bestehenden Weges, die aufgrund der Abbauführung erforderlich ist, um die durchgängige Naherholungsnutzung zu erhalten. Die geplante Anlage des Weges ist u.E. zu berücksichtigen, da nach den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete (Teil C des LP, S. 37) die Anlage von Wegen in NSG verboten ist und auf S. 64 des LP bei den Maßnahmen zum NSG die Beibehaltung und Sicherung der Unzugänglichkeit des Schutzgebietes festgesetzt wird.	Die vorliegenden Pläne des Abbautreibenden sehen eine Verlegung des Weges durch das bereits bestehende Naturschutzgebiet vor. Dieser Wegeführung		
			zupassen. Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
14.			Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-8 "Landschaft südlich Witterschlick" (siehe Teil C, S. 102 ff. und Festsetzungskarte) wurde in seiner Abgrenzung an den aktuellen Abbaustand angepasst. Die geplante Erweiterungsfläche liegt (wie auch schon bisher) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
15.			In der Entwicklungskarte sind Bereiche des Tagebaus "Schenkenbusch" als Flächen zur Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen (Entwicklungsziel 1.4) vorgesehen. Diese sind im Rekultivierungsplan gemäß rechtskräftigem Teilabschlussbetriebsplan (Az. 62.s 25-1.4-2020-1) für den Tontagebau Schenkenbusch aber als Forstflächen dargestellt (Maßnahme A9) und entsprechen daher nicht den Vorgaben aus dem LP. Hier sollte eine Anpassung der Abgrenzung des Entwicklungsziels im LP erfolgen zumal die Fläche als Aufforstung genehmigt ist und bereits so besteht. Die gesamten Flächen der geplanten Rekultivierung innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze im bestehenden Tagebau "Schenkenbusch" sollten als Entwicklungsziel 3.2 in der Entwicklungskarte dargestellt werden.	Somit würde die gesamte Fläche des Rahmenbetriebsplanes des Tagebaus Schenkenbusch das EZ 3.2 erhalten. Darüber hinaus sollte das EZ 1.4 "Flächen zur Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen" in "Flächen zur Erhaltung von Sekundärlebensräumen auf ehemaligen Abgrabungsflächen" geändert werden.		
10			Beschlussvorschlag:	Die Abgrenzungen der Entwicklungsziele EZ 1.4 und 3.2 werden angepasst, sodass die gesamte Fläche, welche innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze des Tagebaus Schenkenbusch liegt, das EZ 3.2 erhält. Das EZ 1.4 wird textlich wie folgt angepasst: Flächen zur Erhaltung von Sekundärlebensräumen auf ehemaligen Abgrabungsflächen.	x	
16.			Zuletzt erlauben wir uns eine Anmerkung zum LSG "Tongrube Schen- kenbusch" 2.2-9 (s. 105ff)	Auwälder (91E0) kommen im LSG 2.2-9 nicht vor. Der Anmerkung sollte ansonsten gefolgt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Bei der Auflistung der Schutzzwecke sollte ergänzt werden: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere e) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NAC0), • Auwälder (91E0), • seggenreiches Nass- und Feuchtgrünland (NEC0); d) zur Erhaltung, Optimierung und Anlage von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope sowie Erhaltung und Optimierung von Wanderkorrideren für Amphibien und endere Kleintiger.			
			doren für Amphibien und andere Kleintiere; Beschlussvorschlag:	In der Festsetzung wird bei der Auflistung der Schutzzwecke ergänzt: - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - seggenreiches Nass- und Feuchtgrünland (NEC0); - zur Erhaltung, Optimierung und Anlage von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope sowie Erhaltung und Optimierung von Wanderkorridoren für Amphibien und andere Kleintiere;	х	
17.			Laut der Verbotsliste unter 2.2-0 ist die Anlage von Wege verboten (Nr. 1). Die Anlage von Wegen im Zuge der geplanten Rekultivierung sollte aus den Verboten für das Gebiet des Tagebaus mit Rekultivierungsplanung grundsätzlich ausgenommen werden.	Die Anlage von Wegen im Zuge der geplanten Rekultivierung ist bereits durch die bergrechtliche Zulassung erfasst. Unberührt von den Verboten bleiben rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Gebieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht (2.2-0b) Nr. 25).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
18.			Im Zuge von Pflegemaßnahmen sind auch Gehölzbeseitigungen zur Offenhaltung von Lebensräumen durchzuführen. Dies ist laut Verbotsliste Nr. 14 (S. 76) nicht zulässig. Hier sollte eine grundsätzliche Ausnahme vorgesehen werden. Dies wäre ansonsten nur mit jeweiliger Ausnahmegenehmigung möglich.	Unberührt von den Verboten bleiben rechtmäßig und ordnungsgemäß ausge- übte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Ge- bieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht (2.2-0b) Nr. 25). Zudem sind auch behördlich zugelassene Pflegemaßnahme durch Zustim- mung des Rekultivierungskonzeptes von den Verboten unberührt (2.2-0b) Nr. 29).		
			Beschlussvorschlag:	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		х
19.			Die Abgrenzung zwischen den Teilflächen 2.2-8 und 2.2-9 (Festsetzungskarte) sollte genau gemäß der geplanten Erweiterungsfläche "Schenkenbusch" erfolgen.	In der FK sollte die Abgrenzung des LSG 2.2-9 im Bereich der Norderweiterung an der geplanten Grenze der Erweiterungsfläche erfolgen. Die Abgrenzung wird geprüft und sollte ggf. überarbeitet werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Erforderlichenfalls stellen wir gerne die Antragsunterlagen zur Verfügung.			
			Beschlussvorschlag:	Die Abgrenzung wird im Hinblick auf die Erweiterungsfläche angepasst.	х	
20.	Einwender/in 11		Im neuen Landschaftsplan ist für die südliche Zone des Plangebietes Bereich Emma, die aus der Bergaufsicht entlassen worden ist, eine Erweiterung des NSG auf die Parzellen 420 und 424 vorgesehen. Es wird eine andere Überplanung des südlichen Gebietes vorgeschlagen, was den Interessen der Bürger und der Gemeinde näherkommt. Weiterhin wird in Kürze ein gemeinsamer Plan zu Erweiterung des Abbaugebietes durch den Abbautreibenden der Bezirksregierung vorgestellt. Dieser beinhaltet auch die Verlegung des Weges mit alternativem Verlauf gemäß beiliegender Karte. Der geplante Ersatzweg (braune Farbe) besitzt einen Abzweig direkt nach Süden zur Kurve der L113. Somit entsteht eine neue Verbindung zwischen Volmershoven und Witterschlick, fußläufig und für Fahrräder, weg von der Landesstraße L113. Außerdem kann eine Verbindungsroute zum Sportplatz Volmershoven geschaffen werden. Diese besteht in Ansätzen schon jetzt.	Bei den beiden Flurstücken handelt es sich um CEF-Maßnahmenflächen (V _{CEF} 3: "Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)", welche im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt sind und für die eine dauerhafte Rekultivierungsverpflichtung besteht. Die vorliegenden Pläne sehen eine Verlegung des Weges durch das bereits bestehende Naturschutzgebiet vor. Dieser Wegeführung wird nicht zugestimmt. Der damalige Weg auf dem Flurstück 424 wurde seinerzeit nach Westen an den Rand der Kompensationsfläche verlegt. Die Erholungsnutzung und Erschließung ist dadurch gewährleistet. Die Verwaltung sieht keine Verhältnismäßigkeit darin, für eine geringe Zeitersparnis einen weiteren Weg mitten durchs bestehende Naturschutzgebiet zu errichten. Zudem liegt entlang der L113 ein breiter Geh/Radweg vor. Eine Radwegeführung über den neu verlegten Weg wäre deutlich länger. Es wird empfohlen, die NSG-Abgrenzung des Vorentwurfes beizubehalten und		
				der Anregung nicht zu folgen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfes		х
21.			Weiter wird angeregt, die Fläche im Südwesten, Parzellen 420, 423 und 365 teilweise als Grünland (Anmerkung: LSG) auszuweisen, nicht als NSG. Zur späteren Zeit könnte hier etwas für die Bevölkerung und Erholung entstehen, z. B. das Haus am See. Seitens der Gemeinde wurde der Wunsch geäußert, hier auch ein kleines Wohngebiet zu entwickeln, was für die Entwicklung von Volmershoven sehr begrüßenswert wäre. Die Flächen südöstlich des geplanten Weges könnten weiterhin im NSG verbleiben.	Der Vorentwurf sieht auf den Flurstücken 420, 424 und 365 eine Ausweisung als NSG vor. Das Flurstück 365 liegt bereits derzeit im NSG. Das Flurstück 423 liegt größtenteils im LSG und nur mit einem kleinen Teil im NSG. Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind auf den Flurstücken 420 und 424 Maßnahmenflächen für vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, was einer späteren Nutzung als Wohngebiet widerspricht. Es besteht aktuell keine Absicht der Gemeinde Alfter zur Siedlungserweiterung im Bereich des NSG zum Ortsrand von Volmershoven hin. Maßgeblich sind die Darstellungen im FNP. Auch im Regionalplan sind keine Siedlungserweiterungsflächen an dieser Stelle eingezeichnet. Es wird empfohlen, keine Änderungen der geplanten Festsetzungen vorzunehmen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfes		x
22.	Einwender/in 12		Bezüglich der Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 Alfter nehmen wir als Eigentümerinnen der Grundstücke Alfter-Witterschlick Flur 2 Zähler 834 und Flur 2 Zähler 191 Nenner 10 wie folgt Stellung: Die Flächen werden zurzeit von einem Landwirt bewirtschaftet. Bis vor einigen Jahren wurden die Flächen auch als Garten genutzt. Sie grenzen unmittelbar an bebaute Grundstücke und an das Neubaugebiet an. Wir sprechen uns entschieden gegen die Einbeziehung der genannten Grundstücke in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aus. Auf Grund der familiären Situation unserer direkten Nachkommen und der	Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die betroffene Fläche ist sowohl im rechtskräftigen Bebauungsplan als auch im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Soweit über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§7 LNatSchG).		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Notwendigkeit, für sie und ihren Familien Wohnraum zu schaffen, ersuchen wir Sie höflichst, zumindest die betroffene Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zu streichen. Sollte dies unmöglich sein, ist die Änderung der Widmung von 1.2 "Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Bachtälern" in 4 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und anderen Verfahren" unbedingt durchzuführen, um unseren Nachkommen nicht die Möglichkeit eines Eigenheims in unmittelbarer Nähe des Ursprungshauses zu verwehren.	Da dies hier nicht der Fall ist, muss der Geltungsbereich angepasst werden. Flächen, für welche keine Schutzgebietsausweisung geplant ist, sind aus dem Geltungsbereich des LP herauszunehmen.		
			Beschlussvorschlag:	Die genannten Flächen werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen.	х	
23.	Einwender/in 13		Mit großen Interesse verfolge ich die Aufstellung des Landschaftsplanes für die Gemeinde Alfter. Dabei ist mir aufgefallen, dass ein wichtiges Schutzgebiet komplett bei der Aufstellung vernachlässigt wurde. Deshalb beantrage ich den "Mittellauf" des Hittelbachs in Alfter - Witterschlick zum Schutzgebiet zu erklären und Entwicklungsziele für dieses Gebiet auf zu stellen. Gemeint ist damit der Bachlauf der zwischen der Geltorfstraße und der Willy - Haas - Straße liegt, bevor der Hittelbach unter der Servaisstraße verrohrt wird. Meine Familie hat über 60 Jahre in diesem Bereich gelebt und ich habe nie verstehen können wie mit diesem ursprünglich naturnahen Bachlauf und der umliegenden Bachaue umgegangen wurde/wird. Bis in die 1980.ziger Jahre erfolgten regelmäßige Pflegemaßnahmen am Bachbett durch die Gemeinde Alfter und bei diesen Pflegemaßnahmen wurden die Anwohner auch regelmäßig darauf überprüft, ob Eingriffe am Bachbett vorgenommen wurden. Immerhin handelte es sich bei dieser Fläche um einen natürlichen Bachlauf, einer artenreichen Auenlandschaft, aber es besteht auch die Gefahr der Überflutung der tiefer liegenden Bebauung und Infrastruktur. Die Grundstücke der Anwohner von Geltorfstraße und Willy - Haas - Straße reichen nur bis etwa 5-6 Meter an den Bachlauf heran und die Fläche zwischen Anwohnern und Bachlauf befindet sich meinem Kenntnisstand nach im Besitz der Gemeinde Alfter. Seit Beginn der 1980.ziger Jahre haben die Anwohner dann aber die Flächen bis zum Bachbett als Garten genutzt, den Artenreichtum stark eingeschränkt und viele Besitzer haben das Bachbett begradigt und den Bachlauf "einbetoniert". Dadurch sind die Auenlandschaft verschwunden und der Bachlauf wurde unerlaubt begradigt. Dies erfolgte nicht bei allen Anwohnern aber nahm im Laufe der Jahre immer mehr zu. Zeitgleich begannen einige der Anwohner damit Wasser aus dem Bach zu entnehmen, um damit Ihre Gärten zu bewässern.			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
24.	Einwender/in 14	FK C3	Hierzu werden teilweise starke Wasserpumpen genutzt, die während der Nutzung fast die gesamte Wassermenge aus dem Bachlauf entnehmen. Nach Ansprache einer der Anwohner behauptete dieser, er habe hierzu die Genehmigung der Gemeinde Alfter erhalten!? Insgesamt hat der Artenreichtum in diesem Gebiet massiv gelitten und der Überflutungsschutz eines unbegradigten Baches wird zunehmend aufgelöst. All dies vor dem Hintergrund, dass diese Flächen sich nicht im Eigentum der Anwohner, sondern sich im Eigentum der Gemeinde Alfter befinden ist schon fast skandalös! Deshalb bitte ich darum sich diesem Gebiet eingehend zu widmen, es zum Schutzgebiet zu erklären und einen entsprechenden Entwicklungsplan zu erstellen. Beschlussvorschlag: Unser mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück - Gemarkung	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
24.			Alfter - Flur 25 - Flurstücke 509, 511 grenzt auf der nordöstlichen Seite unmittelbar an den Parkplatz der Alanus Hochschule an. Die Sondernutzungsfläche der Alanus Hochschule gehört nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das ehemals zu der Hochschule zugehörige Wohnhaus bildet einen räumlichen Zusammenhang mit der angrenzenden Nutzung und Bebauung der Hochschule. Die Gartenfläche um das Wohnhaus wird als Haus- und Gemüsegarten genutzt. In Richtung Siefen ist eine mit einer Vogelschutzhecke eingefasste Obstwiese mit Hoch- und Mittelstämmen angelegt. An die Historie des alten Hauses anknüpfend (ehemalige Gärtnerei), wollen wir den Nutzgartenbereich als Permakultur weiter ausbauen. Eine Kleintierhaltung für den Eigenbedarf ist vorhanden. Trotz der naturnahen Anlage des Gartens sehen wir aufgrund der nichtgewerblichen "landwirtschaftlichen" Nutzung Konfliktpunkte mit den Verboten im Landschaftsschutzgebiet. Aus unserer Sicht stellt die Nutzung der Fläche einen "sanften" Übergang zwischen Ort und Landschaft dar. Die prägende Landschaft, die mit dem Landschaftsplan unter Schutz gestellt werden soll, beginnt allerdings erkennbar erst mit der als Wiese genutzten, südwestlich an unser Grundstück angrenzenden Grünlandfläche (siehe Luftbild im Anhang). Wir bitten Sie daher zu erwägen, die Flurstücke 509 und 511 aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.	der Landwirtschaft. Die Flächen stehen bereits seit 2006 unter Landschaftsschutz. Eine bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke ist grundsätzlich auch im LSG möglich. Im Rahmen der Neuabgrenzung der Landschaftsschutzgebiete sollten die Flurstücke 509 und 511 jedoch aus dem LSG herausgenommen werden, weil eine überwiegend private und gärtnerische Nutzung der Flächen vorliegt		
25.	Einwender/in 15		Beschlussvorschlag: Gerne möchte ich folgende Anregung einbringen:	Die Flurstücke 509 und 511 werden aus dem LSG herausgenommen. Die angesprochenen zwei weiteren kleinen Inseln in der Ortschaft Gielsdorf	х	
20.			Erweiterung der Ziffer 2.2-6: Landschaftsschutzgebiet "Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf" In dem unter der Ziffer 2.2-6 festgesetzten Gebiet werden zwei "Grüne Inseln" geschützt	sind in ihrer Größe deutlich kleiner als die ausgewiesenen Flächen des LSG 2.2-6. Daher und aufgrund der Tatsache, dass die Flächen überwiegend		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion sowie zum Erosionsschutz in Hanglage; c) wegen der Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung; d) zur Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Landschaftsinseln, in einem ansonsten dicht bebauten Siedlungsbereich mit biodiversitätsfördernden Elementen wie Hecken, Gebüschen und Kleingehölzen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für wildlebende Pflanzen und Tiere. Dies ist sehr zu begrüßen, gilt aber mindestens in gleichem Maße für zwei weitere "Grüne Inseln" in Gielsdorf, dem Bereich zwischen Prinzgasse und Blechgasse sowie der kleinere Bereich zwischen Blechgasse und Kirchgasse (siehe auch beigefügten Ausschnitt aus der Festsetzungskarte). Diese Bereiche erfüllen alle oben genannten Punkte und bieten darüber hinaus auch direkt im Ortskern am Hang erhaltenswerte Grünflächen, die neben der wichtigen Kaltluftentstehungszone und Frischluftschneise zusätzlich eine natürliche Aufnahmefunktion z.B. bei Starkregen bieten. Ich bitte Sie daher, diese Flächen auch in der Ziffer 2.2-6 zu berücksichtigen.	Die Flächen sind im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und könnten grundsätzlich einer Bebauung zugeführt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
26.	Einwender/in 16		Zur Aufstellung des Landschaftsplans für Alfter habe ich folgende Anregung im Bereich des Alfter Kottenforst: Der Entwurf des Landschaftsplans sieht auf der von mir grün umranden Flächen östlich der Breiten- und Schmalen Allee (s. angefügte PNG-Bilddatei) bis auf wenige kleine Flächen die Kategorie "Landschaftsschutz" vor. Der Regionalplans in Aufstellung sieht hingegen für diesen Bereich "Schutz der Natur" vor. Schutz der Natur ist aber großflächig im Entwurf des Landschaftsplanes nur im rot umrandeten Bereich im westlichen Teil des Waldes vorgesehen. Aufgrund der hohen Dichte von FFH Lebensraumtypen (auf der Karte grün dargestellt) sollte der gesamte grün umrandete Bereich unter Naturschutz gestellt werden. Damit werden die schützenswerten FFH Lebensraumtypen vernetzt und es können weitere Gebiete mit hohen ökologischen Wert entstehen. Bedingt durch den Klimawandel leidet der Wald bereits stark unter Hitze und Trockenheit. Große Bereiche des Alfterer Waldes sind bereits stark geschädigt oder abgestorben. Es ist immens wichtig, auch für die zukünftigen Generationen, die Teile des Waldes, der laut gutachterlicher Einschätzung noch gesund, ist in seiner Einmaligkeit zu schützen.	Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes hat sich der Rhein-Sieg-Kreis mit den Themen Biotopverbund und Erhaltung sowie Förderung der Biodiversität im Bereich der Villewälder auseinandergesetzt. Der bislang als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bereich im Gemeindegebiet enthält insgesamt eine Vielzahl von Flächen, die nach der aktuellen Biotopkartierung des LANUV als schutzwürdige Waldlebensraumtypen einzustufen sind. Die Wälder insgesamt sind als Bereich bewertet, der für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung ist. Bei einer Ausdehnung der Naturschutzgebietsfestsetzung wäre fast ausschließlich der Privatwald betroffen, vor allem der stark zersplitterte Kleinprivatwald. Dies würde Auseinandersetzungen mit hunderten von Eigentümer*innen bedeuten, was nicht zielführend ist. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat sich ebenfalls gegen eine deutliche Ausweitung des Naturschutzes auf Privatwaldflächen ausgesprochen. Der Biotopverbund und der Erhalt wertvoller Einzelflächen in der Ville bleibt jedoch auch bei Beibehaltung der im Landschaftsplan Alfter vorgesehenen Schutzgebietsabgrenzungen bei fachgerechter Beratung des Privatwaldes durch das Forstamt gewährleistet.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			In dem Gebiet befinden sich außerdem schützenswerte Feuchtbiotope, die mit einer Unterschutzstellung in einem Naturschutzgebiet besser vernetzt werden können.	Malan Andrews de Verreteret		
			Beschlussvorschlag:			Х
27.	Einwender/in 17		Es wird beantragt, die gesamte Fläche der Reitanlage des Reit- und Fahrvereines Alfter aus dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 als Sportanlage herauszunehmen. Eigentümer der Fläche ist die Gemeinde Alfter, der Reit- und Fahrverein Alfter e.V. ist seit Jahrzehnten Pächter der Fläche. Die Fläche wird vom Reitverein genutzt und gepflegt. Auf der Anlage befinden sich: Ein Dressurviereck, ein Longierzirkel, eine Ovalbahn, ein weiteres Sandviereck innerhalb der Ovalbahn, eine große Wiesenfläche, die – wenn sie trocken ist - von unseren (Kutschen-)Fahrern als Fahrplatz genutzt wird, eine seinerzeit angelegte und mit zwei Ahornen bepflanzte Naturtribüne mit Sitzstufen, ein Gebäude, das als Richterhaus bei Turnieren dient, ein mit Holz verkleideter Material-Container, ein Offenstall, der auch für Theorie-Unterricht bei Lehrgängen genutzt werden kann und mehrere feste Paddocks. Bei Turnieren werden weitere Flächen des Geländes für mobile Wiesenpaddocks, Stellplätze für Pferdehänger und Parkplätze für Teilnehmer und Gäste genutzt. Das Vereinsgelände war schon vorher im Landschaftsschutz und liegt auch in der aktuellen Festsetzungskarte im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 "Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich". Ein Vereinsgelände im Landschaftsschutz und es gibt natürlich im Laufe der Jahre Wünsche zur Renovierung, Veränderung und Erweiterung der darauf befindlichen Sportanlagen. So würde uns z.B. ein einfaches Pultdach über den Dressurviereck ermöglichen, Voltigierkurse für Kinder ganzjährig durchlaufen zu lassen oder therapeutisches Reiten anzubieten. Ein weiteres Gerätehaus (Material-Container) wäre ebenfalls dringend erforderlich, da der bisherige "rappelvoll" ist. Für unsere Turniere haben wir neben anderen Genehmigungen natürlich immer Ausnahmegenehmigung, was zumeist unproblematisch war, in anderen Jahren (nach Sachbearbeiterwechsel) aber auch schon einmal fast eine Veranstaltung unmöglich gemacht hätte. Seitdem haben wir eine mehrjährige Ausnahmegenehmigung vereinbart, einmal für 7 J	Die Fläche der Reitanlage sollte im Landschaftsschutzgebiet bleiben. Es sollte jedoch mit dem Reit- und Fahrverein Alfter e.V. eine vertragliche Regelung vereinbart werden, auf welche im Landschaftsplan als von den Verboten freigestellte Nutzung hingewiesen wird und die zukünftig die bisherigen mehrjährigen Ausnahmegenehmigungen ersetzen soll.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			insofern Sachen (z.B. "elektrischer Bulle") die wir seitdem nie wieder aufgestellt haben, andere treffen aus heutiger Sicht nur ungenau zu. Die aktuell gültige Ausnahmegenehmigung vom 02.09.2013 (Zeichen 67.1-1-03.01-VST 5/13) liegt beim Kreis vor und beschreibt u.a. genau die Nutzung des Gesamtgeländes für Zelte, Schankwagen, Toiletten, Paddocks, Stellplätze für PKW und Hänger der Teilnehmer und Besucherparkplätz. Hierfür wird die gesamte Geländefläche genutzt. Auch wenn sich mit einer mehrjährigen Ausnahmegenehmigung ganz gut leben lässt und wir diese hoffentlich wieder verlängern können, wäre es für unsere Planungen und Nutzung von Vorteil, wenn das Gelände als Sportanlage, wie auch vergleichbare andere Anlagen, aus dem Landschaftsschutz ausgeklammert würde.			
			Beschlussvorschlag:	Die Fläche der Reitanlage bleibt im Landschaftsschutzgebiet und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Mit dem Verein wird eine vertragliche Regelung zu von den Verboten freigestellten Handlungen getroffen, auf welche im LP hingewiesen wird.	х	
28.			Vergleichbare Anlagen, die bereits aus dem Landschaftsschutz herausgenommen wurden Als Referenz beziehen wir aus auf zwei Anlagen, die natürlich nicht ganz mit unserer Situation vergleichbar sind, beide aber durchaus - unterschiedliche – Gemeinsamkeiten mit unserem Vereinsgelände haben: 1. Zum einen wäre das als Reiterhof mit angeschlossener Sportanlage (Ovalbahn, Reitplatz, Reithalle) das Birrekovener Gangpferde-Gestüt, das ebenfalls innerhalb des gleichen Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 liegt, dort aber als Fläche explizit ausgegrenzt wurde.	Aufgrund der Vergleichbarkeit sollte der Reiterhof bei Birrekoven wieder ins Landschaftsschutzgebiet hineingenommen, so wie dies bereits gegenwärtig der Fall ist (LSG-VO Alfter-Wachtberg). Es handelt sich – anders als ursprünglich angenommen und der Planung zugrunde gelegt - nicht um einen Gewerbebetrieb, sondern um eine landwirtschaftliche Hofstelle, die im Regelfall nicht isoliert von der Festsetzung LSG ausgenommen wird		
			Beschlussvorschlag:	Der Reiterhof bei Birrekoven wird künftig als LSG festgesetzt.	х	
29.			2. Und zum anderen beziehen wir uns um den Sportplatz in Alfter, der bisher vollständig im Landschaftsschutz lag und für dessen Bebauung und Erweiterung jeweils Befreiungen ausgesprochen wurden. Dieser wurde aufgrund der starken baulichen Überprägung und der intensiven Nutzung sogar komplett aus dem Landschaftsplan 3 ausgenommen wurde (dick gestrichelte Linie). Der Sportplatz Alfter hat sicher ein um ein Vielfaches höheres Besucheraufkommen als unser Reitgelände, ist aber trotzdem, genau wie unser Gelände eine Sportstätte mit größeren und kleineren Veranstaltungen. Vergleichbarer ist aber auch die Reitanlage in Birrekoven mit ebenfalls ein oder zwei Turnieren im Jahr und ansonsten Wochenendlehrgängen und Unterricht.	bereich abgegrenzt worden. Es handelt sich aber weiterhin um einen Außenbereich. Die Karten werden dementsprechend korrigiert.		
			Beschlussvorschlag:	Die fälschlicherweise erfolgte Zuordnung der genannten Sportplätze und Parkplätze zum baulichen Innenbereichsabgrenzung wird korrigiert und die Flächen dem Geltungsbereich des LP zugeordnet.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
30.	Einwender/in 18		Mit großem Erstaunen habe ich erfahren, dass es zum Landschaftsplan Nr.3 eine Informationsveranstaltung am 22.6.22 im Rathaus Alfter gegeben hat. Diese Veranstaltung wurde kurzfristig während der Urlaubszeit im Amtsblatt "Wir in Alfter" Ausgabe Nr. 12 vom 11. Juni 22 angekündigt. Leider wird das Amtsblatt mit der Zeitschrift "Schaufenster" sehr unregelmäßig in allen Haushalten in Alfter zugestellt und verliert somit seine Funktion als Amtsblatt für alle Bürger. (Wir haben uns schon mehrfach bei der Redaktion Schaufenster über fehlende Zustellung beschwert).	Die betroffenen Flurstücke des Heimatvereins Alfter stehen bereits seit dem Jahre 2006 unter Landschaftsschutz (siehe Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006). Laut Verordnung ist es verboten, u.a. bauliche Anlagen zu errichten, Wege anzulegen oder zu ändern sowie oberoder unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu ändern. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen ist ebenso verboten wie Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen.		
			Nun zum neuen Landschaftsplan Nr. 3 Ich habe die Sprechstunde der Bürgerbeteiligung am Montag den 15.8. im Rathaus Alfter genutzt und Ihren beiden Mitarbeitern mitgeteilt, dass die Planungen zu 2.4-6 "Wäldchen am Hirnsberg" in der geplanten Festlegung nicht unser Einverständnis hat. Ich musste leider zu meiner Verwunderung feststellen, dass Ihre Mitarbeiter überhaupt keine Informationen zum Jakob Wahlen Park im "Wäldchen Hirnsberg" haben bzw. mir dieses Nichtwissen bekundet haben. Über unseren Wahlenpark wird seit Jahren in der örtlichen Press, Radio Rhein Sieg und in der aktuellen Stunde des WDR berichtet. Bei der Fläche geht es um den weit im Rhein-Sieg-Kreis bekannten Jakob Wahlen Park. Ein Park, der 1975 mit Baugenehmigung errichte wurde, mit Grillhütten, Teich, Befahrwegen, großem Abenteuerspielplatz mit 350m² und einer 2500m² großen Spiel- und Sportwiese. Dieser Park verfügt über eine gesteuerte Wegebeleuchtung und 2 Parkplätze. Unser Park war und ist ein sehr beliebter Erholungs- und Fluchtort für sehr viele Schulen und Kindergärten aus dem Großraum Bonn, Meckenheim Wesseling und bis Brühl. Weiterhin kommen sehr viele Familien zu uns und während der Pandemie der letzten Jahre sehr verstärkt. Die durchschnittliche Besucherzahl liegt jährlich bei 15000 bis 20000 Personen. Heute wurde unsere Kalamitätenholzaktion abgeschlossen und ca. 350 Festmeter Stammholz aus dem Park gerückt. Die abgeholzte Fläche, 3500m², wird zum Jahresende mit ca. 1500 neuen Bäumen wieder aufgeforstet und mit Wildverbisszaun geschützt. Bis zum Jahresende werden alle unsere Parkwege erneuert bzw. neugestaltet, eine Maßnahme, die von der Bezirksregierung mit 32500€ gefördert wird. Und nun der Landschaftsplan 3, der dies alles Verbietet. Sollten Sie den Landschaftsplan wie beschrieben umsetzen, dürfen wir alle geplanten Maßnahmen nicht durchführen. Ebenso dürfen nur noch kleine Gruppen Erholungssuchender die Fläche betreten, unsere 510 Vereinsmitglieder plus Partner nicht mehr gemeinsam oder in Teilen einlassen, dito. Die oberirdische	Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			bindung des Hochbehälters der Gemeinde Alfter und Strom- und Telefonversorgung der beiden Häuser Wasserbroichsbahn, die durch unseren Park verlaufen, müssen dann entsprechend entfernt werden. Und zu guter Letzt die Unberührtheitsklausel, die uns das Befahren mit Fahrzeugen bzw. bis zur Nutzung durch Rasenmäher untersagt. Sollte also unsere eigene Fläche wie geplant in den Landschaftsplan 3 implementiert werden, wird die Schließung des Parks zwangsläufig erfolgen müssen. Wie die Bürger des Rhein Sieg Kreis darauf reagieren werden, wird sicherlich sehr spannend. Naturschutz ist das Vereinsziel des Heimatverein Alfter. Diese Aufgabe erfüllt der Verein seit 1892 in Eigenregie- und Verantwortung. Dass wir nun "Fremdgesteuert" werden sollen,			
			Beschlussvorschlag:	Die Fläche des Jakob-Wahlen-Parks wird nicht als GLB festgesetzt, sondern verbleibt wie bisher (LSG-VO der Bezirksregierung Köln) im Landschaftsschutzgebiet und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Ergänzend soll eine vertragliche Vereinbarung mit dem Verein unter Beteiligung der Gemeinde und des LB Wald und Holz geschlossen werden.	х	
31.	Einwender/in 19		Als langjähriges Vorstandsmitglied (seit 1985) im Heimatverein Alfter habe ich viel Auf und Ab in den Diskussionen um den Wahlenpark erlebt. Wichtig für den Heimatverein ist dabei immer gewesen, dass dieser Park mit seinem wunderschönen Spielplatz für die Bevölkerung von Alfter erhalten bleibt. Dazu bedarf es regelmäßiger Pflege und Unterhaltung um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Im Laufe der Jahre wurde der Park immer beliebter und wird heute auch gerne von Kindergartengruppen und Schulklassen für naturnahe Erfahrungen der Kinder genutzt (2022 = 70 x). Wenn nun ein Großteil dieser Fläche in den Landschaftsplan aufgenommen wird haben wir als Verein uns bei jeder Maßnahme mit 32 Verboten zu beschäftigen und ggf. Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. Das kann nicht Sinn und Zweck eines Landschaftsplanes sein für einen ortsnahen Bereich, der Mitte der 1970er Jahre genehmigt und mit öffentlichen Zuschüssen errichtet wurde und seitdem vom Heimatverein mit viel Geld und vor allem ehrenamtlicher Tätigkeit gepflegt und unterhalten wird. Und das immer im Sinne des dort geltenden Landschaftsschutzes und ggf. in Abstimmung mit dem Kreis soweit es Baumaßnahmen betraf. Was wäre nun einfacher, als diesen Bereich aus dem Landschaftsplan herauszunehmen? Ein Blick auf die Festsetzungskarte zeigt doch, dass auch andere Bereiche ausgenommen wurden als da z.B. sind: der Schießstand der Schützen der Fußball- und Tennisplatz			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			der Reiterhof in Birrekoven Bei diesen Bereichen handelt es sich um genehmigte Vorhaben im Außenbereich. Das trifft aber doch auch für den Wahlenpark zu; auch der wurde seinerzeit genehmigt.			
			Daher wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie den Jakob-Wahlen-Park aus dem Landschaftsplan herausnehmen könnten.			
			Beschlussvorschlag:	Die Fläche des Jakob-Wahlen-Parks wird nicht als GLB festgesetzt, sondern verbleibt wie bisher (LSG-VO der Bezirksregierung Köln) im Landschaftsschutzgebiet und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Ergänzend soll eine vertragliche Vereinbarung mit dem Verein unter Beteiligung der Gemeinde und des LB Wald und Holz geschlossen werden.	х	
32.	Einwender/in 20		Nach unserem Kenntnisstand sollten unsere Gebäude an der Hofstelle Taubenweiherweg 4 in Alfter, im neuen Regionalplan im Landschaftsschutzgebiet liegen. Sollten wir hinsichtlich der Nutzung mit Einschränkungen zu rechnen haben, möchten wir hiermit unsere Bedenken äußern.	Die LSG-Abgrenzungen im Ortsrandbereich wurden planübergreifend geprüft und angepasst. Dies geschah ebenso in diesem Fall. Die Flächen des Einwenders, auf welchen sich größtenteils Gebäude befinden, sollten aus dem LSG herausgenommen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Die Flurstücke mit darauf liegenden Gebäuden werden mit Ausnahme des Flurstückes 329/180 nicht unter Landschaftsschutz gestellt. Die Festsetzungskarte wird geändert.	х	
33.	Einwender/in 21		Ich bitte um Korrektur der geplanten Einstufung folgender Flurstücke als "geschützte Landschaftsbestandteile": Gemeinde Alfter, Gemarkung Oedekoven, Gemarkungsnummer 054146, Flur 3, 1. Flurstück: Zähler 1196, 2. Flurstück: Zähler 117, 3. Flurstück: Zähler 118, 4. Flurstück: Zähler 97 Diese Flurstücke wurden von mir im Herbst 2021 erworben. Sie wurden bereits vom Vorbesitzer und werden von mir als Baumschule landwirtschaftlich genutzt. Da ich nicht davon ausgehe, dass sich der Überwuchs vom Nachbargrundstück wesentlich reduzieren lässt (und angesichts des ökologischen Wertes und der Ästhetik der Bäume wohl auch nicht reduziert werden sollte), plane ich, die noch stehenden Baumschulpflanzen soweit noch möglich zu nutzen, d.h. abzugeben, und auf den Flächen unter dem Überhang schattenverträgliche Pflanzen zu kultivieren. Im Frühjahr habe ich dort bereits einige Anpflanzungen vorgenommen. Die auf dem gesamten Gelände zwischen den Kulturen liegenden Flächen habe ich zunächst nicht weiterbearbeitet und wo nicht störend auch den diesjährigen Grasaufwuchs zugelassen. Auf einer kleinen Fläche wurde eine Gemüsefläche mit Mais, Kartoffeln und Kürbis zur Selbstversorgung angelegt.	Der Anregung sollte gefolgt und der GLB auf den Bachlauf selbst und einen 3m breiten Uferrandstreifen zurückgenommen werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	d erf	derung es LP order- ich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Bei all diesen Aktivitäten habe ich versucht, einen möglichst hohen ökologischen Mehrwert auf der Fläche zu generieren. So habe ich einen Vertreter des BUND/DDA um Einschätzung der Bedeutung der Fläche für den Vogelschutz und einen Grünflächenexperten um Einschätzung der botanischen Wertigkeit gebeten. Dabei haben wir zwei Nistkästen angebracht und nach einem Standort für einen vom BUND bereitgestellten Fledermausnistkasten gesucht. Außerdem habe ich mich bei der Gemeinde Alfter bzgl. möglicher Synergieeffekte zum Naturschutz erkundigt. Vor dort wurde ich allerdings nur an die Biologische Station verwiesen, die mir mangels Zuständigkeit aber keine weiteren Auskünfte erteilen konnte und mich an private Gartenplaner verwies. Insofern bin ich nun über den Vorschlag der Einstufung der Fläche als "geschützter Landschaftsbestandteil etwas überrascht. Zumal diese Einstufung mit erheblichen Einschränkungen bzgl. künftiger Nutzungsmöglichkeiten einhergeht. Dies kann auch durch die Unberührtheitsklausel nach Nr. 2.4-2 b) für die landwirtschaftliche Bodennutzung "in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" nur teilweise gemildert werden. Jedenfalls erfordert diese Regelung, dass ich zur Wahrung des Grundstückwertes und zukünftiger Rechtspositionen die "bisherige Nutzung" unvermindert aufrechterhalte. Andernfalls würden die Verbote nach 2.4-2 a) z. B. nach Nr. 11. "Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen oder zu schädigen" oder Nr. 13 "Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln…" greifen. Wegen dieser impliziten Verpflichtung zur weiteren Nutzung "in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" wäre es mir nicht möglich, die eigentlich für die Fläche geplanten Extensivierungs- und Aufwertungsmaßnahmen fortzusetzen. Diese sollten etwa darin bestehen, den Grasaufwuchs oder den Aufwuchs standorttypscher Gehölze in einem angemessenen Ausmaß zu dulden oder sogar zu fördern und nicht mehr behötigte Baumschulkulturen (insbesondere den zahlreich vorhandenen Kirschlorbeer und Bambus) zu entfernen. Insge			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		derung es LP order- ich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Grundstücksbreite von ca. 50 m erforderlich. Außerdem ist zu beachten, dass a) der Bach ca. 1,5 m unter dem Niveau des Grundstücks verläuft, b) das gegenüberliegende Grundstück wesentlich tiefer liegt und c) sich direkt hinter dem Grundstück in Fließrichtung eine ausgedehnte Überschwemmungsfläche befindet. Ein Überschwemmen oder Mäandern des Bachs in mein Grundstück scheidet damit aus. Allenfalls könnte Maßnahme 5.1/2.4-15/6 "Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen" in der Nähe des Baches greifen. Maßnahme 5.1/2.4-15/4 "Entnahme nicht einheimischer Gehölze" scheidet dagegen für die Gesamtfläche aus. Jedenfalls rechtfertigt dieser Schutzzweck nicht eine derart weitreichende Nutzungsbeschränkung für die gesamte Fläche. Für den Schutzzweck "b) Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers mit einer guten Wasserqualität und Durchgängigkeit für Organismen" ist eine Nutzungsbeschränkung auf der Gesamtfläche ebenfalls nicht erforderlich. Aufgrund der eingangs erwähnten Nutzung kann der Schutzzweck "c) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element" ebenfalls nicht überzeugen. Und die unter Schutzzweck "d) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftbahn" genannte Funktion ist bereits durch die Einstufung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet, bedarf also keiner weitergehenden Maßnahmen. Im Ergebnis dieser Erläuterungen möchte ich Sie bitten, die geplante Einstufung meiner Fläche als geschütztes Landschaftselement zu überdenken. Im Gegenzug wäre ich bereit, die weitere Nutzung des Geländes mit Ihnen bzw. den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen und ggf. auch vertraglich zu vereinbaren. So könnte ich mir vorstellen, die Baumschulnutzung nur auf einem kleineren Teil des Geländes vorzunehmen, in Bachnähe die nicht standorttypischen Gehölze zu entfernen und dort die Entstehung von extensiv genutztem Dauergrünland zuzulassen. Dies sind nur einige Vorschläge für mögliche Maßnahmen, natürlich ohne die			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Dies könnte auch ein gutes Beispiel für die Möglichkeiten des kooperativen Ansatzes im Naturschutz und das Geschick Ihrer Behörde zur Steigerung der Akzeptanz und Mitwirkung der Grundstückseigentümer bei der Umsetzung Ihrer Planungen sein. Beschlussvorschlag:		x	
				zung). Dies gilt ebenfalls für die westlich liegende Fläche des Nachbargrundstückes.		
34.	Einwender/in 22		Es wird von dem Vorhaben berichtet, am Strangheidgesweg 80 ein Stück Land zu erwerben, wo die Idee eines kleineren, generationenübergreifenden Wohnprojektes umgesetzt werden soll. Dafür soll das bestehende Haus abgerissen und auf demselben Flurstück (Gemarkung Alfter, Flur	Wegen des Bauvorhabens ist das zuständige Bauamt von der Einwenderin zu kontaktieren.		
			37, Flurstück 462) ein neues Gebäude mit ca. 4-5 Wohneinheiten errichtet werden. Es soll zudem ein gemeinschaftlicher Garten entstehen. Denkbar ist auch eine SOLAWI. Die Obstbäume sollen bleiben. Bisher beginnt das Landschaftsschutzgebiet direkt hinter dem bestehen-	Landschaftsschutzgebiet möglich, welche die gewünschte Gartennutzung ermöglichen. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben die bestimmungsgemäße Nutzung der Hausgrundstücke (2.2-0 b) Nr. 1).		
			den Haus. Dies ist auch nach dem Vorentwurf des Landschaftsplanes so vorgesehen. Die Eigentümerin ist damit nicht einverstanden. Sie regt an, die Grenze nach hinten zu verlegen, sodass der zukünftige Gemeinschaftsgarten nicht in voller Gänze im Landschaftsschutzgebiet liegt.	Die LSG-Abgrenzungen im Ortsrandbereich wurden planübergreifend geprüft und angepasst. Dies geschah ebenso in diesem Fall. Das Flurstück 462 wird im vollen Umfang aus dem LSG herausgenommen.		
			Beschlussvorschlag:	Für das Flurstück 462 erfolgt keine Schutzgebietsfestsetzung. Die Festsetzungskarte wird geändert.	х	
35.	Einwender/in 23		Ich bewirtschafte als Landwirt Flächen in Oedekoven Flur 9 "im Kramesbroch". Die Flächen werden z. T. für Schnittgehölze (Flieder) und für die Heuproduktion sowie zur Pferdehaltung genutzt. Ich widerspreche, diese Nutzung behindernde oder unmöglich machenden Einstufung als Landschaftsschutzgebiet.	Da keine Verbote diesbezüglich vorliegen, kann die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Es ist jedoch verboten, Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen (2.2-0 a) Nr. 16).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
36.			Im Bereich Bonnerweg, Dransdorfer Weg, Rheinweg zwischen Alfter, Gielsdorf und Oedekoven liegen meine Produktionsfelder für Schnittblumen. Einer weiteren Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten kann ich nicht zustimmen.	Die Flächen stehen bereits unter Landschaftsschutz. Die Nutzung ist wie bisher möglich.		
			_	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
37.			koven an der Mirbach als Naturschutzfläche widerspreche ich, weil dann eine weitere Nutzung nicht mehr möglich ist.	, o		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
38.	Einwender/in 24	FK C2	Hiermit lege Ich Einspruch gegen den Landschaftsplan 3 ein. Dies betrifft den Garten und Bachbereich der Bahnhofstraße 30. Dieser befindet sich am Görresbach Richtung Stühleshof.	Die Bürgerinnen und Bürger wurden im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung über die Planungen und etwaige Änderungen gegenüber dem aktuellen		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Sie können nicht einfach meinen Garten verplanen ohne mich in Kenntnis zu setzen. Das, was ich bis jetzt in Erfahrung bringen konnte, wird mein Land welches ich in DM Zeiten teuer erworben habe, durch den Landschaftsplan 3 minderwertig. Außerdem wird der Bachverlauf auf meinem Grundstück nie gesäubert. Durch das nicht säubern Stau sich Unrat an wodurch es zu Stauwasser kommt. Hatte bis jetzt noch nie eine Überschwemmung. Man sollte den Bachverlauf zuerst säubern bevor man den Leuten ihr Eigentum in Beschlag nimmt. Ebenfalls sollte man sich mit den Örtlichkeiten vertraut machen und nicht einfach entscheiden, wenn man sie nicht Persönlich kennt. Auf meinem Grundstück bleibt alles wie es ist. Ich lasse keine Veränderungen zu, sowie auch keine andere Benennung (Gartenland) meines Grundstückes.	che sieht das Verfahren nicht vor. Zunächst erfolgt der Hinweis, dass die Darstellungen der Entwicklungskarte lediglich behördenverbindlich sind und die Entwicklungsziele für den gesamten Außenbereich aufgestellt werden. In der Festsetzungskarte wird dargestellt, dass die Flächen, welche im Vorentwurf von der Schutzgebietsausweisung als GLB betroffen sind, ca. 70 m von dem Haus (Bahnhofsstraße 30) entfernt liegen. Diese Flurstücke sind im Eigentum von XX. Mit Ausnahme von zwei Teilflächen auf den Flurstücken 418/203 und 783/5 stehen alle Flurstücke gegenwärtig bereits unter Land-		
			Beschlussvorschlag:	Die Schutzgebietsabgrenzung des GLB wird angepasst. Der Bachverlauf des Görresbachs sowie die anschließenden Gewässerrandstreifen werden als GLB ausgewiesen.	х	
39.	Einwender/in 25		Ich bin Eigentümerin einiger Flächen in dem Gebiet Im Kramersbruch südlich der Waldstr. in Alfter-Oedekoven. Bei der Aufstellung des Landschaftsschutzgebietes bitte ich folgende Anliegen zu berücksichtigen: Angrenzend an unser Wohnhauses Waldstr. 7a, liegt unser Garten, welcher zum Haus Waldstr. 7a gehört. Im Lageplan des Landschaftsschutzgebietes würde dieser Garten allerdings im Landschaftsschutzgebiet liegen. Wir bitten daher den Garten zum Wohnhaus zugehörig einzuordnen.	nicht im geplanten LSG. Das angrenzende im Eigentum der Einwenderin befindliche Flurstück 160/50 liegt bisher im geplanten LSG. Bei der Überarbeitung der LSG-Grenzen sollte auch dieses Flurstück wegen der gärtnerischen Nutzung aus dem LSG herausgenommen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Das Flurstück 160/50 wird aus dem LSG herausgenommen. Die Darstellung in der Festsetzungskarte wird geändert.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
40.			Des Weiteren betreibe ich das beim Rheinischen Pferdestammbuch eingetragene Gestüt in diesem Gebiet welches dort seit mittlerweile 35 Jahren in Familienhand geführt wird. Wir bitten die bisherige genehmigte Nutzung weiterhin fortführen zu können trotz des Landschaftsschutzgebietes.	Die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen bleiben von den allgemeinen Verboten unberührt (2.2-0 b) Nr. 31), es sei denn, diese werden durch gebietsspezifische Festsetzungen eingeschränkt oder untersagt. Die bisherige Tätigkeit ist somit weiterhin zulässig.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
41.	Einwender/in 26		Der Einwender regt an, das Flurstück 500/78 der Flur 10 der Gemarkung Alfter mit einer Flächengröße von 17.450 m² aus dem GLB 2.4-1 "Grünland-Gehölzkomplex Am Bähnchen" herauszunehmen, das diese Fläche aus seiner Sicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist.	aus standorttypischen Kleingehölzen mit zum Teil starkem Baumholz, Strauchgruppen und Fettweiden. Das Flurstück 500/78 bildet einen zentralen Teil dieses Biotopkomplexes. Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. Für eine Freiflächen-PV-Anlage sollten andere geeignetere Flächen in Betracht gezogen werden, auch im Siedlungsbereich (große Parkplätze).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
42.	Einwender/in 27		Der Einwender möchte gerne perspektivisch auf dem ca. 2000 m2 großen Grundstück (Flurkarte Stücke 774/63 und weitere) einen kleinen barrierefreien Bungalow bauen & den Rest veräußern. Er bittet um Einbringung seines Anliegens in den Landschaftsplan, perspektivisch FNP. Er regt die Hoffnung, dass dies möglich sein sollte, da die gesamte Fläche östlich der Eulengasse im neuen Landschaftsplan neuerdings "weiß" dargestellt ist.	Das Flurstück liegt im Außenbereich. Der Landschaftsplan sieht für diesen Bereich keine Festsetzungen vor. Die Bauleitplanung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde Alfter.		
			Beschlussvorschlag:			Х
43.	Einwender/in 28		Flurstücken in genau diesem ausgewiesen Plan muss ich Ihnen mitteilen, dass verschiedenste Gründe gegen eine Ausweisung als Landschaftsschutz- oder gar wie teilweise geplant als Naturschutzgebiet sprechen.	Es wird auf die LSG-VO "Alfter-Wachtberg" vom 31.08.2006 sowie auf die NSG-Verordnungen der Bezirksregierung Köln hingewiesen, woraus hervorgeht, dass bereits flächenhaft Schutzgebiete auf Alfterer Gemeindegebiet existieren.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
44.			1. In dem geplanten Landschaftsplan sind bis auf einen, alle landwirtschaftlichen Betriebe in unserer Umgebung von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet betroffen. Dies hat zur Folge, dass diese Betriebe keine für eine wirtschaftliche Zukunft erforderlichen Bauvorhaben planen oder gar durchführen dürfen. Dies wird in Zukunft, dazu führen, dass die ursprüngliche wirtschaftliche Struktur des Vorgebirges, welche von Landwirtschaft geprägt war noch weiter verschwindet. Landwirte, die sowohl mein als auch Ihr täglich Brot produzieren, werden gezwungen sein ihre Betriebe zu schließen, da notwendige Bauerweiterungen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht gestattet sind. Neugründungen von Landwirtschaftlichen Betrieben, sowohl im Haupt- als auch Nebenerwerb sind damit im Alfterer Vorgebirge vollkommen unmöglich. Somit wird das Alfterer Vorgebirge nicht nur seinen typischen Charme verlieren, sondern für die Landwirte immer unattraktiver. Dies wird dazu führen, dass Landwirte die			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
45.			es sich erlauben können in für sie attraktiveren Landkreise ziehen werden, alle anderen werden ihren Betrieb früher oder später aufgeben müssen. Dies ist eine von ihnen geplante Maßnahmen die den eh schon gebeutelten Landwirten das Leben noch schwerer macht. **Beschlussvorschlag:** 2. Das Land rund um den Alfterer Kottenforst wird seit nun mehr als einem halben Jahrhundert davon geprägt, dass dort Pferde in kleinen Gruppen von Privatleuten gehalten werden. Die Vielfalt der dort gehaltenen Pferde zieht besonders Familien aus dem Bonner Stadtgebiet zu regelmäßigen Spaziergängen an. Eine Pferdehaltung als Privatperson ist aktuell eh schon sehr schwierig, da viele Hürden im Landschaftsschutzgebiet zu bewältigen sind. Werden diese Hürden durch ein nahegelegenes Naturschutzschutzgebiet erhöht werden viele Pferdebesitzer ihre Haltung in Eigenregie aufgeben. Von den persönlichen Einschränkungen die der Pferdehalter selbst in seiner Flexibilität eingeht mal abgesehen, bedeutet für viele Pferde, die seit Jungpferdealter an die Haltung in Kleinstherden gewohnt sind, der Umzug an einen großen Hof in eine große Herde immensen Stress. Diese Pferde kommen in den großen Herden an gewerblichen Höfen meist nie an. Außerdem werden die fehlenden Pferde, speziell auf der Heide in Oedekoven viele Spaziergänger und Tagestouristen vermissen, so dass sie bald in andere Naherholungsgebiete abwandern. Der Kottenforst wird an Attraktivität immens verlie-	Keine Änderung des Vorentwurfs Eine Beweidung durch Pferde in LSG bleibt unter Beachtung des Verbotes Nr. 13 auch weiterhin möglich. Verboten ist demnach, die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen. Dies kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen. Die Nähe zu einem NSG spielt bezüglich der Regelungen in einem Landschaftsschutzgebiet keine Rolle.	ja	х
			ren, von den wirtschaftlichen Folgen für umliegende Gastronomiebetriebe und Einkaufsgelegenheiten mal ganz abgesehen.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
46.			3. Das geplante Naturschutzgebiet mitten im Alfterer Kottenforst zieht ein enormes Waldbrandrisiko mit sich. Wie in den vergangenen und besonders diesem Jahr im Nationalpark Sächsische Schweiz gesehen, ist die Brandlast in Naturschutzgebieten sehr hoch. Durch den Verzicht auf forstwirtschaftliche Pflegearbeiten bleibt Totholz liegen und bietet in trockenen Jahren, die nachweislich immer mehr werden die optimale Nahrung für einen sich schnell ausbreitenden Waldbrand. Die von Behörden angedachte Selbstregulierung gerade in Hinsicht auf den Borkenkäfer ist	Es wird auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kottenforst", Bundesstadt Bonn und Gemeinde Alfter, Stadt Meckenheim, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 11. April 2004 hingewiesen, woraus hervorgeht, dass bereits große Flächen des Kottenforst unter Naturschutz stehen. Der Landschaftsplan sieht hier lediglich geringe und kleinflächige Erweiterungen vor, die auf die vom Einwender vorgetragenen Belange keinen Einfluss haben. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist im NSG möglich (siehe Unberührtheitsklausel 7a-h). Totholz gehört zum natürlichen Kreislauf im Wald. Es entsteht, wenn Bäume absterben und sich ihr Holz zersetzt. Viele, insbesondere seltene Arten sind auf diesen Lebensraum spezialisiert. Pilze, Flechten, Insekten und Vögel leben		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			schaftliche Maßnahmen abtransportiert werden (so wie es in einem Naturschutzgebiet gewollt ist) trocknen in Jahren mit geringem Niederschlag bis in den Kern aus. Abgesehen vom optimalen Lebensraum den der Borkenkäfer in diesem Totholz vorfindet, haben wir so eine enorme Brandlast direkt in unserem Wald liegen. Bis in den Kern ausgetrocknetes Totholz brennt nicht nur sehr schnell, sondern bietet auch wunderbaren Funkenflug, welcher zu einer rasenden Ausbreitung beiträgt. Bedarf es hierfür Anschauungsmaterial und Bespiele wie gut sich ein Waldbrand in einem Naturschutzgebiet ausbreitet, empfehle ich die Doku "Feuer im Elbsandsteingebirge. Der Kampf um den Nationalpark", hier wird auch speziell auf die Problematik "Waldbrand im Nationalpark" hingewiesen. In einem forstwirtschaftlich genutzten Wald gibt es im Vergleich zu einem Naturschutzgebiet (welches dieselben Auflagen wie ein Nationalpark hat) immer wieder gerodete Stellen die im darauffolgenden Herbst wieder aufgeforstet werden, im Sommer, besonders im Falle eines Waldbrandes sind allerdings genau diese Brachfläche wichtig zur Brandbekämpfung, da an diesen Flächen dem Feuer oft die Geschwindigkeit genommen werden kann und dort unter Kontrolle gebracht werden kann, diese Flächen fehlen in einem Naturschutzgebiet komplett.	Die Errichtung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe bleiben von den Verboten unberührt (Unberührtheitsklausel 7b). Keine Änderung des Vorentwurfs		x
47.			4. In einem Naturschutzgebiet ist die Jagd von Wildtieren verboten. Dies wird bei uns zu diversen Problemen führen. Reh- und Damwild wird an Population enorm zunehmen und eine Selbstregeneration von Laubbäumen unmöglich machen, da besonders die süßen und energiereichen Jungpflanzen ganz oben auf dem Speiseplan stehen und so schnell verbissen werden, dies wird in einem bewirtschaftetet Wald durch eingezäunte Jungpflanzenbestände verhindert. In diesen können die jungen Bäume in Ruhe bis zu einem gewissen Alter wachsen, der Zaun wird erst entfernt, wenn sie widerstandsfähig gegenüber Wild sind. In mitteleuropäischen Wäldern mit dieser geringen Größe und einer so nahgelegenen Bebauung wie dem Kottenforst ist eine Selbstüberlassung des Wildes absolut unverantwortlich. Ohne Bejagung wird vor allem das Schwarzwild (Wildschweine) sich unkontrolliert vermehren und zu Problemen in den Wohngebieten führen. Auch wenn Sie mir jetzt das Argument gegenüberstellen, das ja rund um das Naturschutzgebiet noch gejagt werden darf, kann ich dieses Argument direkt entkräften. Schwarzwild ist sehr intelligent, so dass es sich außer zur Nahrungssuche in das besonders geschützte Naturschutzgebiet zurückziehen wird. Auf ihrer Futtersuche werden sie bei zunehmender Population, die unabweichlich ist durch ein Naturschutzgebiet, immer wieder in Wohngebieten zu Gast sein. Das dies nicht nur für das Wild gefährlich ist, sondern besonders bei Schwarzwild auch für den Menschen schnell lebensgefährlich werden kann	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von der Verboten unberührt (Unberührtheitsklausel Nr. 8 a-d). Die Errichtung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe bleiben von den Verboten unberührt (Unberührtheitsklausel 7b).		*

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			(Stichwort Arterielle Blutungen der großen Oberschenkelarterie nach Zusammenstoß mit Wildschwein) sollte an dieser Stelle besonders erwähnt werden.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
48.			5. Anstatt durch den geplanten Landschaftsplan sowohl Land- und Forstwirten als auch Privatleuten (der Großteil der ausgewiesenen Flächen ist in Privathand) das Leben und die Planungsfähigkeit so schwer zu machen sollte es doch eigentlich das Ziel des Kreises, als Vertreter der Interessen seiner Bürger sein die Wirtschaft, insbesondere traditionelle Wirtschaft wie die Land-und Forstwirtschaft zu fördern. Um dieser Wirtschaft ein noch besseres Wachstum und somit eine noch bessere Reaktion auf Krisen wie aktuell möglich zu machen sollte der Kreis lieber eine gewisse Flexibilität zeigen und zum Beispiel eine Flächenumschreibung in einem für die Landwirtschaft positiven Sinne fördern. Durch den fast kompletten Wegfall der Landwirtschaft in der Ukraine sind Getreideerträge weltweit eingebrochen. Die Welthungerhilfe musste ihre Rationen um die Hälfte reduzieren, und auch in Deutschland war in der Vergangenheit immer wieder zu sehen wie knapp Getreide doch ist. Natürlich steuern Faktoren wie Dürre zu einem geringen Ertrag pro Fläche auch bei uns bei, aber gerade da wäre Handlungsbedarf des Kreises von Nöten um bisher nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen schnell und unkompliziert umtragen zu lassen und so den Rückgang der Erträge auffangen zu können. Jeder von uns ist schockiert, dass Mehl, Sonnenblumenöl etc. knapp ist oder gar im Supermarktregalen fehlt, dabei hätten Sie als Kreis die Möglichkeit, die Ernte von heimischen Flächen zu fördern und somit die Ernährung lokal und auch weit über die Grenzen hinaus zu sichern.	Durch den Landschaftsplan werden die bereits bestehenden NSG- und LSG-VO ersetzt und an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst. Für die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch zusätzliche Optionen für die Prüfung und Genehmigung von privaten Vorhaben geschaffen. In den Landschaftsschutzgebieten bleibt die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen von den Verboten des Landschaftsplanes weiitgehend freigestellt. Die Nahrungsmittelproduktion wird insofern auch nicht beeinträchtigt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
49.			Ich appelliere hiermit an Ihre Vernunft und hoffe Sie zu einem Umdenken bewegen zu können. Nicht nur aus landwirtschaftlicher Sicht ist der geplante Landschaftsplan mit vielen Hindernissen verbunden, auch wird die Länge des Rattenschwanzes, die eine Umstrukturierung mit sich zieht kaum abzusehen sein. Ein erhöhtes Ausbreitungsrisiko im Falle eines Waldbrands, fehlende Hege von Wildbeständen im Naturschutzgebiet, das Verhindern von Wachstum in der Landwirtschaft, eine Erhöhung des Bürokratieaufwandes bei Anträgen und Vorhaben, der Verlust an Attraktivität des Alfterer Vorgebirges sowohl für land- und forstwirtschaftliche	Es wird auf die Unberührtheitsklauseln zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Jagd hingewiesen. Der Landschaftsplan löst keine der vom Einwender befürchteten Auswirkungen aus.		
			Betriebe als auch für den Tagestourismus sind nur ein Teil der Spätfolgen Ihres Landschaftsplanes. Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de	derung es LP order- ich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
50.			Menschen wollen oft die Welt verändern oder den Regenwald retten, um das Klima zu verbessern. Ich würde gerne anfangen mit dem Wald und der Umwelt um mich herum in Alfter. Wie kann ich hier mitwirken? Wie kann ich in meinem Ort für mehr Nachhaltigkeit, ökologische Vielfalt und Gesundheit sorgen? Folgende positive Veränderungen würde ich mir für Alfter wünschen. Und ich hoffe dies ist erst der Anfang. Denn meiner Meinung nach kann Alfter ein Ort und Vorbild sein, von einer Gemeinde, die sich in die umliegende Natur einfügt. Kottenforst und Villewälder Ich halte den Kottenforst und die Villewälder für schützenswert und würde sie am liebsten unter Naturschutz sehen, in dem Sinne, dass hier ein Urwald (wie z.B. das Buchenwald-Projekt in der Gemeinde Wershofen in der Eifel UrwaldProjekt - das Waldschutzprojekt in Deutschland (wohllebens-waldakademie.de)) nachwachsen kann mit Totholz (als Nistort und Biomasse) und größtenteils naturbelassenem Nachwuchs an Bäumen und als Erholungsraum für Mensch und Tier. So könnte ein feucht-kühles Mikroklima entstehen, was dem Klimawandel entgegenwirkt und sich positiv auf das Mikroklima Alfters auswirkt. Der Wald wäre naturbelassen resistenter gegen Schädlinge wie z.B. den Borkenkäfer. Auch als Ausflugsziel würde der Kottenforst als lokales Naherholungsgebiet so attraktiver (Bsp. "Urwald Kottenforst"). Die Wälder, der Brühler Seen, die Villewälder Bornheim und Alfter und der Kottenforst könnten zudem miteinander verbunden werden um die Konnektivität dieser Ökosysteme zu stärken und sie zu einem großen Wald zusammenzuführen. Falls Forstwirtschaft weiter betrieben werden soll, halte ich eine nachhaltige Bewirtschaft weiter betrieben werden soll, halte ich eine nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschläge für sinnvoll. Hierbei werden einzelne Bäume	Die umfangreichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Viele der Punkte greift der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen auf. Allerdings werden nicht alle Einschätzungen des Einwenders geteilt, so z.B. zur Forstwirtschaft.	ja	nein
			schonend entnommen zum Beispiel mithilfe von Kaltblütern. Meiner Meinung nach schadet der Einsatz von sog. "Harvester" dem Waldboden und Wurzelwerk und den Jungbäumen, dass sein Einsatz langfristig mehr Schaden als Nutzen bringt. Auch könnten Zonen definiert werden, sodass pro Jahr in nur einer Zone Bäume entnommen werden, im nächsten Jahr nur in der nächsten. Dieses System bewährt sich zum Beispiel schon zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Regenwaldes in Zentralafrika mit Folge des Erhalts der Artenvielfalt, da der Wald diese Baumentnahmen gut verkraften kann. Feuchtbiotope Neben dem Wald halte ich den Erhalt und die eventuelle Förderung von Feuchtbiotopen vor allem in Höhenlage für höchst sinnvoll um die Konnektivität der Ökosysteme zu stärken. Durch Feuchtgebiete im Wald bspw. werden Bäche genährt, die ins Tal fließen und Wiesen und Felder			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	er	lderung les LP forder- lich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			mit Feuchtigkeit versorgen. In Seen und Teichen (siehe z.B. Quarzsandsteingrube) leben Amphibien und Reptilien und die Insekten und Vogelpopulation ist wesentlich höher. Sie tragen also zur Artenvielfalt bei und bieten auch Säugetieren eine verlässliche Wasserquelle. Daher halte ich es für sinnvoll diese Feuchtgebiete ebenfalls unter Schutz zu stellen bzw. vor forstwirtschaftlichen oder städteplanerischen Maßnahmen zu schützen. Aufsteigende Feuchtigkeit aus diesen Zonen wirkt sich ebenfalls positiv auf Mikro- und Makroklima aus.			
			Bäche Die Renaturierung von Bächen halte ich für höchst wichtig. Der natürliche Bach braucht meiner Meinung nach eine Uferzone, die ebenfalls geschützt ist, da viele Bachlebewesen diese brauchen (z.B. Libellen, Frösche, Schlangen usw.). In diesen Uferzonen ist der Bewuchs mit feuchtigkeitsliebenden Bäumen (z.B. Weide) sinnvoll und zu schützen. Das Umleiten der Bäche in Kanäle und Rohre halte ich für schädlich für das Ökosystem Bach. Ich finde, wo es geht sollten Bäche wieder freigelegt werden und natürlich fließen, damit die Landschaftsumgebung vom Bach wieder mit Feuchtigkeit versorgt werden kann. Im Wohngebiet halte ich die Integration der Bachläufe in architektonische und Städteplanerische Maßnahmen für sinnvoll. So könnte ein Bach zum Beispiel durch die Gärten fließen oder entlang der Straßenführung. Auch verbindet der Bach das Ökosystem Wald mit dem Fluss, in diesem Fall, dem Rhein. Wanderwege entlang des Baches zum Rhein wären meiner Meinung nach ein lohnenswertes Projekt, das die ganze Umgebung attraktiver macht. Vor allem den Mündungsbereich und den Quellbereich halte ich für schützenswert, da er die Schnittstelle von den verschiedenen Ökosystemen herstellt und oftmals kritisch für seltene Arten (z.B. Quellschnecken und Flusskrebse) ist.			
			Parks Der Jakob-Wahlen Park, der Broichpark und verschiedene andere naturnahe Projekte machen Alfter wie ich finde so attraktiv zum Leben in Naturnähe und zeigen, wie der Mensch seiner Aufgabe gerecht wird Lebensräume kreativ zu gestalten. Hier stehen oft besonders alte und für das Gesamtökosystem Alfterer Raum wichtige Bäume (wie zum Beispiel die Platane im Broichpark oder die alte Linde auf dem Gelände der OGS). Solche alten Bäume könnten in einem weiteren Projekt unter Naturschutz gestellt werden. Das Aufhängen von Nistkästen für Vögel, Fledermäuse, Eulen und Siebenschläfer ist in Alfter unter Naturfreunden zu beobachten und als Gegenmaßnahme zum beobachteten Artenrückgang für mich			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
	(Eingangsda- tum)	(Text / Karte)	höchst erfreulich. Weitere Parks oder naturnahe Zonen wie zum Beispiel Teile des Mirbachverlaufs sind wünschenswert. Streuobstwiesen Ehemals war Alfter gesäumt von prächtigen Streuobstwiesen, die vielen Arten Nahrung und Unterschlupf bieten (Siebenschläfer, Steinkauz, Mäuse, Bienen, Greifvögel). In Kombination mit Schafen oder Ziegen, die die Wiese kurz halten halte ich diese ebenfalls für sehr nützlich für Mensch und Tier. Hier fände ich großflächige Projekte gut, die diese nicht nur erhalten, sondern auch diese neu planen. Lebensraum Dorf – öffentlicher Raum Durch die Asphaltierung und Bebauung steigt im Ort die Umgebungstemperatur, da sich Stein stark aufwärmt vor allem, wenn er nicht genug beschattet wird. Somit wirkt sich eine zunehmende Bebauung tendenziell erhitzend auf das Mikroklima aus. Um diesem entgegenzuwirken, halte ich es für sinnvoll Baumscheiben und öffentliche Grünflächen zwischen den Häuserflächen zu pflegen. Auch die Pflanzung von Bäumen an Straßen und im Ortskern ist zu fördern. Auch hier gilt: je mehr, desto besser. Bei der Auswahl der Bäume sollte ein Spezialist auf die Verträglichkeit des Baumes mit Boden und Umgebungsbedingungen prüfen. Auch begrünte Fassaden oder Dächer erschaffen Lebensräume (z.B. für Spatzen und Insekten) und natürliche Kühlung (vielleicht auch am Rathaus). Landwirtschaft Den Einsatz von Insektiziden und Pflanzenschutzmittel halte ich für überflüssig und schädlich für Mensch (Spaziergänger, Hunde, Kinder die neben den Feldern spielen) und Natur (Trinkwasser, Arterreichtum). Produkte wie Glyphosat stehen im Verdacht Knochen- und andere Krebsarten auszulösen, was ich aus Gesprächen mit Alfterer Kleinbauern schon im Einzelfall erlebt habe. Studien aus Holland bringen den Rückgang von Schmetterlingen, Insekten und Singvögeln mit dem vermehrten Einsatz von Insektiziden in Zusammenhang. Ich würde mir wünschen, dass meine Kinder mit Schmetterlingen aufwachsen. Höfe wie der Hofladen Mandt oder die SOLAWI Alfter machen vor, wie ohne Chemikalien biologisch gewirtschaftet we	Beschlussvorschlag	ja	
			Schule" Fortbildungen und Unterstützung bei der Umstellung auf "Bio" bekommen. Die Randzonen der Felder könnten hier mit Blumensaat zur Freude aller bepflanzt werden, was die lokalen Imker und die Wildbienen bestimmt freuen würde. Die Politik kann hierfür Anreize schaffen. Auch der Ertrag auf dem eigenen Feld kann durch höhere Insektenpopulation			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
		-	so gesteigert werden. Biologische Felder bieten Lebensraum für hunderte Insekten und Mohn und Kornblume würden wieder unsere Felder zieren. Der Schutz des Allgemeinguts Boden sollte finde ich uns alle interessieren, da hier unsere Nahrung entsteht. Industrie Das Rheintal bietet durch den unterirdischen Verlauf des Rheins eine optimale Versorgung mit Wasser für die Landwirtschaft. Eine weitere Bebauung des Rheintals in der Ebene (Roisdorf, Hersel) halte ich daher für sinnlos, da wir die fruchtbarsten Bereiche unseres Landes entlang der großen Flüsse für Landwirtschaft nutzen sollten. Ich halte es für nachhaltig Gemüse und Obst regional anzubauen, damit lange Lieferwege und damit einhergehende Ressourcenverschwendung und Umweltverschmutzung minimiert werden können. Das Bonner Start-up "Himmel und Äd" macht vor, was nachhaltige Vernetzung auf lokaler Ebene bedeutet. Rhein Auch der Rhein sollte meines Erachtens nach weiter renaturiert werden und sich von seiner Nutzung als "Wasserstraße" (für vor allem Transport von Kohle, Erdöl und anderen Großgütern) zu einem Ökosystem ("Hauptschlagader Rhein", "Väterchen Rhein") entwickeln, was das Gesamtklima Westdeutschlands nachhaltig beeinflusst und mit Wasser versorgt. Hierfür ist das Öffnen der alten Rheinarme, wo die Besiedlung es zulässt höchst positiv als Klimaschutz, da mehr Feuchtgebiete entstehen, die kühlend wirken als auch als Katastrophenschutz, da natürliche Flüsse nicht so stark über die Ufer treten wie kanalisierte. Die Fließgeschwindigkeit ist zu reduzieren, da so viele Arten nicht richtig brüten können. Auch wenn der Rhein nicht durch Alfter fließt schreibe ich dies, um Bewusstsein für die Wichtigkeit dieses Flusses zu schaffen. Die hohe Fließgeschwindigen für die Wichtigkeit dieses Flusses zu schaffen. Die hohe Fließge-	Beschlussvorschlag	ja	nein
			schwindigkeit des Rheins führt zu dem Absinken des Pegels des Bodensees und in Folge zu schnelleren Abschmelzen der Gletscher in den Alpen. Rückwirkend vermute ich durch die Renaturierung des Rheins eine Stabilisierung der Fließgeschwindgeit, stabile Pegel im Bodensee und langfristig eine Rückkehr der Gletscher, die sich wiederum als sehr starke Klimastabilisatoren bewähren, da sie bei großer Hitze kühlend mehr Feuchtigkeit in die Flüsse und das Land speisen. Sie wirken also ähnlich wie Katalysatoren oder Klimaanlage, die das Klima eines Landes stabilisieren. Ich glaube, dass Alfter sich in Sachen nachhaltiger Entwicklung dank der verbliebenen Ökosysteme gut aufstellen kann und so vielleicht Vorbild			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	d erf	derung es LP order- ich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			für benachbarte Orte wird. Ich glaube, dass wir alle hier einen Beitrag zu leisten können. Jeder auf seine Art.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfes		Х
51.	Einwender/in 30		Unser landwirtschaftlicher Betrieb mit Schwerpunkt Mutterkuhhaltung und Grünlandbewirtschaftung ist laut Landschaftsplan zentraler Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Grünland und Obstkulturlandschaft um Ramelshoven". Wir weisen darauf hin, dass wir mit den hier festgesetzten Änderungen, die unser Eigentum und unsere Wirtschaftsweise massiv betreffen, nicht einverstanden sind. Seit 1888 ist die massimmer mit met massimmer m	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			erarbeiten, wie wir ihn auch zukünftig nachhaltig bewirtschaften. So setzen wir Maßnahmen um, die für die Schutzziele Insekten, Vögel und Amphibien von zentraler Bedeutung sind. Wir betonen noch einmal, dass wir dies freiwillig und aus eigenem Interesse tun und immer getan haben und das alles zum jetzigen Zustand des Betriebes und der umliegenden Flächen geführt hat.	Manada in a bara		
			Nichtsdestotrotz stellen uns sowohl der Klimawandel als auch die aktuellen Geschehnisse rund um die Situation in der Ukraine vor besondere Herausforderungen. Hierbei ist es für uns als landwirtschaftlicher Betrieb, der hochwertige Lebensmittel herstellt, außerordentlich wichtig, auch kurzfristig, schnell und flexibel reagieren zu können. Die mit der Umsetzung des Landschaftsplanes einhergehenden Einschränkungen der Flächenbewirtschaftung blockieren mögliche Anpassungsmaßnahmen oder bürokratisieren diese unnötig. Mit unserer Umstellung auf die ökologische Landwirtschaft haben wir unserem Betrieb auch den historischen Namen gegeben, mit dem wir unsere Produkte lokal bis regional vermarkten und so auch die Burg selbst ins Zentrum des Interesses stellen. Auch bieten wir Hofführungen an, bei denen wir interessierte Besucher über die Historie des Betriebes und unsere Wirtschaftsweise informieren. Gerne nehmen wir auch immer wieder bei Aktionen in der Germeinde teil, wie z.B. Alfter bewegt.	Kenntnisnahme		
			Die im Landschaftsplan vorgesehenen Änderungen, die festgesetzt wurden, um den Status Quo, den wir jahrzehntelang aufgebaut haben, zu schützen, entwerten unsere Grundstücke und beschädigen stark unser jahrelanges Streben für einen Aufbau eines sowohl ökologisch als auch ökonomisch wertvollen Betriebes, den wir guten Gewissens an die nächste Generation weitergeben wollen. Die Unterschutzstellung ist bei einer möglichen Kreditierung ein immenser Wertverlust, da die Flächen unter Schutz deutlich weniger wert sind. Das ist für uns als junger Betrieb mit Ideen und Zielen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des historischen Betriebes ein sehr großer Nachteil und schmälert stark unsere Investitionsmöglichkeiten. Als leidenschaftliche Landwirte aus ganzem Herzen gibt es für uns nichts Wertvolleres als den Aufbau eines gut wirtschaftenden kleinbäuerlichen Bauernhofes, der Groß und Klein als Ausflugsziel dient, bei dem alle offenen Fragen auch während der Arbeit durch persönliche Ansprache beantwortet werden, wo Führungen stattfinden, wo regionale Lebensmittel hergestellt werden, die mit großem Interesse gekauft werden und wo nachhaltige Landwirtschaft gelebt wird. Sie treffen mit den im Landschaftsplan geplanten Änderungen also stark die Fortentwicklung des Betriebes, die durch die hier geplanten Änderungen stark in Frage gestellt wird.	Der Großteil der Kulturlandschaft rund um Ramelshoven liegt bereits gegenwärtig im LSG. Lediglich östlich der Straße "Am Burggarten" sollen laut dem Vorentwurf des Landschaftsplanes weitere Flächen hinzugenommen werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Unterschutzstellung dieser Flächen als LSG zu einem Wertverlust führt. Recherchen bei einem großen Kreditinstitut aus dem Rhein-Sieg-Kreis haben ergeben, dass dort aus den letzten Jahren keine Fälle bekannt sind, in denen die Ausweisung als Schutzgebiet für die Beleihung von Bedeutung gewesen ist. Zumeist belege die Bank Flächen mit Gebäuden mit einer Grundschuld, um im Falle des Finanzausfalls ausreichende Sicherheiten zu haben. Theoretisch könnten Schutzausweisungen eine Rolle spielen, wenn wesentliche Teile eines Betriebes mit erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen überzogen würden. Wenn sich dies nur auf geringe Prozentsätze der Produktionsfläche beziehe oder gar keine Bewirtschaftungseinschränkungen geplant seien (wie generell im Landschaftsschutzgebiet), gehe das Kreditinstitut davon aus, dass dies insgesamt keine relevante Beeinträchtigung bedeute.		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
52.			Im Text A "Begründung mit integriertem Umweltbericht" auf S.33 unter Punkt 7.8 Wechselwirkungen steht folgender Textabschnitt: "Die aufgezeigten Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würden langfristig insgesamt zu einer Verarmung in Qualität und Quantität der Standorte, der Arten- und Biotopvielfalt, der Gewässer und der Ästhetik der Landschaft führen, da nicht auf die gebietsspezifischen, aktuellen Erfordernisse reagiert werden könnte und keine anreichernden und verbessernden Maßnahmen festgesetzt wären." Dieser Absatz ist schlicht falsch! Auch ohne eine Ausweisung als Schutzgebiet ist um Ramelshoven eine Kulturlandschaft entstanden, die als besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft, im Landschaftsplan genannt wird. Die Wertigkeit der Flächen begründen Sie ausreichend. Der oben genannte Absatz suggeriert, dass auch durch ökologische Wirtschaftsweise und unsere aus Eigeninteresse umgesetzten Maßnahmen die Entwicklung der Landschaft hinsichtlich der Ästhetik, Arten- und Biotopvielfalt, sowie der Standorte in Qualität und Quantität negativ beeinflusst werden und es deshalb unabdingbar ist, diese Kulturlandschaft unter Schutz zu stellen. Der Status-Quo widerspricht hier deutlich und wir hoffen sehr, dass Sie unseren Beitrag zur Entwicklung dieser reichhaltigen Kulturlandschaft würdigen. Wir arbeiten weiterhin motiviert an der Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes und würden begrüßen, wenn Sie diese Motivation nicht durch unnötige Schutzmaßnahmen dämpfen.	Der Großteil der Kulturlandschaft rund um Ramelshoven liegt bereits im LSG. Die Einwendung zu den Aussagen der SUP ist in Teilen nachvollziehbar. Die SUP wird redaktionell überarbeitet. Die SUP selbst macht jedoch – anders als die Festsetzungen – keine unmitelbar verbidlichen Vorgaben, sondern bildet lediglich die Ergebnisse eine allgemeiner Umweltprüfung der Planung ab.		
			_	Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der SUP.		x
53.			Dieses geplante Vorgehen hat die Familie enorm getroffen und wir legen aus genannten Gründen Widerspruch gegen folgende Vorhaben ein und bitten um Änderung: 1. Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes "Waldville" unter Herausnahme folgender Flächen: Gemarkung Impekoven Flur 9 Flurstück 100, 94/50, 92/43 Flur 11 Flurstück 178/62 Begründung: Die genannten Flächen sind zur Winterfuttergewinnung unserer Mutterkühe geeignet. Dies trifft nicht auf alle Flächen des Betriebes zu, da einige aufgrund der Standortbedingungen nicht befahren werden können. Es ist somit Voraussetzung unserer ökologischen Wirtschaftsweise, mit dem einhergehenden Ertragsrückgang durch ausbleibende mineralische Düngung sowie der zunehmenden Trockenperioden diese Flächen im Jahresverlauf als Mähweiden nutzen zu können.		x	
			33	Flurstückes 178/62 der Flur 11 die Schutzkategorie LSG erhält.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
54.			Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes unter Herausnahme folgender Flächen: Gemarkung Impekoven Flur 4 Flurstück 309, 84/6, 640 Begründung: Die genannten Flächen sind teilweise bebaut oder werden als Gärten genutzt. In einer der letzten Bauausschusssitzungen der Gemeinde Alfter wurde über die Abstände der Baulückenregelung abgestimmt. Hierbei wurde ein höherer Abstand beschlossen, bei dem eine Lücke zwischen zwei Bauten noch als Baulücke definiert wird. Diese trifft auf die oben genannten Flächen zu. Die angrenzende Straße "Am Burggarten" ist bereits seit vielen Jahren vollständig an die Kanalisation angeschlossen. Auch sind wir selbst (Peter als langjähriger Pfadfinder) offen für Aktionen in der Kinder- und Jugendarbeit und Freizeitgestaltung und stellen gerne unsere Flächen für Aktionen zur Verfügung. Das Unterschutzstellen behindert somit auch die einfache Ermöglichung solcher	Die genannten Flächen sollten, wie es der Vorentwurf vorsieht, im LSG verbleiben. Die Unterschutzstellung behindert nicht die Ermöglichung von Aktionen zur Kinder- und Jugendarbeit und Freizeitgestaltung. Der neue Landschaftsplan ermöglicht wie bisher Veranstaltungen bis zu 100 Teilnehmenden ohne naturschutzrechtliche Einschränkungen. Eine weitere bauliche Entwicklung auf diesen Flächen ist nach Aussage der Gemeinde Alfter nicht geplant.		
			Unterstützungsangebote. Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
55.			3. Keine Renaturierungsmaßnahmen des Katzenlochbaches und des Kesselbendenbaches sowie etwaige Uferbepflanzung mit Kopfweiden: Begründung: Die hier als Bäche beschriebenen Entwässerungsgräben führen nur nach Starkregenereignissen oder plötzlicher Schneeschmelze Wasser. In großen Teilen der Bäche sind Drainagen angeschlossen. Teilweise aus alter Zeit, teilweise zu Zeiten des Wasser- und Bodenverbandes Impekoven wurden diese Drainagen gelegt und saniert. Bei Anpflanzung von Weiden, Erlen, Brennnesseln oder Winden werden die Drainagen oder die Vorfluter zugesetzt, sodass keine Entwässerung mehr möglich ist. Die regelmäßige Pflege der Drainagen und Gräben werden nicht von der Gemeinde Alfter, sondern von uns übernommen. Damit ein intakter Zustand erhalten bleibt, müssen die Gräben und Drainagen regelmäßig freigehalten werden. Jede Anpflanzung von Baum und Busch wäre hier störend.	Die Gewässereigenschaft des Katzenloch- und Kesselbendenbaches ist weiterhin gegeben und wird nicht in Frage gestellt. Dennoch sollte die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/1 aus dem Vorentwurf gestrichen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Aus dem Vorentwurf wird die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/1 "Renaturierung des Katzenloch- und Kesselbendenbachs inkl. Anpflanzung uferbegleitender Gehölze und Pflege von Kopfweiden" gestrichen.	x	
56.	Einwender/in 31		Die betroffenen Flurstücke der Eigentümerin des Klausenhofes liegen im LSG 2.2-7 "Grünland und Obstkulturlandschaft um Ramelshoven". Auf dieser Fläche soll laut Vorentwurf des Landschaftsplanes die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/2 festgesetzt werden. Auf Nachfrage wird von Seiten der Kreisverwaltung erklärt, dass die Pflege durch den	Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt vorrangig durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis . Die geplante Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/2 sollte dazu dienen, die Hofstelle landschaftlich einzubinden. Dies sollte nach einem Gespräch		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Rhein-Sieg-Kreis erfolgen würde. Die Eigentümerin ist mit der Maßnahme, bei der durch die Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen eine Ortseingrünung entstehen soll, nicht einverstanden. Mit der Durchführung dieser Maßnahme würden die Entwicklungsmöglichkeiten des Hofes eingeschränkt. Die Hecke wird verhindern, dass die Pferde sich bei Sonnenschein in den Schatten stellen können. Es wird eine bessere Kommunikation zu den Landwirten gewünscht. Durch die Maßnahmen fühlt man sich ausgebremst. Als Naturmensch besteht jedoch die Bereitschaft, Bäume zu pflanzen.	mit der Einwenderin jedoch auf freiwilliger Basis und durch Maßnahmen erfolgen, die nicht in die Betriebsabläufe eingreifen. Die Extensivierung von Grünland wird im Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes auf freiwilliger Basis mit landwirtschaftlichen Betrieben vereinbart, diese erhalten hierfür eine Ausgleichzahlung nach landeseinheitlichen Fördersätzen.		
			Diese könnten auch den Pferden Schatten spenden. Abschließend wird erklärt, dass die Extensivierung von Wiesenflächen kritisch gesehen wird, da es dadurch zur Verunkrautung mit Jakobskreuzkraut kommt. Beschlussvorschlag:	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-7/2 wird umformuliert:	x	
			Descrituss vor sering.	"Landschaftliche Einbindung von Gehöften durch Gehölzpflanzungen". Die in der FK flächenhafte Zuordnung der Maßnahme wird gestrichen.	^	
57.			Mir wurden vor ein paar Jahren schon einmal am Hardtbach zwecks Renaturierung des Bachlaufes 10 bis 15 Meter Weideland weggenommen. Nun soll das schon wieder passieren. Dagegen werde ich mich wehren. Definitiv. Die Futtergrundlage ist ohnehin schon seit ein paar Jahren immer geringer geworden durch die anhaltenden Dürreperioden und extrem trockenen Monate. Wir haben lediglich nur noch einen einzigen Aufwuchs jährlich. An einen zweiten Schnitt ist überhaupt nicht mehr zu denken Das einzige was die Trockenheit gut überlebt sind die Unkräuter, welche wir ja auch immer weniger bzw. nur noch mit sehr viel Aufwand unter Kontrolle bekommen Dank immer mehr Umweltauflagen. Wir Landwirte sind gezwungen unsere Tiere schon seit Wochen mit dem eigentlichen Wintervorrat zu versorgen. Das ist schwierig genug. Ich erwarte Verständnis für unsere Lage auch im Namen aller Kollegen.			
50	Einwonderlin 22		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
58.	Einwender/in 32		Ich möchte hiermit der Maßnahme 5.1/2.2-11/1-3 im Wesentlichen aus zwei Gründen ganz entschieden widersprechen: 1. Der vermeintliche Oberlauf des Hardtbaches war und ist kein natürliches (temporäres) Fließgewässer. Es handelt sich nicht um einen "stark begradigten" Bachlauf, sondern um einen seinerzeit von Menschenhand geschaffenen, mittlerweile größtenteils nur noch schwach ausgeprägten Entwässerungsgraben des westlich angrenzenden Waldgebietes sowie der umliegenden Ackerflächen, der kein Wasser führt. Der "Ausführungsplan der Drainagegenossenschaft Witterschlick" vom 25.03.1937 belegt dies eindeutig. Es existieren 3 Gutachten, die sich zumindest in Teilen mit dem vermeintlichen Oberlauf des Hardtbaches und einer etwaigen	Ein Hinweis auf die Gewässereigenschaft kann den amtlichen Kartenwerken, die im ELWAS-Web unter ELWAS.NRW.de eingestellt sind, entnommen werden. In Zweifelsfällen wird die Gewässereigenschaft von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Dies hat keinen relevanten Bezug zu Maßnahmen des		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Quelle befasst haben ("Konzept zur naturnahen Entwicklung des Hardbaches" erstellt im Februar 2000 vom Büro für Umweltanalytik (heute: Planungsbüro Zumbroich) aus Bonn im Auftrag der Gemeinde Alfter, "Hydrologisches Gutachten WW Alfter Heidgen" erstellt 2001 von der WASY GmbH aus Köln im Auftrag der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, "Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG für die Wassergewinnung Heidgen der Gemeinde Alfter" erstellt im Mai 2013 von der ahu AG aus Aachen im Auftrag der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG Die Projektbearbeiter der ahu AG verweisen auf Seite 18 ihres Gutachtens auf die beiden erstgenannten Gutachten. Alle drei kommen einheitlich und eindeutig zu dem Schluss, dass der Hardtbach keine Quelle hat und "in erster Linie als Vorfluter für oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser dient." Diese "Vorfluter"-Funktion hat der vermeintliche Oberlauf des Hardtbaches in den zurückliegenden 40 Jahren drei Mal für jeweils wenige Tage erfüllt. Diese Ereignisse waren ausnahmslos entweder die Folge von regional langanhaltenden Regenperioden mit deutlich überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen (Winterniederschläge 1993/94 und 1998/99), oder die Folge von Starkregenereignissen (14.07.2021). Abgesehen von diesen Ereignissen führte der Graben in den zurückliegenden 40 Jahren kein Wasser! In Bezug auf das Starkregenereignis vom 14.07.2021 hat der aktuelle Zustand des Grabens im Übrigen einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Alfter-Volmershoven geleistet. Das Wasser ist größtenteils nicht dem Graben Richtung Ort gefolgt, sondern entlang unseres Treibweges südlich-östlich in eine Senke in unserer Weidefläche gelaufen. Diese Senke hat hunderte Kubikmeter Wasser von der Wohnbebauung ferngehalten. (Ich habe am 14.07.2021 um 19 Uhr ein kurzes Video von der beschriebenen Situation gemacht. Ich bin gerne bereit, es Ihnen zu Verfügung zu stellen.) Auch die örtliche Vegetation deutet keineswegs auf ein (temporäres) Fließgewässer hin. In dem größtenteils nu	von Abstimmungen mit Eigentümern, Bewirtschaftern und/oder Behörden bedürfen. Die Gewässereigenschaft des Hardtbaches ist weiterhin gegeben und wird nicht in Frage gestellt. Da die Gutachten jedoch aufzeigen, dass der Hardtbach in diesem Bachabschnitt keinen Grundwasseranschluss und somit keine Quelle besitzt, sollte die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-11/1 aus dem Vorentwurf des Landschaftsplanes gestrichen werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Wasserwirtschaftsinformationssystem ELWAS-WEB eindeutig falsch darstellt. So, wie dort abgebildet, müsste das (nicht vorhandene) Wasser bergauf fließen. Ich schließe daraus, dass sich die Verantwortlichen dieser Plattform (leider) kein Bild vor Ort gemacht haben. Wenn sie vor Ort gewesen wären, hätten sie den vermeintlichen Oberlauf des Hardtbaches sicherlich nicht als (temporäres) Fließgewässer in ihre Karten aufgenommen. 2. Mein Opa und mein Vater sind 1969 aus dem Ort ausgesiedelt und haben den Barbarahof an seinem heutigen Standort gegründet bzw. aufgebaut. Zeitgleich haben sie die umliegenden Ackerflächen in Grünland umgewandelt, um ausreichend Weideland für ihre Milchkuh-Herde vorzuhalten. Damals beherbergte der Hof ca. 30 Milchkühe und in den Wintermonaten zusätzlich deren Nachzucht (insgesamt ca. 70 Tiere). Heute ist der Barbarahof die Heimat von knapp 40 Pensionspferden. Der Umfang der Weideflächen hat sich seit 1969 kaum verändert, sie dienen immer noch der Versorgung, der Bewegung sowie dem Sozialverhalten der Tiere. Aufgrund des Klimawandels haben wir seit ein paar Jahren während der Weidesaison mit immer längeren Hitzeperioden zu kämpfen. Um die Pferde so gut es geht vor der Hitze zu schützen, haben wir erstmalig letztes Jahr die Koppeln tagsüber mit dem Stallgebäude verbunden. Die Tiere können somit selbst bestimmen, ob sie sich auf der Koppel oder im schattigen, kühleren Stall aufhalten möchten. Diese Art der Haltung wird von den Pferden hervorragend angenommen und von deren Besitzern im höchsten Maße geschätzt. Sie ist im näheren Umfeld ein absolutes Alleinstellungsmerkmal unseres Betriebes. Sollte es zur Umsetzung der betreffenden Maßnahme kommen, würden wir zum einen eine erhebliche Menge Weideland verlieren, zum anderen würde der (dann ausgehobene) Graben unsere Weideflächen durchschneiden. Die gerade beschriebene Haltungsform wäre somit nicht mehr umsetzbar, dies würde in kürzester Zeit zur existenziellen Bedrohung für unseren Betrieb. Mein Vater hat bereits vor ca. 20 Jahren ein ähnliches			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Für unseren kleinstrukturierten Familienbetrieb würde die Umsetzung der			
			Maßnahme, wie schon erwähnt, zum existenziellen Problem.			
			Beschlussvorschlag:	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1/2.2-11/1 wird gestrichen.	х	
59.			Abschließend möchte ich mich noch kurz zur "Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland" äußern: Wir sind aufgrund unsere Betriebsgröße und unserer Betriebszweige zwingend auf eine intensive Bewirtschaftung unserer Dauergrünlandflächen angewiesen. Bei extensiver Bewirtschaftung würden die umliegenden Weideflächen für die Versorgung der Tiere während der Weidesaison nicht mehr ausreichen. Unsere Mähwiesen würden den Bedarf an Winterfutter nicht mehr decken. Die sich verändernden klimatischen Bedingungen verschärfen die Situation zusätzlich, auch bei intensiver Bewirtschaftung. Der diesjährige "zweite Schnitt" unseres Betriebes ist beispielsweise vollumfänglich der Dürre zum Opfer gefallen. Ein weiteres, belegtes Problem ist, dass sich durch die geringere Stickstoffversorgung der extensiv geführten Flächen schnell Pflanzen etablieren, die vor allem Pferden gefährlich werden können (z.B. Jakobskreuzkraut). Extensive Grünlandbewirtschaftung ist für unseren Betrieb aus diesen Gründen definitiv keine Option.	Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. Die Extensivierung von Grünland verfolgt das Ziel, die Anwendung von Düngemitteln und PSM auf den Flächen zu reduzieren sowie Änderungen bei der Besatzdichte mit Weidetieren oder bei den Mahdzeitpunkten zu vereinbaren und hierdurch artenreiches Grünland zu schaffen, das für eine Vielzahl von Tierarten Lebensraum darstellt. Auf Äckern geht es vielfach um die Förderung von Feldvögeln wie dem Rebhuhn oder dem Kiebitz. Die Maßnahmen werden im Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes auf freiwilliger Basis mit landwirtschaftlichen Betrieben vereinbart, diese erhalten hierfür eine Ausgleichzahlung nach landeseinheitlichen Fördersätzen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
60.	Einwender/in 33		Ich führe mit meiner Familie, 2 Mitarbeitern, einem Lehrling und mehreren Aushilfen einen landwirtschaftlichen Gemischtbetrieb in der Gemeinde Alfter in Heidgen. Im Verfahren der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter" sehe ich für meinen Betrieb einen wirtschaftlichen Totalschaden, sodass ich hiermit gegen diesen Entwurf Einspruch einlege. Es geht um folgenden Bereich: Gemarkung Witterschlick, Flur 19, sämtliche Flurstücke, die an die Gemarkung Lüftelberg angrenzen UND nun als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Wie man auf Abbildung 1 erkennen kann, soll das Naturschutzgebiet auf die Waldstücke und die Wiese unterhalb unseres Betriebes (Borkeshof) erweitert werden (roter Rahmen). Desweitern überspringt die Erweiterung des geplanten Naturschutzgebietes unsere Zuwegung (Wirtschaftsweg), um eine kleinere Waldfläche mit einzuschließen. Zuvor wurde dieses Gebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Ackerfläche inmitten dieses Gebiets soll weiter den Charakter des Landschaftsschutzgebietes erhalten bleiben (L, PF, 2.2-12). Sowohl die Ackerfläche, die Wiese und die Waldflächen (teilweise) in unmittelbarer Nähe zum Borkeshof sind unsere Eigentumsflächen. Müssten wir auf diese auch nur teilweise verzichten oder unsere Bewirtschaftung einschränken, führt dies einerseits dazu, dass uns die Nahrungsgrundlage für unsere Tiere entzogen wird. Andererseits dienen diese Flächen als Beleihungsgrundlagen für unsere Banken für Investitionen, die wir getätigt haben und die	Recherchen bei einem großen Kreditinstitut aus dem Rhein-Sieg-Kreis haben ergeben, dass dort aus den letzten Jahren keine Fälle bekannt sind, in denen die Ausweisung als Naturschutzgebiet für die Beleihung von Bedeutung gewesen ist. Zumeist belege die Bank Flächen mit Gebäuden mit einer Grundschuld, um im Falle des Finanzausfalls ausreichende Sicherheiten zu haben. Theoretisch könnten Aspekte einer NSG-Ausweisung eine Rolle spielen, wenn wesentliche Teile eines Betriebes mit erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen überzogen würden. Die Grünlandnutzung ist durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt. Mit dem Einwender wurde die Angelegenheit vor Ort besprochen. Die Bedenken wurden als nachvollziehbar erachtet, insofern sollten diesen Rechnung getragen werden: Die Weidefläche sollte entgegen der Darstellungen im Vorentwurf als LSG ausgewiesen werden. Die Waldflächen im Bereich des geschützten Biotops, Gehölz- und Röhrichtbestände sollten im NSG verbleiben. Der südliche Gehölzbestand bliebe hierbei durch einen schmalen Streifen an das NSG Kottenforst angeschlossen. Durch diesen Vorschlag wären keine Bewirtschaftungseinschränkungen mehr		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			noch langfristig zu bedienen sind. In Abbildung 2 erkennt man am äußeren roten Rahmen wie der Entwurf für die Erweiterung des Naturschutzgebietes erfolgen soll: Er umfasst nun sämtliche Waldflächen von der Bahntrasse bis zum Wirtschaftsweg (gelb markiert), den sämtliche unserer Lieferanten nutzen und der in der Erntezeit als einzige Möglichkeit vorhanden ist unsere Erntegüter zu transportieren. An diesen Weg angrenzend befindet sich ein kleines Waldstück (rechte Bildrandmitte), das nun mit in die Naturschutzflächen integriert werden soll. Gleichzeitig soll die Wiesenfläche (grün markiert) entlang des Weges ebenfalls den Naturschutzflächen zum Opfer fallen. Diese (Wiese) dient nicht nur als Wiese, sondern auch als Durchfahrt auf die (rot) eingekreiste Ackerfläche (L 2.2-12), da eine Befahrung von anderer Stelle kaum möglich ist. Sowohl die Ackerfläche, die Wiese, große Teile des kleinen Waldes am Weg (rechte Bildrandmitte) und hofnahe Teile des zuerst genannten Waldes befinden sich in unserem Eigentum. Sämtliche dieser Grundstücke mit ihren Werten dienen unseren Banken als grundbuchbelastete Sicherheiten. In der Vergangenheit haben wir einige Investitionen getätigt, bei denen diese Sicherheiten gefordert waren und auch noch sind, da es sich um langjährige Finanzierungen handelt. Würden diese Flächen in ein Naturschutzgebiet umgewandelt werden, werden unsere Banken eine Abwertung unserer Grundstücke durchführen. Auf Anfrage meinerseits wird sich die Wertminderung auf einen Betrag in 6-stelliger Höhe belaufen. Den entsprechenden Schadenersatz müsste Ihr Amt ausgleichen. Da sämtliche unserer Eigentumsflächen mit einer Sicherheit beliehen sind, können wir diese auch nicht umschichten, sodass wir "Luft" für den genannten Betrag schaffen könnten. Außerdem verfügen wir über keine anderen Möglichkeiten, um entsprechenden Ersatz zu schaffen. Somit würde die Erweiterung des Naturschutzgebiets auf den skizzierten Flächen (Abbildung 1 + 2) einen wirtschaftlichen Totalschaden für meinen Betrieb bedeuten. Dieses Szenario ist			
			diesen Entwurf zu verwerfen! Mein Vorschlag: die alte Ausweisung als			
			Landschaftsschutzgebiet wird beibehalten. Beschlussvorschlag:	Die Festsetzungskarte wird geändert: Die Weidefläche wird der Festset-	х	
				zung LSG zugeordnet.		
61.			Sowohl meine Wirtschaftsweise als auch die meiner betroffenen Berufskollegen zeigen, dass Landwirtschaft und Natur miteinander zurechtkommen, auch ohne einen neuen Entwurf. So wird es im Textteil des Vorentwurfs unter den Erläuterungen ab Seite 109 und folgende sehr treffend und ausführlich beschrieben, dass ein stabiler, vielfältiger Lebensraum für die heimischen Tier- und Pflanzenarten vorhanden ist. Meiner Meinung nach, ist diese Vielfalt noch umfangreicher, da ich dies täglich beobachten kann. Des Weiteren werfe ich die Frage auf, ob die Verfasser	Kenntnisnahme Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis . Die Aussagen in der SUP werden noch einmal geprüft und ggfls. überarbeitet.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änder des l erford lich	
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			dieses Textes den tatsächlichen Zustand in unserer Landschaft (viel) zu negativ darstellen. Selbst bei der mittlerweile zwei Monate anhalten Trocken- und Hitzephase finden sich immer noch alle genannten Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus lege ich weiteren Einspruch ein gegen sämtliche von Ihnen genannten "Festsetzungen von Maßnahmen". Zwei Beispiele zur Begründung: Aufgrund der für die nächsten Jahre zu erwartenden länger anhaltenden Trocken – und Hitzeperioden ergeben sich viele Dinge von alleine; mit Niederschlagsmengen von unter 600 I/m²/Jahr (bei einer ausgeprägten Frühjahrs- und Sommertrockenheit) werden sich keine naturnahen Fließgewässer entwickeln können. Nächstes Beispiel: Um unseren Tieren eine Fütterung mit ausreichend Gras zu ermöglichen, müssen wir unsere Futtergrundlage vorwiegend im Frühjahr schaffen. Zu diesem Zeitpunkt ist noch genügend Bodenfeuchte vorhanden, um mit gezielten Maßnahmen wie z.B. einer mineralischen Düngung die benötigten Erntemengen zu erzeugen. Bei einer Extensivierung ist dies nicht möglich. Meine letzte Kritik gilt Ihren pauschalen Aussagen über "Intensive Nutzung" und "Einsatz von Pflanzenschutzmitteln". Wie genau definieren Sie eine Intensive Nutzung? Ist der Einsatz eines Pfluges schon intensiv? Ist die mehrmalige Aussaat innerhalb eines Jahres intensiv (z.B. Zwischenfrucht nach Getreide)? Dienen Erntemengen als Aussagekraft für eine Intensität? Ist ein mehrmaliges Bearbeiten durch einen Striegel oder eine Hacke (zur mechanischen Bekämpfung von Beikräutern und Gräsern) intensiv? Stehen kleine Maschinen oder Fahrzeuge für extensives Arbeiten? Solange diese und weitere Fragen nicht geklärt oder definiert sind, können Sie keine pauschalen Aussagen dazu machen und damit Maßnahmen und/oder Festsetzungen beschließen. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel wird der Nutzen dieser immer wieder vernachlässigt und die Gefahren, die in sämtlichen Begründungen nur im Konjunktiv formuliert werden, als menschen- und umweltvernichtende Bedrohung dargestellt. Das ist FALSCH. Mit Pfla	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
<u> </u>	l	<u> </u>	1	<u> </u>	1	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
62.	Einwender/in 34		Durch die Neuaufstellung des Landschaftsplan Nr. 3 würde unser landwirtschaftlicher Betrieb getrennt (Blumenaufbereitungshalle und restliche Betriebsstätte). Da die Halle kein schützenswertes Landschaftselement ist, bitte ich darum die Grenze von Flur 15 Flurstück 1055 auf Flur 14 Flurstück 96 zu ändern.	Da keine besondere Schutzwürdigkeit der Fläche vorliegt, sollte das Flurstück aus dem LSG herausgenommen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Der Einwendung wird Rechnung getragen und die Festsetzungskarte im Hinblick auf die Festsetzung LSG geändert.	X	
63.			Anmerkung zum Landschaftsplan 3 Teil B+C hier Punkt 2.2.0a) Punkt 5 (Allgemeine Verbote) Erläuterung feste und flüssige Stoffe Wir betreiben in der 4. Generation mit aktuellem Betriebsnachfolger (26 Jahre) in Alfter Bonner Weg 44 einen landwirtschaftlichen Betrieb, mit der Produktion von Sommerschnittblumen, hauptsächlich im Freiland, auf einer Fläche von ca. 15 ha. Wir sind zum Kultivieren auf die Ausbringung von flüssigen Stoffen/Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngern angewiesen. In der Überarbeitung sollte dieser Passus gestrichen werden, weil dadurch nicht nur unsere, sondern auch viele weitere Existenzen in der Landwirtschaft bedroht sind.	Im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus bleiben in LSG das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger sowie von Kalk gemäß dem landwirtschaftlichen und sonstigen Fachrecht von den allgemeinen Verboten unberührt (2.2-0 b) Nr. 21 d)).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
64.	Einwender/in 35		Ich besitze bzw. pflege mehrere Klein-Parzellen in dem Plangebiet. Vor diesem Hintergrund habe ich konkrete Einwände zum zukünftigen Landschaftsplan Alfter: 2.4-5 "Wäldchen und Viehtrift Görreshöhle" Gemarkung 054102, Flur 37, Stück 241 Der Rotbuchenbestand leidet hochgradig unter Trockenheit, weswegen die ersten Exemplare eingegangen sind. Vor dem zu erwartenden Zukunfts-Szenario, ist das Festhalten an einem dominierenden Buchenbestand nicht sinnvoll. Zudem wurden auf dem Gebiet bereits Esskastanien und Türkische Hasel gepflanzt. Daher bitte ich darum, im Interesse eines zukunftsfähigen Waldes, den Eigentümern das Anpflanzen mediterraner Baumarten generell nicht zu verbieten.	Es sollte eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden, um Wiederaufforstungen mit anderen als im Waldbaukonzept NRW empfohlenen Baumarten oder mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten zu erlauben (bspw. in trockenen Hanglagen). Die Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen, sollten bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen ergänzt werden. Bei Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald ist eine Beimischung von Esskastanie und Walnuss erlaubt (siehe Entwurf: Unberührtheitsklausel 7e).		
			Beschlussvorschlag:	Im Kapitel 2.4.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen werden die "Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen" ergänzt. In der Erläuterungsspalte zu Wiederaufforstungen (Entwurf: Ziff. 25) wird folgende Formulierung eingefügt: "Dies gilt für Wiederaufforstungen mit ergänzenden Baumarten, Experimentierbaumarten oder anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW, sowie mit	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumar-		
				ten."		
65.			2.2-4 Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich	Die Flächen befinden sich gegenwärtig unter Landschaftsschutz.		
			Gemarkung 054102, Flur 37, Stück 350			
			Vom Görreshof 174 aus verlaufen über die Parzelle 350 bereits die Ver-	Im Rahmen der generellen Überprüfung der Abgrenzung der Landschafts-		
			sorgungsleitungen für die am Waldrand gelegenen Wohnhäuser (Hufe-	schutzgebiete im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit und – bedürftigkeit sollten		
			bahn Nr. 8 und 10). Es handelt sich um eine Stromfreileitung, eine Ab-	die genannten Flächen zukünftig nicht mehr unter Landschaftsschutz stehen.		
			wasserleitung sowie eine Trinkwasserleitung. Daher ist die Deklaration			
			als wertvolles Kulturland und Landschaftsschutzgebiet in meinen Augen			
			fragwürdig. Vor diesem Hintergrund soll die Parzelle aus dem Land-			
			schaftsplan herausgenommen werden, um auch der Idee von Klein-	werden.		
			Wohnformen oder einer tiny-house-Gemeinschaft zukünftig Raum geben	Dei Deuwerhehen im Außenhereich ist inchesendere S. 25. Abs. G. DeuCD. zu		
			zu können und an dieser Stelle landschaftsverträglich dringend benötig-	Bei Bauvorhaben im Außenbereich ist insbesondere § 35 Abs. 6 BauGB zu beachten.		
			ten Wohnraum zu schaffen. Die späteren Bewohner könnten das eben- falls im Eigentum befindliche umliegende Land als strukturreiche Selbst-	beachten.		
			versorger-Gärten nutzen und damit einen direkten Beitrag zum Erhalt der			
			Kulturlandschaft leisten. Die Erschließung würde über den Görreshof 174			
			erfolgen.			
			Beschlussvorschlag:	Es erfolgt eine Neuabgrenzung des LSG. Die Flurstücke 9/2, 350, 412-415,	х	
				427, 428, 446 sowie Teile der Flurstücke 431 und 432 werden aus dem LSG		
				herausgenommen.		
66.			Problematisch finde ich, dass der Plan mit dem Anspruch antritt, eine			
			"reich strukturierte Kulturlandschaft" zu erhalten und zu fördern, die,	gesetzt und finanziert. Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnah-		
			wenn ich die Entwicklung seit meiner Kindheit Revue passieren lasse,			
			eigentlich kaum mehr vorhanden ist. Es werden in dem Landschaftsplan			
			Pflege- und Pflanzmaßnahmen festgesetzt, wobei völlig unklar ist, wer			
			diese überhaupt jemals umsetzen soll. Grundstückseigentümer sollen			
			also umfangreichen Regelungen für möglicherweise ein "Phantasiege-			
			bilde" unterworfen werden? Ich gehöre zu den ganz Wenigen, die das			
			Land extensiv nutzen, Streuobstwiesen pflegen sowie noch Beeren- und			
			Ackerbau für den Eigenbedarf betreiben. Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		-
67						Х
67.			Das Grundproblem ist, dass mit Aufgabe der Haupt- und Nebenerwerbs- landwirtschaft auf den volkstümlich kleinen Parzellen eine Bewirtschaf-			
			tung durch im Außenbereich privilegierte Personen nicht mehr erfolgt.	Spezien III LOG.		
			Alle anderen Personen, egal ob Eigentümer oder Pächter, die diese im	In den Landschaftsschutzgebieten 2.2-3, 2.2.4 und 2.2.6 sollte die Nutzung		
			Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen nutzen möchten, kommen			
			automatisch mit der Landschaftsschutzverordnung in Konflikt. So ist eine			
			Hobby-Tierhaltung nicht möglich, weil Ställe nicht errichtet werden dürfen	Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen, ebenso auf die Beach-		
			und eine gartenbauliche Nutzung ebenfalls nicht, da Gerätehütten oder	tung baurechtlicher Vorschriften für Außenbereichsvorhaben.		
			Unterstände ebenfalls nicht errichtet werden dürfen. Die wenigsten ha-	3		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			ben heute noch die Möglichkeit in den zugebauten Ortslagen Gartengeräte, Maschinen oder Tiere unterzustellen. Wie soll also dieses Kulturland erhalten werden, wenn eine natürliche Aufforstung nicht gewünscht ist und verhindert werden soll?			
			Beschlussvorschlag:	zung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung in bisherigem Umfang eingefügt.		
68.			Die jetzige Situation ist, dass entweder die Parzellen verwildert sind und dann auch nicht mehr gerodet werden dürften oder es erfolgt eine ganz-jährige Hobby-Pferdehaltung mit dem Ergebnis einer Pferdewiesenmonokultur, hochgradig verdichteten Böden, Silage-Zufütterung und zertretenen Grasnarben im Winter. Dies wurde jedoch in der Vergangenheit durch die Aufsichtsbehörden toleriert, während gartenbaulichen Aktivitäten relativ schnell mit Abrissverfügungen ein Riegel vorgeschoben wurde, sodass immer mehr ein homogenes und baumloses Weideland entstanden ist.			
			Beschlussvorschlag:			х
69.			Mein Einwand ist, dass mit dem zukünftigen Landschaftsplan der bisherige Status Quo zementiert wird, dass nur privilegierte Betriebe das Land nutzen können, Freizeitgärtner und Hobby-Tierhalter aber eher nicht. Dadurch wird die als reich strukturiert beschworene Kulturlandschaft auf Dauer verloren gehen, da sich, wie mit dem neuen Reiterhof am Brombeerweg geschehen, auf lange Sicht pseudolandwirtschaftliche Betriebe durchsetzen, die der Freizeitnutzung einer vermögenden Schicht dienen und letzten Endes zu einem monokulturellen Pferdewiesenland führen werden. Es sollten mit dem neuen Landschaftsplan abseits von Pferdehaltung strukturreichere Nutzungen in Form von z.B. Streuobstwiesen, Acker und Gartenland konkreter gefördert werden.			
			Beschlussvorschlag:		X	
70.	Einwender/in 36		Vorwegschicken möchte ich, dass es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass Maßnahmen des Naturschutzes getroffen werden sollen. Als Eigentümer zahlreicher land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Gemeindegebiet Alfter melde ich jedoch Bedenken gegen die von Ihnen vorgelegte Planung an. Sowohl die forst- als auch die landwirtschaftlichen Flächen sind seit Jahrhunderten Ausfluss einer durch Menschen bewirtschafteten Kulturlandschaft. Vieles von dem, was nunmehr als besonders schützenswert erachtet wird, findet seinen Ursprung in menschlichem Handeln und Tun. Dies gilt bspw. für die Eichenwälder, welche sich im Gemeindegebiet befinden. Heimisch war hier ursprünglich die Buche, welche jedoch auf den Böden eigentlich Standortnachteile gegenüber	meindegebiet stehen bereits seit Jahrzehnten unter Natur- oder Landschaftsschutz, ohne dass sich die Eigentümer bisher eingeschränkt fühlten (siehe Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006 sowie Geoportal RSK).		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			den Eichen hat. Hier ist der Mensch seiner Verantwortung nachgekommen – die menschengemachte Regulation soll nun unter Schutz gestellt werden, was gleichzeitig impliziert, dass den jetzigen Eigentümern nicht mehr zugetraut wird, verantwortungsvoll mit der anvertrauten Natur umzugehen. Es werden museale Räume geschaffen, die u.a. der Naherholung dienen sollen und somit Menschen, die für den Erhalt der Flächen keinerlei Beitrag geleistet haben – der kümmernde Eigentümer wird jedoch über die Maße eingeschränkt.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
71.			1. Landwirtschaftliche Flächen Es wird der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet widersprochen, soweit diese im Gebiet "Über der Eulengasse" (Gemarkung Alfter, Flur 23) liegen. Insbesondere betrifft dies die Festsetzung hinsichtlich des Flurstücks Gemarkung Alfter, Flur 23, 312 sowie die angrenzenden Flurstücken 309-311. Es handelt sich dort um als Wohnbauflächen ausgewiesene Flächen. Nach hiesigem Verständnis ist dieser Widerspruch zwischen Festsetzungsplanung und Landschaftsplanung nicht aufzulösen und überdies wohl auch nicht zulässig.			
			Beschlussvorschlag:	Der im FNP als Wohnbaufläche dargestellte Bereich wird aus dem Land- schaftsschutz herausgenommen. Die Festsetzungskarte wird geändert.	X	
72.			Des Weiteren widerspreche ich der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich der Flächen Gemarkung Alfter, Flur 23, 1657, 902 und 1562. Diese Flächen grenzen an die Wohnbebauung an. Auch auf der gegenüberliegenden hangaufwärtigen Straßenseite sind noch fünf Häuser hangaufwärts errichtet, eines ist nicht älter als ca. 5 Jahre alt. Warum nunmehr für die o.g. Flächen ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll anstelle einer Bebauungsperspektive ist nicht ersichtlich. Insbesondere der Umstand, dass dort erst vor wenigen Jahren ein Haus errichtet wurde, zeigt zum einen eine gewisse "Planlosigkeit" bei der Festlegung von Zielen, zum anderen eine Ungleichbehandlung von zwei Straßenseiten.	wiegend bewaldete Flächen, welche im FNP im Gegensatz zu der gegenüber- liegenden Straßenseite nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen sind. Der be- waldete Bereich sollte wie im Vorentwurf unter Landschaftsschutz gestellt wer- den. Für den nicht bewaldeten Bereich sollte keine Schutzgebietsfestsetzung erfolgen. Die bisherige LSG-Grenze laut der LSG-VO Alfter-Wachtberg sollte dort bestehen bleiben.		
			Beschlussvorschlag:	Für den nicht bewaldeten Bereich der genannten Flurstücke erfolgt keine Schutzgebietsfestsetzung. In diesem Bereich bleibt die bisherige LSG-Abgrenzung aus der LSG-VO Alfter-Wachtberg bestehen.	х	
73.			2. Forstwirtschaftliche Flächen Hinsichtlich sämtlicher in der Gemarkung Alfter liegenden forstlichen Flurstücke wird der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiete wider- sprochen. Insoweit beziehe ich mich auf meine einleitende Begründung. Soweit in den Zielen des Landschaftsschutzplanes u.a. der Wald als Naherholungsfläche genannt ist, ist dies insoweit nicht zu kritisieren, als dass dadurch die Belange der Eigentümer respektive der Forstwirtschaft nicht berührt werden.	Der Stellungnahme sollte nicht gefolgt werden. Sämtliche Wald- und Forstflächen stehen bereits seit dem Inkrafttreten der Verordnung der Bezirksregierung Köln über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg vom 31. August 2006 unter Landschaftsschutz. Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt neben ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung auch zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leis-		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Jedoch sollte vom Plangeber folgendes Berücksichtigung finden: Sämtliche Wald- und Reitwege mit Ausnahme der Breiten Allee und der Schmalen Allee stehen im Privateigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer. So bin ich Eigentümer von Grundstücken, über die entsprechende Wege laufen. Die Anlage der Wege erfolgte (ohne grundbuchrechtliche Absicherung) lediglich unter dem gemeinsamen Verständnis, dass sie der forstlichen Erschließung des Alfterer Waldes dienen sollten. Belange der Naherholung, wie sie der Plangeber nunmehr in die Nutzung des Waldes und damit der Wege hineinliest, waren nicht ausschlaggebend bei Errichtung der Wege. Die Forsteigentümer haben nicht zu dem Zweck der Naherholung auf einen Teil der bewirtschaftbaren Fläche verzichtet. So stelle ich die Frage, warum ich zukünftig noch Flächen für Wege zur Verfügung stellen soll, wenn eine einseitige Uminterpretation des Waldes erfolgt.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
74.			Über der generellen Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet hinaus widerspreche ich im Einzelnen folgenden Festsetzungen aus Ihrer Festsetzungskarte: 2.4-5: Widersprochen wird, dass es sich hier um eine besonders schützenswerte Landschaft handelt. Sofern der Hohlweg von der Görreshöhle aufwärts als schützenswert erachtet wird, kann sich das nicht auch auf angrenzende Flurstücke erstrecken, die in keinem Zusammenhang mit dem Weg stehen. Es ist nicht ersichtlich, was diese Grundstücke für den Hohlweg beitragen.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
75.			2.4-6: Widersprochen wird der Festsetzung hinsichtlich des Waldfläche um den Jakob-Wahlen-Park herum. Die Sicherung dieses Gehölzes erfolgte in der Vergangenheit auch ohne einen entsprechenden Schutzstatus, niemand wird bei Lichte betrachtet heutzutage eine so große Waldfläche abholzen, um dort Häuser zu errichten. Forstwirtschaftliche Eingriffe erfolgten, wie Sie zahlreichen Zeitungsartikeln entnehmen konnten, immer bodenschonend und mit Augenmaß.	waldanteils, insbesondere dem naturnahen FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald in seiner typischen Ausbildung mit Althölzern mit einem Stammdurchmesser bis 100 cm. Die Schutzwürdigkeit der Fläche wird weiterhin gesehen. Der Einwendung sollte nicht gefolgt werden.		
			Beschlussvorschlag:	•		x
76.			2.4-10: Sofern Sie den Teich auf dem Flurstück Gemarkung Alfter, Flur 26, Flurstück 240/134 schützen möchten, ist dem grundsätzlich nichts entgegenzusetzen. Unverständlich ist jedoch, warum meine Teilfläche des Flurstücks 148 mit einbezogen wird. Hier erfolgt ein Schutz nach dem Gießkannenprinzip, da dieses Teilstück mit dem Teich nicht in Berührung kommt. Dies belegt sowohl eine Inaugenscheinnahme als auch die Hinzuziehung topographischer Karten.	schützter Biotop (NEC 0 Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen). Der gesetzliche Schutz verbietet bereits jetzt Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung führen können.		
			Beschlussvorschlag:			х

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
77.			2.4-11: Ein Schutzstatus dieser Fläche ist ebenfalls nicht erkennbar. Auffällig ist jedoch, dass Sie als Plangeber Abgrenzungen entlang von Flurstücken vornehmen. Einer besonderen Schutzstellung der Fläche Gemarkung Alfter, Flur 28, Flutstück 176 wird widersprochen. An keiner Stelle ist ersichtlich, wie der Plangeber auch nur ansatzweise sinnvoll zu einer Einbeziehung kommen kann.	Im Zentrum des geplanten LB 2.4-11 befindet sich ein torfmoosreicher Moorbirkenbestand. Bei der Abgrenzung des LB werden Flächen zur Erhaltung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen erfasst, aber auch Flächen zur Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften mit eingegrenzt. Im unteren Teil des Flurstückes 176, welcher nach Südwesten hinabfällt, liegen ähnliche Standortverhältnisse vor. Es wurden nicht die Flurstücksgrenzen, sondern die Grenzpunkte der bestehenden Flurstücke berücksichtigt, um die Belastung der Eigentümer gering zu halten und nur die Flächen in den LB zu nehmen, die für eine Pufferwirkung des Biotops erforderlich sind.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
78.			2.1-2: Der Einrichtung eines Naturschutzgebietes widerspreche ich. Sofern Biotope rund um Bachläufe o.ä. schützenswert sind, sollen diese punktuell rund um den Uferbereich geschützt werden, jedoch nicht in einem nicht nachvollziehbar festgelegten Radius herum.	Das NSG "Waldville" besteht bereits seit 2005. Der Großteil davon ist zudem als FFH-Gebiet ausgewiesen. Das NSG wird lediglich an zwei Stellen geringfügig erweitert. Der Einwender ist von dieser Erweiterung nicht betroffen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
79.	Einwender/in 37		Die Verwaltung XY ist ein land- und forstwirtschaftlicher Familienbetrieb im Rhein-Sieg-Kreis. Neben Familienangehörigen beschäftigt der Betrieb 9 Mitarbeiter, darunter einen Förster. Es handelt sich um einen Vollerwerbsbetrieb, dessen Forst nach den Grundsätzen der Naturgemäßen Waldwirtschaft bewirtschaftet wird und entsprechend PEFC zertifiziert ist. Die Forstflächen des Betriebes liegen vor allem im nördlichen Kottenforst und sind hauptsächlich mit Laubmischwald bestockt. Ob der seit Generationen nachhaltigen und rücksichtsvollen Wirtschaftsweise wurden diese Flächen größtenteils als "Fauna-Flora-Habitat-Gebiete" (FFH-Gebiete) ausgewiesen und sind mittlerweile Teil des europäischen Netzwerks "Natura 2000". Insgesamt sind dadurch gut 75 % aller forstlichen Flächen des Betriebes mit den Bewirtschaftungseinschränkungen einer strengen Unterschutzstellung beschwert. Der vorliegende Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter" beinhaltet nun eine umfangreiche Ausweitung und Verschärfung von Unterschutzstellung bzw. Bewirtschaftungsbeschränkungen der Betriebsflächen. Konkret betroffen ist der Betrieb mit rund 17 ha Waldbodenfläche von dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 "Wälder am Villerand". Dabei widersprechen die formulierten Bewirtschaftungsbeschränkungen dem waldbaulichen Ziel eines gemischten, klimaresilienten Waldaufbaus. Insbesondere die geplanten Einschränkungen bei der Auswahl von Baumarten sind unter dem Eindruck einer notwendigen Klimaanpassung absolut kontraproduktiv. Sie stehen dem Ziel einer maximalen Kohlenstoffbindung entgegen und schwächen die nachhaltige, regionale Holzproduktion mit dessen Verarbeitungsgewerbe sowie dem gesamten nachgelagerten Wirtschaftsbereich.	Die Waldville ist, soweit sie nicht als NSG festgesetzt ist, schon derzeit als LSG ausgewiesen (siehe Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006). Der Vorentwurf des LP sieht in LSG keine Verbote/ Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Forstwirtschaft vor. Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger Basis.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Insgesamt ist die Betroffenheit des Verfassers so groß, dass er sich bei unveränderter Planung bzw. Verabschiedung eine Klageerhebung gegen den Landschaftsplan vorbehält.	Maine Xudayuna das Vassatuurda		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
80.			LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET 2.2-5 "Wälder am Villerand"	Der Vorentwurf des LP sieht in LSG keine Verbote/ Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Forstwirtschaft vor.		
			Maßnahme 5.1/2.2-5/1 (Seite 97): Der vorliegende Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter" beinhaltet die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets 2.2-5 "Wälder am Villerand". Zur Erreichung der manifestierten Schutzzwecke formuliert der Entwurf neben den unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 17 zwei weitreichendere Maßnahmen. Die Maßnahme 5.1/2.2-5/1 (Seite 97) lautet wie folgt: "Sukzessive Umwandlung von Nadelwälder in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder" Demnach sind bislang nicht einheimische Baumarten zukünftig verboten. Eine waldbauliche Reaktion auf die sich durch den Klimawandel verändernden Standortbedingungen wäre dadurch auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt und würde den Bemühungen um die Entwicklung eines klimaresilienten Waldes vollkommen entgegenstehen. Vielmehr muss die gesamte biologische Vielfalt von Baumarten anderer Klimazonen genutzt werden dürfen, um auf die sich dramatisch verändernden Bedingungen vor Ort reagieren zu können. In diesem Zusammenhang ist der weitergehende Ausschluss von Nadelwäldern ebenfalls weder sinnvoll noch gerechtfertigt, können doch durch kleinräumige Standortbedingungen einzelne Nadelholzbestände wald-	Das Anpflanzen gebietsfremder Baumarten ist im LSG erlaubt. Dennoch wird im LSG 2.2-5 das Ziel der Erhöhung des Laubholzanteils bevorzugt mit standortgerechten heimischen Arten verfolgt, um klimaresiliente Wälder zu entwickeln. Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis.		
			baulich geeignet und forstwirtschaftlich geboten sein. Die Maßnahme 5.1/2.2-5/1 (Seite 97) "Sukzessive Umwandlung von Nadelwälder in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder" ist ersatzlos zu streichen.		x	
0.1					^	
81.			Maßnahme 5.1/2.2-5/2 (Seite 97): Der vorliegende Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter" beinhaltet die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets 2.2-5 "Wälder am Villerand". Zur Erreichung der manifestierten Schutzzwecke formuliert der Entwurf neben den unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 17 zwei weitreichender Maßnahmen. Die Maßnahme 5.1/2.2-5/2 (Seite 97) lautet wie folgt:	Der Vorentwurf des LP sieht in LSG keine Verbote/ Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Forstwirtschaft vor. Grundsätzlich sind die allermeisten Wälder in Deutschland Ergebnis waldbaulicher Tätigkeit. Dies ändert jedoch nichts an deren Bewertung im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Sofern es sich bei den Waldlebensräumen – auch außerhalb von FFH-Gebieten – um in der FFH-Richtlinie genannte handelt, sollte ein Erhalt dieser Wälder agestrebt werden.		

Beschlussvorschlag Ja	d. ·.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
Da es sich bei den unter Schutzzweck d) (Seite 96) genannten Waldebenbersdrunner um spezielle, tellveilweise anthrogogene, Laubwäder handelt, kann deren Erhalt - zumal außerhalb der festgesetzten FFH-Gebiete durch keine Festsetzung, szwungen werden. Softem diese Waldebensräume nur durch menschliche Einflussnahme wie Pilanzung und Pflege im Kinnawandel erhalten werden können, missen diese Mahnahmen auf vertraglicher Basis und unter Würdigung der berechtigten Interessen der Bewirtschafter geregelt werden. Die Maßnahme 5.1(2.2-52/ (Seite 97), Erhaltung der nach der FFH-Richtlinie eingestuften Waldebensräume* ist ersatzlos zu streichen. Der Einwender/in 38 Der Einwender erhebt Bedenken, sofern seine Bewirtschaftung (u.a. Enthalme von Einzelbäumen zum Eigengebrauch) im NSG Kotterforst durch den Landschaftsplan eingeschränkt wird. Beschlussvorschlag: Beschlus			Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
Beschlussvorschlag: Beschlussvorschlag: Seinwender/in 38 Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Alfter, als Vertreterin der Interessen der Waldleigentümer im betroffenen Gebiet, erwartet: Die Die Darstellung einer angemessenen Entschaftigung, wenn Gebiete unter Schutz gestellt werden. Die Die Berücksichtigung der Forstwirtschaft als naturschutzrelevante und unweltschitzen werden. Die Berücksichtigung der Forstwirtschaft in naturschützenden Maßnahmen wie Anreizmaßnahmen, beispielsweise Vertragenalurschutz, anbieten. Eink der nachhaltigen Forstwirtschaft im Gebiet des geplan-				Da es sich bei den unter Schutzzweck d) (Seite 96) genannten Waldlebensräumen um spezielle, teilweise anthropogene, Laubwälder handelt, kann deren Erhalt - zumal außerhalb der festgesetzten FFH-Gebiete - durch keine Festsetzung "erzwungen" werden. Sofern diese Waldlebensräume nur durch menschliche Einflussnahme wie Pflanzung und Pflege im Klimawandel erhalten werden können, müssen diese Maßnahmen auf vertraglicher Basis und unter Würdigung der berechtigten Interessen der	rungsmaßnahmen, auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen		
B2. Einwender/in 38 Der Einwender erhebt Bedenken, sofern seine Bewirtschaftung (u.a. Entnahme von Einzelbäumen zum Eigengebrauch) im NSG Kottenforst durch den Landschaftsplan eingeschränkt wird. Beschlussvorschlag:							
Nahme von Einzelbäumen zum Eigengebrauch) im NSG Kottenforst durch den Landschaftsplan eingeschränkt wird. Sumpfwäldern von den Verboten unberührt und sind somit ganzjährig zulässig (siehe 2.1-0 b) 7e)). Zudem wird ergänzend unter der Unberührtheitsklausel 7e) eingefügt, dass für die Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig bleibt. X				Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
berührtheitsklausel 7e) eingefügt, dass für die Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Eigenbedarf eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig bleibt. 83. Einwender/in 39 Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Alfter, als Vertreterin der Interessen der Waldeigentümer im betroffenen Gebiet, erwartet: • Eine konkrete Abwägung bezogen auf einzelne Waldflächen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und der konkret schützenswerten Situation. • Die Darstellung einer angemessenen Entschädigung, wenn Gebiete unter Schutz gestellt werden. • Die Berücksichtigung der Forstwirtschaft wird an keiner Stelle grundsätzlich ausgeschlossen, die geplanten forstlichen Festsetzungen sind mit der Möglichkeit versehen, hierfür eine Forstförderung zu beantragen. Enteignen kann der Landschaftsplan nicht. Auf die Stellungnahme zu Anregungen und Bedenken des Landesbetriebes vante Nutzung aus sich selbst heraus. Forstwirtschaft ist nachhaltig und umweltschützend und darf nicht pauschal verhindert werden. • Fördern statt Enteignen: Andere Möglichkeiten von naturschützenden Maßnahmen wie Anreizmaßnahmen, beispielsweise Vertragsnaturschutz, anbieten. • Erhalt der nachhaltigen Forstwirtschaft im Gebiet des geplan-	2.	Einwender/in 38		nahme von Einzelbäumen zum Eigengebrauch) im NSG Kottenforst	Holzrückearbeiten bleiben außerhalb von Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern von den Verboten unberührt und sind somit ganzjährig zulässig (siehe 2.1-0 b) 7e)). Zudem wird ergänzend unter der Unberührtheitsklausel 7e) eingefügt, dass für die Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig bleibt.		
sen der Waldeigentümer im betroffenen Gebiet, erwartet: • Eine konkrete Abwägung bezogen auf einzelne Waldflächen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und der konkret schützenswerten Situation. • Die Darstellung einer angemessenen Entschädigung, wenn Gebiete unter Schutz gestellt werden. • Die Berücksichtigung der Forstwirtschaft als naturschutzrelevante Nutzung aus sich selbst heraus. Forstwirtschaft ist nachhaltig und umweltschützend und darf nicht pauschal verhindert werden. • Fördern statt Enteignen: Andere Möglichkeiten von naturschützenden Maßnahmen wie Anreizmaßnahmen, beispielsweise Vertragsnaturschutz, anbieten. • Erhalt der nachhaltigen Forstwirtschaft im Gebiet des geplan-				Beschlussvorschlag:	berührtheitsklausel 7e) eingefügt, dass für die Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonen-	x	
Beschlussvorschlag: Keine Änderung des Vorentwurfs	3.	Einwender/in 39		 sen der Waldeigentümer im betroffenen Gebiet, erwartet: Eine konkrete Abwägung bezogen auf einzelne Waldflächen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und der konkret schützenswerten Situation. Die Darstellung einer angemessenen Entschädigung, wenn Gebiete unter Schutz gestellt werden. Die Berücksichtigung der Forstwirtschaft als naturschutzrelevante Nutzung aus sich selbst heraus. Forstwirtschaft ist nachhaltig und umweltschützend und darf nicht pauschal verhindert werden. Fördern statt Enteignen: Andere Möglichkeiten von naturschützenden Maßnahmen wie Anreizmaßnahmen, beispielsweise Vertragsnaturschutz, anbieten. Erhalt der nachhaltigen Forstwirtschaft im Gebiet des geplanten Landschaftsplans Nr. 3 "Alfter". 	Die Belange der Forstwirtschaft und insbesondere des Privatwaldes werden im Landschaftsplan berücksichtigt. Neue Festsetzungen von Schutzgebieten betreffen Privatwald nur in geringem Umfang und werden als verhältnismäßig erachtet. Die Forstwirtschaft wird an keiner Stelle grundsätzlich ausgeschlossen, die geplanten forstlichen Festsetzungen sind mit der Möglichkeit versehen, hierfür eine Forstförderung zu beantragen. Enteignen kann der Landschaftsplan nicht. Auf die Stellungnahme zu Anregungen und Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz wird verwiesen. Dieser ist auch für die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen zuständig.		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
84.			Wir weisen darauf hin, dass Naturschutz in einer gewachsenen Kulturlandschaft nicht vorbehaltlos zum nahezu alleinigen Hauptzweck einer raumgreifenden Planung ohne Beachtung der konkreten Einzelinteressen herangezogen werden kann. Praktischer Naturschutz, Forstwirtschaft und Naherholung für die Menschen in unserer Region bedingen sich. So werden Wege nicht zum Selbstzweck angelegt und unterhalten, sondern dienen auch wirtschaftlichen Interessen. Die pauschale, undifferenzierte Ausweisung großer Waldgebiete als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder schützenswerter Landschaftsbestandteil ist rechtswidrig. Denn diese birgt erhebliche Abwägungsdefizite, wenn sie ohne Beachtung der massiven Auswirkungen gegenüber der Forstwirtschaft der jeweils betroffenen Waldbesitzer erfolgt, ohne dass der Zweck im Einzelfall durch besondere Umstände wie besonders schützenswerte Flora und Fauna belegt ist. In vielen Fällen käme die vorgeschlagene Planung einer Enteignung gleich. Die sich hieraus ergebenen wirtschaftlichen Konsequenzen stellen insbesondere große Forstwirte, die seit teilweise Jahrhunderten (!) in den heimischen Wäldern wirtschaften, vor existenzielle Herausforderungen. Darüber hinaus ist die kleinteilige Waldeigentümer-Struktur im Gebiet des Landschaftsplans bedroht. Mangels ausreichender Verhandlungsmacht droht dort eine entschädigungslose Enteignung. Auch diese Problematiken bedürfen einer Beantwortung durch den Kreis. Die Betätigung in der Forstwirtschaft erhält den Wald in nachhaltiger und sinnvoller Weise und sie schafft für die Erholung suchenden Menschen einen nutzbaren Raum. So steht auch das freie Waldbetretungsrecht aller Bürger in einem Ausgleich zu den wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese ihr Waldeigentum auch nutzen können. Die vorliegende Planung kündigt von dritter Seite, von Ihnen, in unzumutbarer Weise den bestehenden und funktionierenden Nutzungskompromiss auf, ohne dass hierfür belegte Gründe vorliegen.	Es wird auf die LSG-VO "Alfter-Wachtberg" vom 31.08.2006 sowie auf die NSG-Verordnungen der Bezirksregierung Köln hingewiesen, woraus hervorgeht, dass bereits flächenhaft Schutzgebiete auf Alfterer Gemeindegebiet existieren. Der aktuelle LP-Entwurf zeigt, dass der Planungsträger eine sorgfältige Abwägung vornimmt und die Belange von Waldbesitzern durchaus im Blick hat.		
			-	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
85.			Auch eine pauschale und zu enge Beschränkung auf "heimische" Baumarten ist unverhältnismäßig und findet keine Entsprechung in anderen Bereichen der Landwirtschaft. Der Klimawandel bedingt geradezu, dass die Forstwirtschaft den Handlungsspielraum erhält, möglicherweise für den heimischen Wald geeignete Baumarten auszuprobieren. Dies wird auch durch das Fichtensterben der vergangenen Jahre eindrucksvoll verdeutlicht: Waldeigentümer müssen reagieren können. Hiervon umfasst ist auch der Interessensschutz Dritter, wie der von entfernt liegenden Waldgebieten bei einer Schädlingsplage.	artenwahl bei Aufforstungen. Anzustreben sind aber standortgerechte und kli-		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				In Naturschutzgebieten besteht grundsätzlich eine Ausnahmemöglichkeit, um das Anpflanzen von gebietsfremden Baumarten zu ermöglichen. Diese Ausnahmemöglichkeit sollte bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen ergänzt werden. In der Regel widerspricht eine Aufforstung mit gebietsfremden Arten aber in diesen Schutzgebietskategorien (NSG und GLB) dem Schutzzweck.		
			Beschlussvorschlag:	Im Kapitel 2.4.2 c) Regelungen für Ausnahmen werden die "Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen" ergänzt.	Х	
				In der Erläuterungsspalte zu Wiederaufforstungen (neu: Ziff. 20) wird folgende Formulierung eingefügt: "Dies gilt für Wiederaufforstungen mit Experimentierbaumarten oder anderen als empfohlenen Baumarten nach Waldbaukonzept NRW, sowie mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten."		
86.			Im Landschaftsschutzgebiet ist die Vorgabe festgeschrieben, dass Nadelholzbestände in Laubholzbestände umgewandelt werden sollen. Eine Pflanzung von Nadelholz steht dieser Festsetzung somit entgegen. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist es für die Waldbesitzer aber wichtig, frei auf die Entwicklungen in ihrem Wald reagieren zu können und bei Bedarf auch Nadelbäume zu pflanzen, dies auch zur Erweiterung des Portfolios und damit der Stabilisierung des Alfterer Waldes.	Es wird vermutlich auf das Entwicklungsziel 1.1 sowie auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme "Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder abgezielt. Der Vorentwurf des LP sieht in Landschaftsschutzgebieten keine Verbote oder Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Forstwirtschaft vor. Stattdessen sollen in Landschaftsschutzgebieten die Ziele vorrangig über die forstliche Beratung sowie monetäre Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt auf freiwilliger Basis. Um Missverständnisse zukünftig zu vermeiden, sollten im Kapitel "Entwick-		
				lungsziel 1.1 weitere Erläuterungen eingefügt werden, aus denen hervorgeht, dass die Ziele in LSG vorrangig über monetäre Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.		
			Beschlussvorschlag:	Im Kapitel 1.1.1 "Entwicklungsziel 1.1 werden bei den Erläuterungen folgende Formulierungen ergänzt:	х	
				"Anzustreben sind standortgerechte und klimaangepasste Mischwälder aus dominierendem Laubholz und beigemischtem Nadelholz entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW. Gebietsfremde Baumarten können untergeordnet zum Aufbau klimaangepasster Wälder beitragen. Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind natürlicherweise reine Laubwälder."		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				"Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten. Forstliche Festsetzungen sind für Geschützte Landschaftsbestandteile im Wald wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte in kleinflächiger Ausprägung ebenfalls notwendig. In Landschaftsschutzgebieten sollen die Ziele vorrangig über monetäre Anreize (forstliche Förderung) und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden."		
87.			In den Naturschutzgebieten sollen die Nutzungsmöglichkeiten mit verpflichtendem Belassen von Altbäumen und zusätzlich enger gefasster Baumartenwahl noch einschneidender beschränkt werden, ohne dass für diese Ausweisung konkrete Gründe angeführt werden. Zudem scheinen andere Möglichkeiten von gezieltem Naturschutz, wie einer stärkeren Anreizsetzung für die Durchführung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen nicht ausreichend erwogen worden zu sein. Es entspricht weiter nicht dem übergeordneten Ziel des Naturschutzes, wenn nachhaltiges Bauen unter Verwendung von Holz als Baustoff propagiert und dabei gleichzeitig großflächig heimische Forstwirtschaft verhindert wird. Dies führt zu einem "Schein-Naturschutz", der lediglich vor Ort die schöne Fassade erhält, aber dann zur Konsequenz hat, dass Holz mit langen, immissionsreichen Lieferketten, womöglich aus Gegenden der Welt ohne jede Beachtung des Naturschutzes, importiert werden muss.	Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen wegen der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit erforderlich und geboten. Der Umfang der Einschränkungen wird als verhältnismäßig erachtet und steht für eine forstliche Förderung offen. Privatwald ist – über die bereits aktuell als NSG ausgewiesenen Flächen – nur auf kleinen Teilflächen betroffen, die zudem im Wesentlichen bereits heute mit standortgerechtem Laubholz bestockt sind. Das Instrument des Vertragsnaturschutzes kann grundsätzlich genutzt werden. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass Vertragsnaturschutz im Wald zumindest in NRW nur auf geringe Akzeptanz stößt und die hierfür bereitgestellten Fördermittel kaum in Anspruch genommen werden. Dies hängt möglicherweise mit der Höhe der gezahlten Entschädigungsleistungen sowie mit der verpflichtenden Einbindung in das komplexe System der EU-Förderung zusam-		
88.	Einwender/in 40		Im Rahmen der frühzeitigen Offenlage des LP3 Alfter rege ich folgende Änderungen an: 1. In der Ortschaft Alfter den Bereich 2.4-4 "Fuchskaul" nicht als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB), sondern als Naturschutzgebiet (N) auszuweisen. 2. In der Ortschaft Alfter den an die Stadt Bornheim angrenzenden Bereich 2.4-3 nicht als Landschaftsschutzgebiet (L), sondern als Geschützten Landschaftsbereich (LB), mit Ausnahme der dort aktiven Gewerbebetriebe, auszuweisen. Begründung: Im Jahre 2018 hat der Rhein-Sieg-Kreis die Bietergemeinschaft weluga Umweltplanung beauftragt eine Kartierung und Neubewertung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes der Stadt Bornheim "Roisdorfer Hufebahn" und der Quarzgrube durchzuführen. In dieser Analyse wurden	Zu 1.) Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Freizeitnutzung aus, welche auch weiterhin dort erlaubt sein soll. Der Bereich rund um das Bodendenkmal Motte wird durch die Schutzgebietsausweisung ausreichend geschützt. Die Schutzkategorie Geschützter Landschaftsbestandteil wird als angemessen erachtet. Zu 2.) Teile der Obstblütenlandschaft sollten als GLB festgesetzt werden. Der Bereich ist ansonsten teilweise durch die gewerbliche und intensive Erholungsnutzung geprägt. Anders als der Bereich des Hufebahn und angrenzender Flächen in Bornheim, für die Kartierungen eine v.a. faunistische Bedeutung belegen, liegen für den Alfterer Bereich rund um das Herrenhaus, den Heimatblick und die Freilichtbühne keine Hinweise auf eine Naturschutzwürdigkeit vor. Der Status als LSG wird für diese Flächen als ausreichend erachtet, den Schutz der Land-		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			schutzwürdige Landschaftselemente einerseits und eine defizitäre Ausstattung für seltene Arten festgestellt. Als Fazit wurde eine Aufwertung des Gebietes, rings um die Roisdorfer Hufebahn, von im Landschaftsplan 2 (LP2) ausgewiesenem Landschaftsschutzgebiet z. B. hin zum Geschützten Landschaftsbestandteil (LB) empfohlen. Leider hat die Untere Naturschutzbehörde es bis heute unterlassen hier weiter im Sinne des Naturschutzes zu arbeiten und eine Änderung des LP2 Bornheim eingeleitet. Soll jetzt dieses Versäumnis sich in Alfter fortsetzen? Fast direkt an den im LP3-Entwurf Alfter ausgewiesenen LB Bereich Fuchskaul liegt im LP2 Bornheim das Naturschutzgebiet Roisdorfer Hufebahn, in der Kartierung des LP2 hier dunkelgrün. Eine Verknüpfung würde Sinn machen, denn Naturschutz hört nicht an den Gemeindegrenzen auf. Die Landschaftsform, der Pflanzbewuchs und auch die Fauna sind identisch. Was also spricht gegen eine Änderung des Entwurfs "Geschützten Landschaftsbestandteil" in (N) Naturschutzgebiet? Bei der Fuchskaul handelt es sich u.a. auch um einen historischen Hohlweg. Die gleichen Argumente, Änderung von (L) in (LB) "Geschützter Landschaftsbestandteil" führe ich für den Bereich rings um das Herrnhaus Buchholz bis zum Alfterer Friedhof an, wobei, wie beim Reiterhof in Bornheim, die Gewerbebetriebe ausgeklammert werden. Die Argumente, die für eine Änderung in Bornheim sprechen, lassen sich eins zu eins auf After übertragen.			
			Ich bitte die Kreistagsabgeordneten in diesem Sinne eine Entscheidung zu treffen.	Taile des Obethütenlen decheft wenden als OLD feet needste		
89.	Einwender/in 41		Beschlussvorschlag: Anregung 1	Teile der Obstblütenlandschaft werden als GLB festgesetzt. Mit dem Eigentümer der Flurstücke rund um das Pfaffenmaar soll eine Verein-	Х	
. 03.			Das Pfaffenmaar bietet Lebensraum für zahlreiche Amphibienarten. Es liegt mittig zwischen den Wassergräben der Breiten-Alle und Schmalen-Allee und in der Nähe vom NSG Dürrenbruch und dem oberen Kompelsbach und trägt damit zur Vernetzung von Feuchtbiotopen bei. Vom Pfaffenmaar bis in den Quellbereich und Oberlauf des Kompelsbachs verläuft ein durchgängiger Streifen von FFH Lebensraumtypen, wie die folgende Karte zeigt. Der Regionalplan in Aufstellung sieht für diese hochwertigen Lebensräume Schutz der Natur vor. Wenige Meter weiter, östlich der Schmalen Allee ist ein Großteil des Waldes auch entsprechend im Landschaftsplan unter Naturschutz gestellt. Für das hier bezeichnete Gebiet östlich der Schmalen Allee sieht der Landschaftsplan aber lediglich Landschaftsschutz vor. In Anbetracht der	barung getroffen, dass das Pfaffenmaar im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Ein weitergehender Drittschutz wird für diese isoliert liegende Fläche als nicht zwingend notwendig erachtet.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?	
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein	1
90.			Bedeutung der Feuchtbiotope für die Amphibien und der FFH Lebensraumtypen in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebietes Waldville erscheint Landschaftsschutz als nicht ausreichend. Zudem sollte dem übergeordneten Regionalplan gefolgt werden. 1. Das Pfaffenmaar soll unter Naturschutz gestellt werden. 2. Der Quellbereich und obere Bachlauf des Kompelsbach im rot umrandeten Bereich soll unter Naturschutz gestellt werden. 3. Es soll zudem geprüft werden ob wegen der hohen ökologischen Wertigkeit der Streifen von FFH Schutzgebieten rund um das Pfaffenmaar und den Kompelsbach-Oberlauf insgesamt als Naturschutzgebiet überplant und arrondiert werden sollte, 4. und damit an das Naturschutzgebiet Waldville im Westen angeschlossen werden könnte. Beschlussvorschlag: Anregung 2 Am oberen Ende des Pfades, der vom Nachtigallenweg in Alfter-Ort zur Alfterer Hufebahn führt, befindet sich ein Waldstück westlich dieses Pfades, das im aktuellen Landschaftsplan-Vorentwurf lediglich dem Landschaftsschutz unterliegen soll. Östlich dieses Pfades ist ein geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen. Hier ist es schwer nachvollziehbar, wie hier die Kriterien für die Schutzwürdigkeit angewendet wurden. Der Bestand besteht aus außergewöhnlich vielen sehr alten Bäumen: ohne mehr als 15 m in den Bestand hineinzugehen, kann man allein 7 vitale Eichen und Buchen erreichen mit einem Stammdurchmesser in 1 m Höhe zwischen ca. 105 cm und 180 cm. Letzteres entspricht einem Stammumfang von ca. 5,65 m. Im oben bezeichneten Waldstück gibt es noch mehr ähnlich dicke Bäume. Solche Bäume sind sehr alt und im Kottenforst ziemlich selten; - umfasst fast nur heimische Laubbaumarten (vor allem Rotbuchen und Eichen); - besteht aus Bäumen aller Altersgruppen (altersgemischter Bestand) und hat eine reiche Naturverjüngung und stellenweise eine üppige Krautschicht und entspricht daher in hohem Maße einem naturnahen Wald. Der Waldbestand im Geschützten Landschaftsbestandteil östlich dieses Pfades, also unmittelbar angrenzend ist, ist deutlich jünger, w	Keine Änderung des Vorentwurfs Der vom Einwender benannte Bereich wird als naturschutzwürdig erachtet. Die darüberhinausgehende Fläche entspricht in großen Teilen der Vorstellung von einem naturnahen Wald. Eine Abgrenzung nur des genannten Bestandes an Altbäumen gestaltet sich im Gelände schwierig, da sich die Abgrenzung von Schutzgebieten generell an Grenzpunkten orientiert. Aufgrund des in Teilen hohen Altholzanteils und der daraus resultierenden Bedeutung als wichtiger Lebens- und Nahrungsraum von wildlebenden Pflanzen und Tieren sowie wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe, wird empfohlen, die gesamte Waldfläche des Flurstückes 584 als Geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.	ја	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag		nein
	Figure destin 42		Ich rege deshalb an, bei der Ausweisung der Schutzgebiete nach fachlichen nachvollziehbaren Kriterien vorzugehen und den bezeichneten Waldbestand westlich des Pfades durch das Nachtigallental dem Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-4 zuzuschlagen. Beschlussvorschlag:	Die gesamte Waldfläche des Flurstückes 584 wird als Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-4 festgesetzt.	x	
91.	Einwender/in 42		In den Gemarkungen Impekoven und Oedekoven werden von mir eine Reihe von Waldparzellen aktiv forstwirtschaftlich bewirtschaftet und genutzt. Bei Durchsicht des Vorentwurfs zum Landschaftsplan Nr.3 Alfter stellte ich eine beabsichtigte Unterschutzstellung der Parzelle Gemarkung Oedekoven, Flur 15 Nr.9 "Im Lindenbusch" als Teil des zukünftig erweiterten Naturschutzgebietes "Dürrenbruch" fest. Es handelt sich um einen Mischbestand Laubholz und Nadelholz. Einer Ausweisung dieses Bestandes als Naturschutzfläche widerspreche ich hiermit. Ich halte eine Unterschutzstellung für nicht erforderlich. Eine Unterschutzstellung würde gleichzeitig bedeuten, Naturschutzorganisationen ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Meine bisherige forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, wie selektive und schonende Entnahme von Wertholz, Rotation und Entnahme von Brennholz, Anpflanzung oder Naturverjüngung zur Erhaltung eines gesunden Mischbestandes stehen dem Naturschutzgedanken keinesfalls entgegen. Im Gegenteil sind all diese Maßnahmen, dazu gehört auch die Anlage eines Biotops und die Rücksichtnahme auf nicht nutzbare Pflanzengesellschaften und auf geschützte Tierarten, wie z. B. Feuersalamander, Wildkatze, Specht und Roter Milan, für mich selbstverständlich. Sollte eine Unterschutzstellung der oben genannten Fläche erfolgen, werde ich meine forstwirtschaftlichen Arbeiten darauf ausrichten müssen, zukünftig weitere Unterschutzstellungen zu vermeiden. Dies gilt sowohl für die Flächen, die sich in meinem Eigentum befinden, als auch für die Flächen, die ich im Auftrag Dritter bewirtschafte. Ich weise abschließend darauf hin, dass jede unter Schutz stehende landwirtschaftlichen Wertverlust erleidet.	zichtet werden. Die gegenwärtig im NSG liegenden Flächen sollen weiterhin unter Naturschutz stehen.		
			Beschlussvorschlag:	Die angedachte Erweiterung des NSG Dürrenbruch wird zurückgenommen. Die Flächen des Einwenders werden als LSG festgesetzt.		х
92.	Einwender/in 43		Der Einwender fordert, dass beim NSG Dürrenbruch auf eine Vergrößerung des Schutzgebietes verzichtet wird, da es den Besitzer erheblich in seinen Rechten beschneidet und es sich bei den neu unter Naturschutz gestellten Flächen nicht um einen Moorbirkenwald handelt. Eine weitere Ausweitung des NSG sowohl in nördlicher als auch in östlicher Richtung auf Flächen in seinem Eigentum wird von ihm nicht akzeptiert. Er stellt klar, dass seine Forstbetriebskarten, die von öffentlich bestellten Ein-	Bei der Abgrenzung des NSG im Vorentwurf wurden Flächen zur Erhaltung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen wie den Moorbirkenwald erfasst, aber auch Flächen zur Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften mit eingegrenzt. Die Abgrenzung des NSG Dürrenbruch wurde nochmals in der Örtlichkeit überprüft und basierend auf der Vegetation in den tatsächlich vernässten Bereichen vorgenommen. Gegenüber der Abgrenzung im Vorentwurf sollten Änderungen		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag		nein
			richtern und Vermessern erstellt wurden, den "Dürrenbroich" deutlich kleiner ausweisen. Er ist der Rechtsauffassung, dass insbesondere bei den Waldflächen in den Gemarkungen Oedekoven und Impekoven keine Notwendigkeit zur flächigen Vergrößerung des bisherigen Bereichs besteht. Der Erwei-terungsvorschlag des RSK betrifft seiner Ansicht nach produktiven Wirtschaftswald. Der Einwender beantragt die Herausnahme der nachfolgend genannten Flächen aus dieser geplanten "Schutzdeklarierung", weil es aus seiner Sicht keine fachliche Begründung und auch keine Notwendigkeit gibt, diese Parzellen aus ihrer bestehenden Nutzungsform herauszunehmen, und die jeweiligen Eigentümer unnötig und unverhältnismäßig in ihren Rechten beschnitten werden. Gemarkung Oedekoven Flur 14, Nr. 102; 109, 110; 111; 112; 145/113; 144/98; 127/104;117/105; 116/105 Gemarkung Oedekoven Flur 15, Nr. 9; 10; 70; 75; 76; 139/74	vorgenommen werden. Nach einem Gespräch mit dem Einwender sollte auf die Erweiterung des NSG Dürrenbruch verzichtet werden. Die gegenwärtig im NSG liegenden Flächen sollen weiterhin unter Naturschutz stehen. In einem Letter of Intent soll vereinbart werden, dass der Einwender sich damit einverstanden erklärt, dass er die geplanten Maßnahmen zur Stabilisierung des Naturschutzgebietes unterstützt und deren Umsetzung auf seinen Flächen nach vorheriger Abstimmung grundsätzlich zustimmt. So dürfen z.B. die Entwässerungsgräben auf dem Flurstück 70 der Flur 14 zur Verbesserung des Wasserhaushalts im Dürrenbruch verfüllt werden. Dafür verbleiben die Flurstücke 70 und 76 der Flur 14 im LSG. Bestandteil der Vereinbarung ist es zudem, dass der Einwender das Pfaffenmaar (Gemarkung Gielsdorf, Flur 12, Flurstück 197/85) nicht beeinträchtigt.		
				Die angedachte Erweiterung des NSG Dürrenbruch wird auf die nach der ordnungsbehörderlichen Verordnung geltende Abgrenzung zurückgenommen.	х	
93.			Der Einwender fordert, dass auch beim NSG Waldville auf eine Erweiterung des Schutzgebietes auf seinen Flächen verzichtet wird, da er sich in seinen Rechten eingeschränkt sieht. Er beantragt die Herausnahme der nachfolgend genannten Flächen aus dieser geplanten "Schutzdeklarierung", weil es aus seiner Sicht keine fachliche Begründung und auch keine Notwendigkeit gibt, diese Parzellen aus ihrer bestehenden Nutzungsform herauszunehmen, und die jeweiligen Eigentümer unnötig und unverhältnismäßig in ihren Rechten beschnitten werden. Gemarkung Impekoven, Flur 11, Nr. 14, 17, 33, 34, 141/35, 142/32, 145/29, 175/15 Der Erweiterungsvorschlag des RSK betrifft nach seiner Ansicht produktiven Wirtschaftswald.	Der Vorentwurf sieht im Bereich der Flurstücke 14 und 175/15 der Flur 11 der Gemarkung Impekoven keine Änderung der NSG-Abgrenzung vor. Die bereits gegenwärtig unter Naturschutz stehenden Flächen sind zudem als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Flurstücke 17, 33, 34, 141/35, 142/32 und 145/29 stehen gegenwärtig unter Landschaftsschutz, was auch zukünftig so bleiben soll. Die Erweiterung des NSG betrifft ebenfalls die im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke 43, 48, 54, 125/70, 129/50 und 130/47 der Flur 11. Die Abgrenzung des NSG Waldville wurde in diesem Bereich nochmals in der Örtlichkeit überprüft. Gegenüber der Abgrenzung im Vorentwurf sollten Änderungen vorgenommen werden. So sollten die Flurstücke 43 und 130/47 sowie die östlich angrenzenden Flächen entgegen dem Vorentwurf im Landschaftsschutz verbleiben. Die Flurstücke 48, 54, 125/70 und 129/50 weisen den FFH-LRT 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald in hervoragendem Zustand auf und sollten wie im Vorentwurf als NSG festgesetzt werden. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist auch im NSG weiterhin möglich.		
			Beschlussvorschlag:	Beim NSG Waldville werden Änderungen in der Schutzgebietsabgrenzung im Vergleich zum Vorentwurf vorgenommen.	Х	

(Eingangsda- tum)	Karte)	Der Einwender fordert, dass auf die Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) "Mirbachtal" verzichtet wird, weil es aus seiner Sicht keine fachliche Begründung und auch keine Notwendigkeit gibt, diese Parzellen aus ihrer bestehenden Nutzungsform herauszunehmen, und die jeweiligen Eigentümer unnötig und unverhältnismäßig in ihren	Beim geplanten GLB "Mirbachtal" handelt es sich um einen weitgehend bewaldetes Bachtal mit überwiegend naturnahem Bachlauf. Im Bachverlauf des Mir-	ja	nein
		schaftsbestandteils (GLB) "Mirbachtal" verzichtet wird, weil es aus seiner Sicht keine fachliche Begründung und auch keine Notwendigkeit gibt, diese Parzellen aus ihrer bestehenden Nutzungsform herauszunehmen,	detes Bachtal mit überwiegend naturnahem Bachlauf. Im Bachverlauf des Mir-		
		Rechten beschnitten werden.	bachs liegen zudem mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vor. Der Großteil des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteils weist ein Vorkommen von FFH-LRT (u.a. ´FFH-LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und FFH-LRT 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald) auf, was die Schutzgebietsausweisung als Geschützen Landschaftsbestandteil rechtfertigt. In diesem gelten Forstliche Festsetzungen, wie bspw. die Einschränkung der Baumartenwahl oder das Verbot Laubholz in Nadelforste umzuwandeln. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich und kann überwiegend wie bisher erfolgen.		
		Beschlussvorschlag:	Beim GLB 2.4-8 "Mirbachtal werden Änderungen in der Schutzgebietsabgrenzung im Vergleich zum Vorentwurf vorgenommen.	Х	
		Des Weiteren beantragt der Einwender die Herausnahme der nachfolgend genannten Flächen aus dieser geplanten "Schutzdeklarierung", weil es seiner Ansicht nach keine fachliche Begründung und auch keine Notwendigkeit gibt, diese Parzellen aus ihrer bestehenden Nutzungsform herauszunehmen, und die jeweiligen Eigentümer unnötig und unverhältnismäßig in ihren Rechten beschnitten werden. Gemarkung Witterschlick Flur 26, Nr. 20, 46 Gemarkung Witterschlick, Flur 5, Nr. 121, 123, 124 Gemarkung Witterschlick Flur 16, Nr. 7, 71, 118 Gemarkung Witterschlick, Flur 18, Nr. 17 Gemarkung Witterschlick, Flur 30, Nr. 169, 170 Gemarkung Witterschlick, Flur 7, Nr. 116, 160/117, 161/117	Das Flurstück 17 der Flur 18 sowie die Flurstücke 116, 160/117 und 161/117 der Gemarkung Witterschlick liegen bereits gegenwärtig im NSG und sind Bestandteil des FFH-Gebietes. Die restlichen genannten Flurstücke liegen gegenwärtig in einem LSG und sollen auch weiterhin unter Landschaftsschutz stehen.		
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
		 Folgende Punkte bzgl. des LP 3 habe ich noch herausgearbeitet und bitte Sie hiermit um Einarbeitung und Berücksichtigung in den Vorentwurf. Folgende Fragen drängen sich zusätzlich noch auf: Wer hat dieses Werk verfasst? Wer hat den Schutzzweck in diesem Vorentwurf definiert? Auf welche Datenbasis stützen sich Ihre dort gemachten Annahmen? Wo wurde bei der Erstellung die aktuellen Rahmenbedingungen (bspw. Dürre, Nahversorgung, emissionsarme Transportentfernungen, Vitalität der Wälder als CO2-Speicher, Energiebedarf etc.) berücksichtigt? 	Das vom RSK mit der Erstellung des Landschaftsplanes beauftragte Planungsbüro GfU verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Landschaftsplanung. Es hat dabei sowohl vorhandene Daten aus zahlreichen Quellen ausgewertet als auch teilweise eigene Erfassungen durchgeführt. In Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises wurden das Planungskonzept im Lauf des Prozesses der Erstellung des Vorentwurfes ständig angepasst. Der Planvorentwurf, der der TÖB Beteiligung und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zugrunde liegt, ist der vorläufige Abschluss dieses Abstimmungsprozesses. Da der LP für einen längeren Zeitraum gelten soll, können die angesprochenen Rahmenbedingungen nur begrenzt aktuell sein. Der Planentwurf wird sowohl bei den Entwicklungszielen als auch in der SUP auf die aktuellen Rahmenbe-		
			Gemarkung Witterschlick, Flur 5, Nr. 121, 123, 124 Gemarkung Witterschlick Flur 16, Nr. 7, 71, 118 Gemarkung Witterschlick, Flur 18, Nr. 17 Gemarkung Witterschlick, Flur 30, Nr. 169, 170 Gemarkung Witterschlick, Flur 7, Nr. 116, 160/117, 161/117 Beschlussvorschlag: Folgende Punkte bzgl. des LP 3 habe ich noch herausgearbeitet und bitte Sie hiermit um Einarbeitung und Berücksichtigung in den Vorentwurf. Folgende Fragen drängen sich zusätzlich noch auf: • Wer hat dieses Werk verfasst? • Wer hat den Schutzzweck in diesem Vorentwurf definiert? • Auf welche Datenbasis stützen sich Ihre dort gemachten Annahmen? Wo wurde bei der Erstellung die aktuellen Rahmenbedingungen (bspw. Dürre, Nahversorgung, emissionsarme Transportentfernungen, Vitalität	Gemarkung Witterschlick, Flur 5, Nr. 121, 123, 124 Gemarkung Witterschlick Flur 16, Nr. 7, 71, 118 Gemarkung Witterschlick, Flur 18, Nr. 17 Gemarkung Witterschlick, Flur 30, Nr. 169, 170 Gemarkung Witterschlick, Flur 7, Nr. 116, 160/117, 161/117 Beschlussvorschlag: Folgende Punkte bzgl. des LP 3 habe ich noch herausgearbeitet und bitte Sie hiermit um Einarbeitung und Berücksichtigung in den Vorentwurf. Folgende Fragen drängen sich zusätzlich noch auf: Wer hat dieses Werk verfasst? Wer hat den Schutzzweck in diesem Vorentwurf definiert? Auf welche Datenbasis stützen sich Ihre dort gemachten Annahmen? Wo wurde bei der Erstellung die aktuellen Rahmenbedingungen (bspw. Dürre, Nahversorgung, emissionsarme Transportentfernungen, Vitalität der Wälder als CO2-Speicher, Energiebedarf etc.) berücksichtigt? Wo wurde bei der Wälder als CO2-Speicher, Energiebedarf etc.) berücksichtigt?	Gemarkung Witterschlick, Flur 15, Nr. 121, 123, 124 Gemarkung Witterschlick, Flur 18, Nr. 7, 71, 118 Gemarkung Witterschlick, Flur 30, Nr. 169, 170 Gemarkung Witterschlick, Flur 7, Nr. 116, 160/117, 161/117 Beschlussvorschlag: Folgende Punkte bzgl. des LP 3 habe ich noch herausgearbeitet und bitte Sie hiermit um Einarbeitung und Berücksichtigung in den Vorentwurf. Folgende Fragen drängen sich zusätzlich noch auf: Wer hat dieses Werk verfasst? Wer hat den Schutzzweck in diesem Vorentwurf definiert? Auf welche Datenbasis stützen sich Ihre dort gemachten Annahmen? Wo wurde bei der Erstellung die aktuellen Rahmenbedingungen (bspw. Dürre, Nahversorgung, emissionsarme Transportentfermungen, Vitalität der Wälder als CO2-Speicher, Energiebedarf etc.) berücksichtigt? Keine Änderung des Vorentwurfs Eas vom RSK mit der Erstellung des Landschaftsplanes beauftragte Planungs- bür oGfU verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Landschaftsplanes beür Erstellung des Vorentwurf. Es hat dabei sowohl vorhandene Daten aus zahlreichen Quellen ausgewertet als auch teilweise eigene Erfassungen durchgeführt. In Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises wurden das Planungskonzept im Lauf des Prozesses der Erstellung des Vorentwurfes ständig angepasst. Der Planvorentwurf, er der der Töß Beteiligung und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zugrunde liegt, ist der vorläufige Abschluss dieses Abstimmungsprozesses. Da der LP für einen längeren Zeitraum gelten soll, können die angesprochenen Rahmenbedingungen nur begrenzt aktuell sein. Der Planentwurf wird sowohl bei den Entwicklungszielen als auch in der SUP auf die aktuellen Rahmenbe-

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
97.			Die von mir im Folgenden benannten Kritikpunkte finden sich über alle Kapitel des Teil C dieses Vorentwurfs verteilt wieder. Die Kritik an dem einzelnen Punkt reduziert sich nicht ausschließlich auf die dort angegebene Seitenzahl/Nummerierung, sondern gilt für ihr jeweiliges Aufkommen auch in den anderen Kapiteln und Teilen des gesamten LP-Vorentwurfs. Als zertifiziertes Forstunternehmen beantrage ich das "Außen-vor-lassen" sämtlicher Flächen, die in meinem Eigentum stehen und von diesen Planungen betroffen sind. Es ist mir nicht zumutbar und unverhältnismäßig. Die meinen Grundbesitz betreffenden Maßnahmen sind nicht erforderlich und nicht notwendig.	Soweit Flächen oder Strukturen als schutzwürdig erachtet werden, sind diese dementsprechend als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, etc. auszuweisen. Hierbei findet eine Abwägung mit den Belangen der Grundeigentümer und Bewirtschafterstatt. Die Bewirtschaftung ist in Landschaftsschutzgebieten nicht eingeschränkt und auch in Naturschutzgebieten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin möglich. In Geschützten Landschaftsbestandteilen, die Waldflächen sind, können sich Einschränkungen durch forstliche Festsetzungen ergeben, die bei Wiederaufforstungen greifen. Mit dem Einwender wurden die strittigen Gebietsabgrenzungen in verschiedenen Gesprächen letztlich einvernehmlich geklärt. Die übrigen betroffenen Flächen liegen wie bereits seit vielen Jahrzehnten im Landschaftsschutzgebiet. Insofern sind dort keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gegeben. Es ist nicht zu erkenne, das der Planungsträger diesbezüglich unzumutbare oder unverhältnismäßige Festsetzungen trifft		
			Beschlussvorschlag:			х
98.			Wie bei unseren bisherigen Gesprächen mitgeteilt und dargestellt, wiederhole ich hier, dass in dem von mir verwalteten Bereich der Gemarkungen Gielsdorf, Oedekoven und Impekoven keine Waldmeister-Buchenwälder-Vorkommen bekannt sind. Diese sind in Teil C Pkt. 1.1.1 (S. 13) zu streichen.	 Der im Anhang I gelistete LRT 9130 "Waldmeister-Buchenwälder" kommt im Bereich Kottenforst-Waldville vor. In der Landschaftsinfor- mationssammlung (LINFOS) des LANUV können die kartierten LRT eingesehen werden. 		
			 Nach Rücksprache mit benachbarten Förstern, Staatsförstern, Jagdausübungsberechtigten, Waldbesitzern etc. melde ich hiermit Zweifel am Vorkommen der auf Seite 14 gelistete Vo- gelarten an und zwar Grauspecht, Schwarzspecht, Schwarz- storch und Pirol. Ich bezweifele, dass solche Arten aus dem Kreishaus in Siegburg heraus hier entdeckt wurden. 	 Die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten Grauspecht, Schwarzspecht, Schwarzspecht und Pirol wurden im Gebiet gemäß FFH-Standard-Datenbogen des VSG Kottenforst-Waldville nachgewiesen. Die Daten sind hieraus übernommen. 		
			 Bei dem Punkt (S.14) "Erhalt, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope" ist nicht erkennbar, was gemeint ist und was geplant ist. Dieser Pkt. ist somit nicht erforderlich und nicht notwendig. 	 Es werden die Entwicklungsziele dargestellt. Es sollen schutzwürdige Biotope, wie bspw. FFH-LRT erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Die Entwicklungsziele sind behördenverbindlich. Daraus ergibt sich aber noch keine Verpflichtung gegenüber den Flächeneigentümern. 		
			 Der Punkt "Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzrei- chen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Laub- mischwäldern" (C, S.14) beschreibt eine ganz normale Wald- kulisse. Eine Ausweisung nach Ihrer Entwicklungsvorstellung ist nicht erforderlich und nicht notwendig! 	 Das Ziel, tot- und altholzreiche standorttypische sowie klimastabile Laub- und Laubmischwälder zu erhalten und zu entwickeln, sollte unabhängig davon, ob es eine ganz normale Waldkulisse darstellt, weiterhin im Landschaftsplan formuliert sein. 		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	nderung des LP erforder- lich?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag ja	a nein
			 Gleiches gilt für den Begriff "Uraltbaum" direkt im anschließenden Punkt (S.14). Auch Uraltbäume sind als Ziel Bestandteil der Forstwirtschaft und rechtfertigen keine flächige Beauflagung! 	6. Auch die Erhaltung und der Schutz von Uraltbäumen sowie Horst- und Höhlenbäumen und Altbäumen soll gemäß den Entwicklungs- zielen angestrebt werden. Aufgrund ihrer Brusthöhen-Durchmesser ab 100 cm haben Uraltbäume einen besonderen Wert. Ihr Erhalt wird verbindlich erst durch Festsetzungen vorgegeben. Die Klassifizie- rung "ab 100 cm BHD wurde analog zum Biotopholzleitfaden für die Villewälder festgelegt.	
			6. Die Aussage "Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen" ist nichtssagend und dient ausschließlich einem Vorwurf und dem Generalverdacht gegenüber den Grundei- gentümern. Das Ziel ist nicht erforderlich und bereits in den FFH-Ausweisungen und durch die WRRL bestimmt.	7. Es werden lediglich die Entwicklungsziele dargestellt. Maßnahmen an naturnahen Bachläufen werden erst nach Zustimmung der Grund-	
			 Der Einwender kritisiert den Punkt "Rückbau von Entwässe- rungsgräben" (S.15) vor dem Hintergrund dessen, was Was- serfluten anrichten können. 	8. Durch den Rückbau von Entwässerungsgräben und der Wiederherstellung ehemaliger Feuchtlebensräume kann in der Fläche mehr Wasser gehalten werden, was den Abfluss und somit die Überschwemmungsgefahr im Ortsbereich senkt.	
			8. Die beiden anschließenden Punkte widersprechen sich: einerseits soll Teichwirtschaft stillgelegt werden, anschließend sollen Gewässer geschützt und gepflegt werden?? Die Gewässer in meinem Bereich beweisen das Gegenteil. Übrigens wurden einige von denen als Feuerlöschteich konzipiert und begründet und jüngst wieder befüllt (!!!) wegen Waldbrandgefahr!!!	9. Naturnahe Stillgewässer sollen als Lebensraum für Amphibien erhalten und entwickelt werden. Dagegen sollen naturfremde Teichanlagen entweder stillgelegt oder naturnaher gestaltet werden. Die Entwicklungsziele sind behördenverbindlich. Daraus ergibt sich aber noch keine Verpflichtung gegenüber den Flächeneigentümern, diese umzugestalten. Sofern die Teiche als Feuerlöschteiche dienen, schließt sich diese Funktion mit den ökologischen Funktionen nicht gegenseitig aus.	
			Die Formulierung "Lenkung der Erholungsnutzung" (S.16) als Voraussetzung für weitergehende Auflagen ist rechtlich höchst bedenklich. Es werden Voraussetzungen geschaffen, um weitere Maßnahmen durchzuführen; das ist eine gravierende Ungleichbehandlung gegenüber anderen Grundeigentümer darstellen: Eine Kontrolle und Umsetzung dieser "Lenkung" ist nicht umsetzbar und im Planentwurf auch gar nicht vorgesehen. Dies benachteiligt, durch Ihre Auflagen, den jeweiligen Eigentümer im Vergleich zu anderen Flächen.	10. Auch hier handelt es sich um eine Formulierung aus den Entwicklungszielen. Die Lenkung von Erholungssuchenden wird für zielführend erachtet, um besonders empfindliche Waldbereiche zu schonen. Dies kann durch verschiedénen Maßnahmen erfolgen, die mit dem Eigentümer abzustimmen sind. Die Kontrolle von Regelungen des Landschaftsplanes ergibt sich nicht aus dem Plan selbst, sondern aus dem Vollzug.	
				Keine Änderung des Vorentwurfs	х
99.			Der Einwender regt an, den Punkt "sukzessive Umwandlung von Nadelwald und nicht einheimische Laubwaldforsten" (siehe S. 16 Pkt 4, S. 97 Pkt. 1 und mehreren anderen Stellen) zu streichen, da dies in seinen Augen Planwirtschaft ist und ihn in seiner Betriebsfreiheit beschneidet.	11. Es handelt sich auch hier lediglich um ein Entwicklungsziel. Das Entwicklungsziel berücksichtigte bisher allerdings unzureichend die aktuellen Entwicklung, die aus dem Klimawandel resultieren, und Maßnahmen der Klimawandelvorsorge, die u.a das Waldbaukonzept NRW vorsieht. Die Formulierung sollte geändert werden (siehe TÖB, Landesbetrieb Wald und Holz, Ziff. 68). Die Umsetzung dieser Ziele	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				ist ins Ermessen der Grundeigentümer gestellt, soweit nicht durch Schutzgebietsfestsetzungen (NSG, GLB) konkrete Vorgaben erfol- gen		
			Beschlussvorschlag:	Formulierung wird wie folgt geändert: "Entwicklung standortangepasster und klimaangepasster Laub- und Mischwälder entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW"	х	
100.			 Es wurde schriftlich mitgeteilt, dass der Mirbach keine Rolle mehr spielt. Was sollen diese Maßnahme hier? (C, 1.1.2; Ent- wicklungsziel 1.2; S.16 f.) 			
			13. Zum "Fischbestand." (S.18): Wurde die Fischereigenossenschaft berücksichtigt und beteiligt?	13. Der Rheinische Fischereiverband von 1880 e.V. sowie der Landesfischereiverband NRW e. V. wurden im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung angeschrieben. Die Fischereigenossenschaft hat die Möglichkeit, im Rahmen der Öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abzugeben. Das Entwicklungsziel wird jedoch im Rahmen der redaktionellen Anpassung überarbeitet, da die genannten Gewässerbereiche keine Naturschutzgebiete sind und der im Erläuterungsbericht genannte Verweis auf den Erlass nicht greift.		
			14. Das Ziel "Neuentwicklung von Auenwäldern" (S. 18) hat nichts mit Naturnähe zu tun, die Wälder sind alle Teil der Kulturland- schaft. Künstlich geschaffene Biotope wie bspw. die Bonner Rheinaue zeigen deutlich, was aus sowas wird und was es kostet.			
			15. Aus der Sicht des Einwenders bedeutet die Formulierung "Steuerung der jagdlichen Nutzung." (C, S. 19) eine Einschränkung. Der Einwender macht geltend, dass hierdurch wirtschaftliche Nachteile entstehen können, über deren Ausgleich nichts gesagt wird. Es stelle sich die Frage, wer die die hoheitliche Aufgabe zur Bejagung bei Nicht-Verpachtbarkeit eines Reviers wegen dieser Einschränkungen übernehme.	mäße Jagd in allen Schutzgebietskategorien von den Verboten unberührt. Die jagdliche Nutzung wird lediglich dahingehend gesteuert, dass in besonders empfindlichen Lebensräumen (u.a. in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschüptzen Biotopen		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		lerung es LP order- ch?
		Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			16. Zu 1.1.3 Entwicklungsziel 1.3: Soweit hier Stilllegungsvorhaben genannt sind, werden diese als enteignungsähnliche Maßnahmen betrachtet. In diessem Zusammenhang sei der Begriff "Biotopvernetzung" lediglich eine Umschreibung für Ausweitungen von Stilllegungsflächen, die abgelehnt werden.	16. Die Entwicklungsziele stellen Zielvorstellungen dar, die genannten Maßnahmen lediglich solche, die geeignet sind, diese Ziele zu ver- wirklichen. Sie sind behördenverbindlich . Daraus ergibt sich aber keine Verpflichtung gegenüber den Flächeneigentümern.		
			(S. 22) "Arten des Offenlandes. Rebhuhn und Steinkauz"; gibt es in "meinem Beritt " (vgl. hierzu meinen Pkt.3) hier nicht;	Die Vogelarten Rebhuhn und Steinkauz kommen in Teilen des Gemeindegebietes, die vom Entwicklungsziel erfasst werden, vor (siehe Artenschutzprüfungen zu verschiedenen Bebauungsplänen).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
101.			Der Einwender weist darauf hin, dass es kein Rotwild in Alfter gibt und daher unter Pkt. C-1, "Entwicklungsziel 3.1" (S. 29) der Rothirsch gestrichen werden sollte.	Auf der angegebenen Seite unter "Stabilisierung von Wildtierpopulationen" soll der Rothirsch gestrichen werden, da dieser auf dem Gemeindegebiet nicht vorkommt.		
			Beschlussvorschlag:	An der angegebenen Stelle wird der Rothirsch gestrichen.	х	
102.			 Der Einwender regt an, den Punkt "Erhaltung von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen" (C-1, 1.1.3 Entwicklungsziele 1.3, S. 20) zu streichen. 	19. Das Entwicklungsziel 1.3 ist für weite Teile des Plangebiets darge- stellt, in denen die Biotopausstattung weitgehend erhalten werden soll. Es handelt sich hier lediglich um ein Entwicklungsziel, die Um- setzung erfolgt im Einzelfall durch konkretisierende Festsetzungen.		
			"Sicherung des Biotopverbundes" Dieser Begriff dient ausschließlich dem Selbstzweck zur Ausweitung von Ausweisungen. Beides ist weder notwendig noch erforderlich!	Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst (§ 35 LNatSchG). Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen (§ 21 (1) BNatSchG). Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten (§ 21 (4) BNatSchG). Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung) (§ 21 (6) BNatSchG).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
103.			 Zu C, 2.1-0 c) (S. 50ff): Dem Einwender ist der Zusammenhang zwischen dem Baurecht und dem LNatSchG unverständlich. 	21. Im baurechtlichen Außenbereich gelten die Bestimmungen des § 35 BauGB. Wenn gleichzeitig Außenbereichsflächen mit Schutzfestsetzungen überlagert sind, sind zur Genehmigung von Vorhaben entweder generelle Freistellungen erforderlich (Unberührtheitsregelungen) oder im Einzelfall Ausnahmen. Nach § 23 LNatSchG können von den Verboten solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.		
			21. zu C, S.54f "Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen", Nr. 41-43: Warum werden für diese Bewirt- schaftungsform der guten fachlichen Praxis und Selbstver- ständlichkeit für einen Bewirtschafter eine Ausnahmegenehmi- gung gefordert? Diese Begriffe seien bereits definiert und rechtlich geregelt und insofern nicht erforderich.	22. Die Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) in NSG und GLB ermöglichen es dem Landesbetrieb Wald und Holz grundsätzlich nach Einzelfallprüfung und auf Antrag, Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen zu erteilen. Ohne eine Ausnha- meregelung könnte dies nur im Wege einer naturschutzrechtlichen Befreiung erfolgen, für die erschwerte Voraussetztungen gelten.		
			22. Zu Ihrer "Erläuterung" zu 2.1-1 NSG Dürrer Bruch" (S. 55 ff.): Die Umgebungsbeschreibung lässt außen vor, dass sich auch im Norden, im Nordosten und Osten Kiefernbestände befinden. Im Norden zusätzlich Fichtenbestände. Der "Einbezug" des von Ihnen benannten Waldmeister-Buchenwaldes in der textlichen Festsetzung ist falsch deklariert, weil es dort keinen Waldmeister gibt. Das NSG Dürrer Broich ist sicher und rechtlich geregelt! Es besteht für diese angrenzenden, im Privatbesitz befindlichen Flächen kein Erforderniss und keine Notwendigkeit, in das NSG integriert zu werden. Der Ihrer Meinung nach schützenswerte Zustand ist übrigens das Ergebnis von einer Auflagen-freien Bewirtschaftungsform. Ohne Schutzausweisungen geht 's sogar besser!!	23. Mit dem Einwender wurde zwischenzeitlich eine Einigung erzielt, die die bisherige Abgrenzung des NSG gemäß der NSG-Verordnung der Bezirksregierung beibehält. Der Einwender hat aber erklärt, dass er Maßnahmen zur Stabilisierung des NSG und des Wasserhaushaltes auf angrenzenden Flächen unterstützt.		
			23. Zu C, S. 56 e (NSG Dürrenbruch): Biotopverbund meint hier wohl Verbindungen zwischen schützenswerten Flächen, die sogar behördenseits selber nicht schutzbedürftig sind; somit ist es eine Ausweitung des behördlichen Stilllegungspro- gramms. Eine Notwendigkeit gibt es nicht!	24. Auf die Antwort zu Ziffer 20 wird verwiesen. Der gesamte Bereich der Ville ist nach dem Fachbeitrag des LANUV von herausragender Be- deutung für den Biotopverbund, unabhängig von der jeweiligen Schutzausweisung.		
			24. C, S. 56, g (NSG Dürrenbruch) Der Einwender kritisert, dass in den Erläuterungen von Kiefernbeständen gesprochen wird, andererseits in den Festsetzungen im Schutzzweck von zu- sammenhängenden, altholzreichen Laubholzarealen. Dies sei widersprüchlich.	25. Die einzelnen Schutzzwecke gelten nicht zwingend für das gesamte Naturschutzgebiet, sondern für die in der Gebietsbeschreibung je- weils erwähnten Biotoptypen/Lebensräume oder Arten.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken		Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)			Beschlussvorschlag	ja	nein
			25. Zu C, S. 56 f 1-4 (NSG Dürrenbruch: Der Einwender bezieht sich auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche aus seiner Sicht nicht erfüllt werden können.	26.	Die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. Die Maßnahme "Lenkung der Erholungsnutzung sollte alerdings entfallen, da das NSG fernab von Wanderwegen ist und keine störende Erholungsnutzung dort erkennbar ist.		
			26. Zu 2.1-2 "Waldville" S. 57ff: Ihre textlichen Festsetzungen weisen die identischen Fehleinschätzungen auf, wie bereits von mir oben benannt!	27.	Es sind die vorangegangenen Antworten zu beachten.		
			27. Der Einwender sieht bei NSG Waldville in der Formulierung des Schutzzweckes "zur Erhaltung und Wiederherstellung na- turnaher Bäche und und ihrer Quell- und Uferbereiche, sonsti- ger Feuchtbereiche mit ihrer typischen Wasservegetation" für das NSG "Waldville" keinen Sinn, da die in der Erläuterung ge- nannten Bäche Katzenlochbach und Kesselbendenbach seit weit über 15 Jahren trocken sind.	28.	Der Katzenlochbach und Kesselbendenbach sind im ELWAS-WEB als Fließgewässer dargestellt. Solche Bäche können generell auch nur periodisch wasserführend sein, was jedoch keine Auswirkung auf den genannten Schutzzweck hat.		
			28. Zu den "Erläuterungen" auf S. 60 (NSG Waldville, forstl. Fest- setzungen) ist festzuhalten, dass dies fern jeder Praktikabilität ist.	29.	Die Erläuterungen auf S. 60 werden noch einmal redaktionell überarbeitet und an die forstlichen Festsetzungen angepasst. Die Ermittlung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen auf Einzelflächen obliegt dem Land NRW und erfolgt duirch das LANUV. Ein Ermessen durch den Kreis als UNB oder Träger der Landschaftsplanung besteht nicht.		
			 C-2, S. 61, Nr. 2 (obere 2!): Der Einwender stellt die Sinnhaftigkeit der forstl. Festsetzung zum NSG Waldville in Frage. 	30.	Die forstlichen Festsetzungen und die Erläuterungsberichte hierzu werden noch einmal angepasst. (siehe Beschlussvorschlag zur Lfd. Nr. 79 zu der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, TÖB-Synopse).		
			30. Zu C-2.1-4, S. 65, c) (NSG Laubwaldgürtel am Kottenforst): Der Einwender erklärt, eine Festsetzung als "Ergänzung" zu anderen Waldflächen ist unzulässig und unbegründet; es entbehre der rechtlichen Erfordernisse und Notwendigkeit. Im dazugehörenden Erläuterungstext werde sogar explizit erwähnt, dass es ebenfalls Pappelbestände und auch Roteichenvorkommen gibt, die in diesem Vorentwurf genauso explizit als nicht schützenswert deklariert wurde, hier aber miteingeschlossen ist.	31.	Das Gebiet dient der naturschutzfachlich sinnvollen Erweiterung des NSG Kottenforst, mit verschiedenen kleinen Teilflächen. Auf den Schutzzweck und die Erläuterungen mit der Gebietsbeschreibung wird diesbezüglich verwiesen. Naturschutzgebiete können aus Arrondierungsgründen auch einzelne nicht schutzwürdige Flächen umfassen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			31. C-2, S. 68, 2. (NSG Laubwaldgürtel am Kottenforst) Der Einwender verweist bezüglich der geplanten forstlichen Festsetzungen auch hier auf inhaltsgleiche Äußerungen, die er zum NSG Waldville vorgetragen hat.	32. Auf die Antworten der Verwaltung hieruzu wird verwiesen.		
			32. Der Einwender fragt, ob es für den Fall, dass eine Wasser- Ringleitung an Waldwegen gelegt werden sollte, um im Wald- brandfall Wasser zur Verfügung zu haben, einer Genehmigung bedarf.	33. In diesem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung der UNB erforderlich.		
			33. Was muss geschehen, damit die im Plan häufig auftretende Forderung "Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes!" erreicht wird?	34. – 37.) Der Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts ist von wichtiger Bedeutung, um bspw. Moorwälder , aber auch die auf Pseudogley stockenden Stieleichen-Hainbuchenwwälder in der Waldville zu erhalten. In		
			34. Was passiert aktuell, dass die Forderung nach "Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes" erforderlich ist?	Anbetracht des Klimawandels kann eine Maßnahme darin bestehen, die in der Vergangenheit angelegten Entwässerungsgräben, welche zu einer Störung des Wasserhaushalts führen, wieder zu verschlie-		
			35. Was stört den "Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes"? Forstwirtschaft?	ßen, um das Wasser länger in der Fläche zu halten. Dies ist zudem bei enormen Niederschlagsverhältnissen aktiver Hochwasserschutz für die hangabwärts gelegenen Ortschaften. Der Landschaftsplan		
			36. Was passiert mit der "Kaltluftproduktion" wenn der dafür still- gelegte Wald mit seinen Uraltbäumen wegen Überalterung zu- sammenbricht? Wenn es keinen fließenden Übergang zur Ver- jüngung gibt? Verbuschung und Austrocknung ist meine Prog- nose, und Ihre? Er übt Kritik an der Plan-Begründung und emp- findet diese als nicht zielführend.	sieht keine Stillegungsflächen vor. Auch die schutzwürdigen Wälder sollen im Rahmen der im Landschaftsplan genannten Festsetzungen weiter bewirtschaftet werden. Die Besorgnis des Einwenders wird nicht geteilt.		
			37. C-6-Anhang S. 165. Der Einwender kritisert die im Anhang aufgeführte Baumartenauswahl, diese sei rückwärtsgewandt und ignoriere die Notwendigkeit, auf den Klimawandel reagieren zu müssen!! Die Verbotslisten müssten überarbeitet werden!	38.) Die Verwaltung überprüft und überarbeitet aktuell die fostlichen Fest- setzungen und die dazugehörigen Erläuterungen.		
			38. Der Einwender kritisiert, dass die Eigentümer mit Festsetzungen belastet werden, um damit dem Klimawandel zu begegnen, während sie selbst nicht Hauptverursacher dessen sind. Die gelte insgesamt für ländliche Räume. Unter-Schutz-Stellungen seien aus seiner Sicht kontraproduktiv, sondern reduzierten die Bereitschaft derer, die helfen können, etwas zu ändern! Der Landschaftsplan solle vielmehr Anreize schaffen.	39.) Die Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels, zur Klimawandelvorsorge und zum Klimaschutz stellen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Die Diskussion hierüber obliegt der Politik. Der Landschaftsplan kann diese Aspekte lediglich in Entwicklungszielen aufgreifen und bei den forstlichen und sonstigen Festsetzungen in der Abwägung berücksichtigen, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder Erlasse Vorgaben zu beachten sind. Der Landschaftsplan selbst vermag keine finanziellen oder sonstigen Anreize		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		erung s LP order- ch?
	tum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				zu schaffen. Im Rahmen der Umsetzung sollen aber alle Möglichkeiten der Förderung und des Vertragsnaturschutzes geprüft und angeboten werden.		
			Der Einwender stellt dar, dass vitale Wälder gebraucht werden und der Vorentwurf des Landschaftsplanes dem entgegensteht.	Der Landschaftsplan mit seinen Darstellungen und Festsetzungen will im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Grundlage dazu schaffen, vitale Wälder zu erhalten bzw. zu fördern.		
			Beschlussvorschlag:	Soweit nicht bereits Änderungen in den v.g. Stellungnahmen der Verwaltung angesprochen wurden, erfolgen keine weitergehenden Änderungen.		х
104.	Einwender/in 44		Ich lege im Namen von XY Widerspruch gegen den Vorentwurf des Landschaftsplan Nr. 3 Alfter ein. Er ist Eigentümer großer Flächen im Bereich der Gemeinde Alfter. Diese Flächen werden nicht selbst bewirtschaftet, sondern je nach Lage und Größe zu unterschiedlichen Nutzungszwecken verpachtet. Die Nutzung reicht von der landwirtschaftlichen Nutzung durch Vollerwerbs- bzw. Nebenerwerbslandwirten, über Grabeland- und Kleingärten, Nutzung durch kulturelle Institutionen und Vereine, bis hin zur öffentlichen Nutzung (Grünes C). Durch die bewusste Diversität im Rahmen der Verpachtung wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Alfterer Kulturlandschaft, die sich vor allem durch eben diese Vielfalt auszeichnet, geleistet. Mit Erstaunen musste ich feststellen, dass Sie in ihrem Vorentwurf Flächen im Bereich L 2.2-3 und 2.2-1, die bisher Fläche für die Landwirtschaft waren, mit den Restriktionen des Landschaftsschutzes belegen wollen. Dem muss ich im Auftrag des Eigentümers widersprechen, da durch die Änderung des Status auf diesen hochwertigen Ackerböden ein zukünftiger Gestaltungsspielraum, unter sich ändernden landwirtschaftlichen Bedingungen, nicht mehr möglich ist. Wir sehen hier eine massive Einschränkung der Eigentumsrechte. Durch diese Einschränkungen kann es in Zukunft möglicherweise zu einem Wertverlust der Grundstücke kommen und hier stellt sich dann die Frage: "wer bezahlt das?" Oder besser: "ist eine Entschädigung seitens des Rhein-Sieg-Kreises vorgesehen?" Ich möchte im Moment meine Einwendungen auf diese grundsätzlichen Punkte beschränken. Aber es gibt natürlich auch einzelne Festsetzungen, die unter bestimmten Voraussetzungen mitgetragen werden können, wie z.B. der Grünland-Gehölz-Komplex "Am Bähnchen" oder aber die Renaturierung des Taubenweihers oder die sukzessive Wiederherstellung der Birnbaum Allee am Schloss in Alfter.	Die nach dem Vorentwurf ganz oder teilweise neu unter Landschaftsschutz gestellte Flächen sind die Flurstücke 276/197 und 334/197 der Flur 1, die Flurstücke 149/94, 178 und 179 der Flur 2, die Flurstücke 4, 552, 554 und 556 der Flur 3, die Flurstücke und 554/153 und 945 der Flur 4, das Flurstück 856/345 der Flur 11, die Flurstücke 1658 und 1664 der Flur 16 und das Flurstück 66 der Flur 43. Alle anderen im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücke stehen bereits unter Landschaftsschutz. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft bleibt von den Verboten unberührt (2.2-0 b) Nr. 21). Zudem sind die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Nutzung und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen weiterhin zulässig (2.2-0 b) Nr. 29). Eine Berücksichtigung von Schutzgebieten beim Bodenrichtwert ist nicht gegeben. Dieser fußt im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ohnehin auf einer relativ geringen Zahl von Verkäufen im jeweiligen Jahr. Das Flurstück 945 der Flur 4, Gemarkung Alfter sollte entgegen dem Vorentwurf aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden, da es sich hierbei um einen intensiv bewirtschafteten Acker handelt und der regionale Grünzug über die südlich als LSG ausgewiesenen Flächen weiterhin gewährleistet ist. Da das Flurstück 408/123 der Flur 11 im Überschwemmungsgebiet liegt, sollte dieses, dem Beschluss der Gemeinde folgend, unter temporären Landschaftsschutz gestellt werden (siehe Stellungnahme der Gemeinde Alfter).	х	
			Beschlussvorschlag:	Den Bedenken wird teilweise Rechnung getragen. Es erfolgen Anderungen in der Schutzgebietsabgrenzung.	х	

tum) Karte) In der Festsetzungskarte wird der nördliche Bereich des Tagebaus der Quarzwerke Witterschlick GmbH (im Folgenden: QWW) als Landschaftsschutzgebiet 2.2-10 "Quarzabau Witterschlick" estgesetzt. Dieser Bereich ist jedoch noch nicht endgültig rekultiviert und bedarf weiterer bereich ist jedoch noch nicht endgültig rekultiviert und bedarf weiterer bereich ist. Der Schutzzweck in 2.2-10 sieht vor, dass die Festsetzung korrekt wiedergegeben werden. Seschlussvorschlag: In der Festsetzungskarte wird der nördliche Bereich des Tagebaus der den Verboten unberührt (siehe Unberührtheitsklausel Nr. 25). Die von der Einwenderin vorgetragenen Sachverhalte sollten aber im Erläuterungsbericht zur Festsetzung korrekt wiedergegeben werden. Seschlussvorschlag: In der Festsetzungskarte wird der nördliche Bereich des Tagebaus der verben nach verbei bei verbei verbei vorgetragenen Sachverhalte sollten aber im Erläuterungsbericht zur Festsetzung korrekt wiedergegeben werden. Seschlussvorschlag: In der Festsetzungskarte wird der nördliche Bereich der Stagebauerten bereich bereils endre kultiviert und bedarf weiterer berein bei ein Erläuterungsbericht zur Festsetzung korrekt wiedergegeben werden. Beschlussvorschlag: In Textteil zum LSG 2.2-10 wird der Textteil dahingehend verändert, das die Flächen bereits weitgehend rekultiviert sind, einzelne Rekultivierungsmaßnahmen jedoch noch nicht abgeschlossen sind. In Textteil zum LSG 2.2-10 wird der Textteil dahingehend verändert, das die Flächen bereits weitgehend rekultiviert sind, einzelne Rekultivierungsmaßnahmen jedoch noch nicht abgeschlossen sind. In Textteil zum LSG 2.2-10 wird der Textteil dahingehend verändert, das die Flächen bereits weitgehend rekultiviert sind, einzelne Rekultivierungsmaßnahmen jedoch noch nicht abschließen de genehmigten sich südlich des Abgrabungsbereichs fort. Dieser Bereich lieg in inerhalb der genehmigten sich südlich des Abgrabungsbereichs fort. Dieser Bereich lieg in inerhalb der genehmigten sich südlich des Abgrabungsbereichs eine Ausw	Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
Quarzwerke Witterschlick GmbH (im Folgenden: QWW) als Landschafts- schutzgebiet 2.2-10 "Quarzabbau Witterschlick" festgesetzt. Dieer Be- reich ist jedoch noch nicht endgültig rekultiviert und bedarf weiterer berg- baulicher Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen. Der Text in Tell (S. 9 oben) geht dabei wohl davon aus, dass der Bereich bereits endre- kultiviert ist. Der Schutzzweck in 2.2-10 sieht vor, dass die Festsetzung zur Sicherung und naturnahen Entwicklung von bereits ausgebeuteten bzw. nicht zum Abbau bestimmten Teilen des Betriebsgeländes der QWW erfolgen soll. Da im nördlichen Bereich die Rohstoffgewinnung je- doch noch nicht vollständig abgeschlossen wurde und Teile auch zum Abbau vorgesehen sind, steht der so formulierte Schutzzweck den be- standskräftigen Genehmigungen entgegen. Beschlussvorschlag: Be		tum) Karte)	-		Beschlussvorschlag	ja	nein
dass die Flächen bereits weitgehend rekultiviert sind, einzelne Rekultivierungsmaßnahmen jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Das Landschaftsschutzgebiet 2.2-10 "Quarzabbau Witterschlick" setzt sich südlich des Abgrabungsbereichs fort. Dieser Bereich liegt innerhalb der genehmigten Sich südlich des Abgrabungsbereichs fort. Dieser Bereich liegt innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebsplangrenze und ist perspektivisch für eine Tagebauerweiterung vorgesehen, die bereits im Zulassungsantrag für den Rahmenbetriebsplan beschrieben ist. Die Rahmenbetriebsplangrenze, ist jedoch noch nicht abschließend genehmigt, sodass auf dieser Fläche eine Ausweisung als LSG erfolgt. Bei einer zukünftigen Genehmigung der Tagebauerweiterung tritt der LP in diesem Bereich außer Kraft. Da die Festsetzung des LSG 2.2-10 "Quarzabbau Witterschlick" im Widerspruch zum planfestgestellten Rahmenbetriebsplan steht, sollte auf eine Aufnahme dieses LSG verzichtet werden.	105.	Einwender/in 45		Quarzwerke Witterschlick GmbH (im Folgenden: QWW) als Landschafts-schutzgebiet 2.2-10 "Quarzabbau Witterschlick" festgesetzt. Dieser Bereich ist jedoch noch nicht endgültig rekultiviert und bedarf weiterer bergbaulicher Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen. Der Text in Teil (S. 9 oben) geht dabei wohl davon aus, dass der Bereich bereits endrekultiviert ist. Der Schutzzweck in 2.2-10 sieht vor, dass die Festsetzung zur Sicherung und naturnahen Entwicklung von bereits ausgebeuteten bzw. nicht zum Abbau bestimmten Teilen des Betriebsgeländes der QWW erfolgen soll. Da im nördlichen Bereich die Rohstoffgewinnung jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen wurde und Teile auch zum Abbau vorgesehen sind, steht der so formulierte Schutzzweck den be-	den Verboten unberührt (siehe Unberührtheitsklausel Nr. 25). Die von der Einwenderin vorgetragenen Sachverhalte sollten aber im Erläuterungsbericht zur Festsetzung korrekt wiedergegeben werden.		
sich südlich des Abgrabungsbereichs fort. Dieser Bereich liegt innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebsplangrenze und ist perspektivisch für eine Tagebauerweiterung vorgesehen, die bereits im Zulassungsantrag für den Rahmenbetriebsplan beschrieben ist. Die Rahmenbetriebsplangrenze ist dementsprechend so gezogen worden, dass sie den Erweiterungsbereich von etwa 5 ha umfasst. Da die Festsetzung des LSG 2.2-10 "Quarzabbau Witterschlick" im Widerspruch zum planfestgestellten Rahmenbetriebsplan steht, sollte auf eine Aufnahme dieses LSG verzichtet werden.				Beschlussvorschlag:	dass die Flächen bereits weitgehend rekultiviert sind, einzelne Rekulti-	х	
Beschlussvorschlag: Keine Änderung des Vorentwurfs x	106.			sich südlich des Abgrabungsbereichs fort. Dieser Bereich liegt innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebsplangrenze und ist perspektivisch für eine Tagebauerweiterung vorgesehen, die bereits im Zulassungsantrag für den Rahmenbetriebsplan beschrieben ist. Die Rahmenbetriebsplangrenze ist dementsprechend so gezogen worden, dass sie den Erweiterungsbereich von etwa 5 ha umfasst. Da die Festsetzung des LSG 2.2-10 "Quarzabbau Witterschlick" im Widerspruch zum planfestgestellten Rahmenbetriebsplan steht, sollte auf eine Aufnahme dieses LSG verzichtet werden.	Die perspektivische Tagebauerweiterung liegt zwar innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebsplangrenze, ist jedoch noch nicht abschließend genehmigt, sodass auf dieser Fläche eine Ausweisung als LSG erfolgt. Bei einer zukünftigen Genehmigung der Tagebauerweiterung tritt der LP in diesem Bereich außer Kraft.		x